

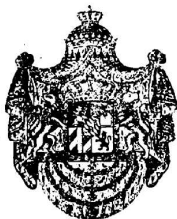
# Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

---

1837.



---

M ü n c h e n.



# G e s e h l a t t

für das

## K ö n i g r e i c h   B a y e r n .

---

**N<sup>ro.</sup> 1.**

---

München, den 22. November 1837.

---

I n h a l t :

Abschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern.

---

L u d w i g ,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reiches! Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtages über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der Stände Unseres Königreichs, sowie über die Berathungen und Verhandlungen beider Kammern, ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes Unsere königlichen Entschliessungen, wie folgt:

I.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetz-Entwürfe.

A.

Verbeisserung der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Wir ertheilen dem Gesetze im vorbenannten Betreffe mit den an Uns durch Gesammt-Beschluß der beiden Kammern gebrachten

Beil. Modificationen unserer Genehmigung, und I. lassen solches unter Ziffer I. hier anfügen.

Die hiebei gestellten Anträge betreffend, so werden Wir

- 1) diejenigen, welche in Gesamt- Beschlasse der Stände unter Nr. I. VII. und VIII. hinsichtlich eines neuen bürgerlichen Gesetzbuches, hinsichtlich der Einführung exekutorischer Urkunden und hinsichtlich der Erlassung einer Falliten- Ordnung aufgeführt sind, in Erwägung nehmen, wobei Wir jedoch nicht bergen können, daß durch die Weichsheit des in den ständischen Verhandlungen angenommenen Geschäftsganges die Durchführung wohl beneffizierter Gesetzbücher kaum möglich werde.
- 2) Die im §. 8. Cap. III. des Judicial- Coder enthaltenen Bestimmungen über das Armenrecht, worauf sich der Antrag unter Nr. II. bezieht, finden Wir, bei genauem Vellzuge so genügend und selbst mit der angeführten Verordnung vom 19. November 1814 so übereinstimmend, daß Wir Uns nicht bewegen sehen, darüber dormal eine neue Bestimmung zu erlassen.
- 3) Die Anträge unter Nr. III. IV. und VI. wegen der Disciplin der Advokaten, wegen des Vellzuges rechtskräftiger Erkenntnisse durch Unsere Rikale und Verwaltungs- Stellen, dann wegen der Anordnung wechsentlicher Verhörsstage bei allen Untergerichten finden Wir zu dem Geschäftskreise der Kammern nicht geeignet.
- 4) Da der §. 3. im Tit. VII. der Verfassung- Urkunde bestimmt vorschreibt, was bei Veränderung oder Erhöhung indirekter Abgaben erforderlich sey, so

erscheint der Antrag unter Nr. V. bezüglich der Weibehaltung der bisherigen Taxen- Ansätze, so lange die dormaligen Taxen- Ordnungen bestehen, überflüssig. Wegen desjenigen, was hieüber in einer künftigt etwa zu erlassenden Taxen- Ordnung zu bestimmen wäre, können Wir im Voraus kein Versprechen ertheilen.

## B.

Verhütung ungleichförmiger Entscheidungen des obersten Gerichtshofes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Den zu dem Entwurfe über den vorherkten Gegenstand von den Kammern beantragten Modificationen und Zusätzen haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und Beil. sanktioniren das unter Ziffer II. anliegende II. Gesetz.

Was den, bei dieser Gelegenheit an Uns gebrachten besondern Antrag betrifft, so finden Wir Uns nicht bewegen, das Zustanz- Verhältniß in Strafrechtssachen abzuändern — und hinsichtlich der Berufungen in Civilsachen haben Wir die geeigneten Bestimmungen in dem Gesetzes- Entwurfe über Verbesserung der Gerichts- Ordnung bereits an Unsere Stände gelangen lassen.

## C.

Zwangs- Abtretung von Grund- Eigenthum für öffentliche Zwecke.

Den Entwurf in Betreff der Zwangs- Abtretung von Grund- Eigenthum für öffentliche Zwecke, sanktioniren Wir mit den von den Ständen vorgeschlagenen Modificationen und lassen hieüber das unter Ziffer III. anliegende Gesetz aufsetzen. Beil. III.



Hierbei setzen Wir ausdrücklich voraus, daß zufolge dieses Gesetzes in den eigenthümlichen Verhältnissen der Brand Versicherung, der Kriegs-Veräquation, des Salpeterwesens, des Bergbaues und des Straßenbaues hinsichtlich der Kiegruben, so wie überhaupt in allen anderen dergleichen Sachen, über welche neben der Verordnung vom 14. August 1815, dann im Rheinkreise neben dem Gesetze vom 8. März 1810, besondere Gesetze und Verordnungen bestanden und vollzogen worden sind, weder in formeller, noch in materieller Hinsicht eine Aenderung eintrete.

Die den ständischen Modificationen angefügten Wünsche und Anträge in Beziehung auf die Aktien-Gesellschaften, insbesondere jene für die Eisenbahnen, werden Wir in höhere Erwägung ziehen.

#### D.

Untersuchung und Bestrafung der geringeren körperlichen Mißhandlungen.

Den Modificationen des Ges. Entwurfs über die Untersuchung und Bestrafung der geringeren körperlichen Mißhandlungen vermitlen Wir Unsere Genehmigung nicht zu erteilen.

#### E. Landräthe.

Wir haben die zu dem Gesetzentwurfs über einige Ergänzungen des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betreffend von den Ständen beantragten Modificationen genehmiget, und dem unter Ziffer IV. beiliegenden Gesetze Unsere Sanction IV. theilte.

Was die weiteren an Uns gebrachten, auf

dieses Gesetz Bezug nehmenden Anträge betrifft, so ertheilen Wir den Ständen:

- 1) die Zeit der Einberufung der Landräthe werden Wir jedesmal nach Umständen bestimmen;
- 2) Dem Antrage auf Berücksichtigung der von den Landräthen geduldeten Wünsche ist bisher schon, so weit es nach Umständen oder nach Beschaffenheit der Sache geschehen konnte, jederzeit genügt worden.
- 3) Ob und wie die, aus den erledigten Rechnungen sich ergebenden Ueberschüsse der Kreisfonds zur verzinslichen Anlegung kommen können und sollen? bleibt jedesmal Unserer besonderen Beschlußfassung vorbehalten.
- 4) Den Anträgen in Betreff der Mittheilungen, welche an die Bevollmächtigten der Standesherrn und erblichen Reichsräthe geschehen sollen, dann in Betreff der Erweiterung des Termins zur Einsichtnahme, haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und die demselben entsprechenden Bestimmungen sogleich in das Gesetz einschalten lassen.

#### F. Bestand und Wahl der Gemeinderäthe im Rheinkreise.

Nach Genehmigung der von den Ständen zu dem Gesetzentwurfs über den Bestand und die Wahl der Gemeinderäthe im Rheinkreise vorgeschlagenen Modificationen, sanctioniren und erlassen Wir das unter Ziffer V. V. anliegende Gesetz und erklären hiebei: daß zufolge dieses Gesetzes Art. II. Abs. 2. die entgrenzende Bestimmung im §. 4. des Rescriptes Unserer Regierung des Rheinkreises vom 11. Juni 1819 (Anteblatt Nr. 7) außer Wirkung trete.

Die vorgeschlagenen weiteren Aenderungen in Aufhebung der Wahlperioden wollen Wir noch auf sich beruhen lassen.

Dem Antrage der Stände wegen Vereinerlichung von Wirthschaften durch die Bürgermeister ertheilen Wir Unsere Genehmigung und wollen, daß deshalb folgende Vorschriften als gesetzlich beobachtet werden:

Der Bürgermeister, welcher bei seiner Ernennung nicht schon Wirth gewesen ist, darf, während der Dauer seines Dienstes, weder in seinem Wohnhause eine Wirthschaft dulden, noch selbst Wirthschaft treiben, noch für seine Rechnung treiben lassen.

Fällt ihm oder seiner Ehefrau während seiner Dienstzeit, erblich oder schenkungsweise, eigenthümlich oder nutznießlich, ein in seinem Amesbezirke gelegenes Haus mit einer bestehenden Wirthschaft zu, welche er fortzusetzen, oder für seine Rechnung fortsetzen zu lassen wünscht, so kann dieß nur mit besonderer, nach Genehmigung des Gemeinderathes erfolgenden Bewilligung Unserer Kreisregierung geschehen.

Die übrigen auf die Gemeinderäthe im Rheinkreise sich beziehenden Anträge der Stände haben Wir weder zur Aufnahme in dieses Gesetz, noch auch vor der Hand zur besonderen Genehmigung geeignet gefunden, verweisen jedoch

- 1) hinsichtlich der zu den Sitzungen und Beschlüssen erforderlichen Zahl von Gemeinderathenmitgliedern, so wie
- 2) hinsichtlich der Vorbehaltungen wider faumselbige Gemeinderäthe — auf die hierüber schon bestehenden Anmerkungen, dann
- 3) hinsichtlich der Stellvertretung der gleichzeitig verhinderten Bürgermeister und Ad-

junkten — auf die überall hergebrachte Collegialordnung, und behalten —

- 4) hinsichtlich der Bekanntmachung des Personallandes der Gemeinderäthe die sachdienlichen administrativen Verfügungen vor.

## G.

### Gemeindeumlagen im Rheinkreise.

Den von den Ständen, in ihrer Zustimmung zu dem Gesetzesentwurfe über den vorbezeichneten Gegenstand vorgeschlagenen Modificationen haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und erlassen hiernach das unter Ziffer VI. anliegende Gesetz.

Beil.  
VI.

Hierbei setzen Wir ausdrücklich voraus, daß es mit dem Art. III. dieses Gesetzes die Meinung nicht habe, den Gemeinden bleibende Ansprüche auf den Grund solcher Weiräge einzuräumen, welche das Staatsdar nicht zufolge einer gesetzlichen Verpflichtung, sondern nur zufolge präclarer Bewilligung in einzelnen Fällen geleistet haben könnte.

Den gelegentlich dieses Gesetzes an Uns gelangten Wunsch und Antrag wegen des Bürger-Einzugsgeeldes genehmigen Wir und verordnen demnach Folgendes:

In Gemeinden, wo mit dem Einzuge der Eintritt in bestimmte Gemeinde-Auflagen, namentlich in Pfründen und Almen, in Gahholz und Weiderecht, oder auch — bei sich ergebender Dringlichkeit — die Theilnahme an Unterstützung aus Stiftungen: oder besonderen Wohlthätigkeitsfonds verbunden ist, hat der Gemeinderath die Befugniß, das einfache Bürger-Einzugsgebid bis zum Maximallbetrage von zweihundert Gulden nach Maßgabe jener bestimmten oder eventuellen Vortheile, und in Gemäßheit eines von Unserer Kreisregierung zu fer-

tigenden Tarifs zu erhöhen und festzustellen.

Das einfache Bürger-Einzugsgeld wird für Ausländer, welche keinem Zollvereinsstaate angehören, auf den doppelten Bürgerbeitrag erhöht, welchen sie bisher zu entrichten hatten.

Die in der erhöhten Summe des Bürger-Einzugsgeldes etwa begriffenen Ansätze für eventuelle Vortheile aus Stiftungen, besondern Wohlthätigkeit oder sonstigen Fonds, welche von der Gemeindekasse getrennt sind, sollen eben jenen betreffenden Fonds zufließen.

## H.

### B u d g e t.

Wir haben den Ständen des Reichs bei dem diesjährigen Zusammentritte in Gemäßheit der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 4. die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, so wie der gesammten Staatseinnahmen (Budget) vorlegen lassen, um über die zu erhebenden Steuern für die IV. Finanzperiode in Berathung treten zu können; das Staatsbedürfnis wurde in einer Gesamtsumme von 29.986.009 fl. nachgewiesen; die Summe der Staatseinnahmen unter vorläufiger Anrechnung der direkten Staatsauslagen im Betrage zu 6.136.883 fl. auf 30.012.473 fl. angesetzt, zugleich zur Ergänzung des Reichs-Reservefonds auf den Betrag von 500.000 fl. jährlich der übrige Zuschuß aus den Erträgen der III. Finanzperiode entnommen.

Beide Kammern haben inhaltlich Gesammtbeschlußes

## A.

### die Einnahmen betreffend

die Summe der zu erhebenden Steuern nach

dem Vorausschlage ohne Veränderung der Summe zugestanden, jedoch

- 1) bei den Lizenzen eine Erhöhung von 13,734 fl. — kr.
- 2) bei den Aufschlaggefällen von 46,388 — :
- 3) bei den Zöllen von 405,228 — : und
- 4) bei dem Ertrag aus Domänen und Gewerben von 11,961 — : sohin im Ganzen eine Mehrsumme von 477,311 — : annehmen zu können erachtet, und solche Summe den Staatseinnahmen sogleich zugesetzt, übrigen auf den Grund dieser Ansätze

## B.

### die Ausgaben betreffend

ausprechen zu können geglaubt, daß hiedurch die Mittel gegeben seien, um Ausgabenmehrunge zu decken, sohin

- 1) bei dem Etat des Staatsministeriums des Innern einen Zusatz einstellen zu können pr. 8.945 fl. — kr.
- 2) bei den Staatsanstalten für Erziehung und Bildung, nämlich:
  - a) für jede der Universitäten à 3000 fl. jährlich 9000 — ;
  - b) für Verbesserung der Land Schulen jährlich 72.000 — ;
- 3) für den Cultus, und zwar:
  - a) für Tischel 3.907 — ;
  - b) zum Emeritenfond 10.000 — ;
  - c) zur Unterstützung der Geisteslichkeit im Rheinkreise 4.000 — ;
  - d) zum Pensionsfond der protestantischen Geistlichkeit 1.500 — ;
  - e) für die protestantischen Conspistorien in Bayreuth und Speyer zur Besoldungserhöhung 2.800 — ;
- 4) bei der Position Gesundheit

- für die hombepathische Heil-  
anstalt in München 4.000 fl.—fr.
- 5) bei der Position Wohltätig:  
keit, und zwar
- a) für die Augenheilanstalt in Nürnz-  
berg 500 : — z
- b) für das Kurzliche Institut in  
München 500 : — z
- 6) bei der Position : Industrie  
und Kultur :
- a) für den landwirth-  
schaftlichen Verein da-  
hier Zuschuß 3.000 : —
- b) eben so für den poly-  
technischen Verein dahier 1.000 : — z
- c) für den polytechnischen  
Verein in Würzburg 200 : — z
- 7) zur Erhöhung der Wei-  
träge für die städtische  
Polizeiverwaltung 11.000 : — z
- 8) bei der Position : Straf-  
sen, Brücken : und  
Wasserbau :
- a) zur Unterhaltung und  
Verbesserung der Straßen 150.000 : — z
- b) zur Unterhaltung für  
neue Straßenstrecken 66.327 : — z
- 9) für den protestantischen  
Gottesdienst in Garni-  
sonenplätzen 1.500 : —
- 10) zum besseren Unterhalt  
der Staatsgebäude 150.000 : — z
- was im Ganzen einer jähr-  
lichen Mehrausgabe von 500,179 , — z  
gleichkommt, wodurch die ganz ungewissen Zu-  
sätze an den Einnahmen abforbirt werden.

Außerdem wurden aber nur Rücksicht auf  
den Reichsreservefond und auf mögliche Erüb-  
rigungen beantragt, sohin nicht als Zusatz  
behandelt :

- 1) zur Veranlassung und  
Sicherung der Aufstän-  
dung von Reichsadaten in  
Civilproceffen beim  
Oberappellationsgerichte 50.000 fl.—fr.
- 2) für die Landgerichte —  
außer den zur Verkleiner-  
ung derselben allerhöch-  
st bewilligten 60,000 : — z  
noch zur Verrichtung der  
Extraditionskosten  
20,000 fl. in verso,  
oder jährlich 3.333  $\frac{1}{3}$  : — z  
ferner Transitenfurte-  
gelder (welche in jedem  
Falle erst näher zu prüfen  
und zu liquidiren wären) 73,000 : — z  
zur Organisation der Land-  
gerichte aus Erübri-  
gen der III. und IV. Fi-  
nanzperiode jährlich 150.000 : — z
- 3) Zuschuß zur Universi-  
tät München für die IV.  
Periode 5.000 : — z
- 4) für Straßen- u. Wasserbau 300,000 : — z
- 5) weiterer Zuschuß zum Baue  
der katholischen Kirche in  
Auebach außer der im  
Finanzgesetz be-  
zeichneten  
Unterstützungssumme 34,348 : — z  
endlich
- 6) zur Verbesserung des Bau-  
zustandes der Staatsge-  
bäude in den Kreisen  
jährlich 100.000 : — z

Zusammen 775,581  $\frac{1}{3}$  fl.—fr.

wenach, da zur Zeit Ueberdüsse oder weitere  
Erübri-  
gungen rechnungsmäßig nicht feststehen,  
nicht nur der Reichsreservefond angesetzt, son-  
dern auch ein nicht unbedeutendes jährliches

Deficit in Aussicht gestellt wäre, was allerdings noch höher steigen müßte, wenn die so lebhaft angeregte Aufhebung des mit einem Jahresertrage von 1,380,569 fl. im Budget vorgetragenen Lottos bei der Unmöglichkeit der Ermittlung eines entsprechenden Ertrages — erfolgen würde.

Uebrig sind nicht vorgesehen:

- 1.) der Mehrbedarf für die Stände-Versammlung, indem der gegenwärtige Landtag allein einen Aufwand von 360,000 fl. bis 380,000 fl. erfordert;
- 2.) die Ausgaben auf Gesetzgebung, auf Bundes- und Municipalarbeiträge, auf Heimathlose, auf Nachlässe der Weinbergbesitzer im Untermain-Kreise, auf die Rhein- und Main-Schiffahrts-Commission etc.

Unter diesen Umständen, und abgesehen davon, daß an und für sich zur Zeit einerseits nicht einmal die Mittel zur Deckung der bemerkten Ausgaben-Zusätze gesichert wären, und daß eben so wenig nach der im §. 6. des Finanz-Gesetzes getroffenen Disposition über bisherige Erdbirgungen die Fonds zur Bestreitung der weiter beantragten Ausgaben-Mehrung vorhanden sind, während andererseits nach Tit. VII. §. 5. der Verfassungs-Urkunde die Sicherstellung des, in der Summe, auch von beiden Kammern als bemessen erachteten, Reichs-Reservefonds unerlässliches und unabwiesbares Bedürfnis ist, es auch eine heilige Verpflichtung bleibt, den mit Mühe geordneten Staats-Haushalt fernerhin zu bewahren, und jede Rückwirkung auf den Staatscredit zu verhüten — vermögen Wir — in Erwägung der deutlichen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §§. 3. 4. 5 und 9 — auf deren gewissenhaftesten Festhaltung, sowohl in Beziehung auf die Rechte Unserer Krone, als auf die den Ständen des Reichs verfassungsmäßig eingeräumten Befug-

nisse Wir unerschütterlich beharren —, die von den Kammern der Stände-Versammlung zu den Staats-Einnahmen gemachten Zusätze so wenig, als die von denselben hierauf gegründeten Festsetzungen und Anweisungen von Ausgaben mit den allegirten Bestimmungen des Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde zu vereinbaren, dieselben daher auch als zulässig oder bindend nicht anzuerkennen; vielmehr finden Wir Uns aus den angedeuteten Gesamtrückichten bewegen und aufgefördert, die Einnahme-Vestitionen — mit Hinzurechnung der nunmehr eintretenden Beiträge aus den direkten Staatsauslagen pr. 6,136,883 fl. in der liquiden Gesamtsumme, wie solche in der, auf Unseren Befehl an die Stände gelangten Uebersicht angegeben ist, wieder einzustellen und eben so die Gesamtsumme der Ausgaben, hinsichtlich welcher nur bei dem Etat des Staatrathes die Summe von 1000 fl. von den Kammern beanstandet, und die vorläufige Transferirung von 2,182 fl. 30 Kr. für Pensionen von Dienern appanagirter Mitglieder des Königlich-Hauses auf den Reichs-Reservefond beantragt worden ist, unter einstweiliger Gestattung dieser Transferirung, unbeschadet jedoch der Kronrechte, beibehalten zu lassen.

Sollte jedoch sich ergeben, daß ungeachtet der so bedeutenden Summen, welche Wir bereits für mehrere Zwecke zugestanden haben, als eine Ueberschuss-Summe von 500,000 fl. für Verbesserung der Straßen, von 400,000 fl. für die Main-Correction, von 400,000 fl. für den Landbau, von 150,000 fl. für Verbesserung der Schiffahrt auf der Donau und einzelnen Nebenflüssen derselben, dann von jährlichen 60,000 fl. zur Verkleinerung von zwanzig größeren Landgerichten; eine fernere außerordentliche Hülfe, und zwar zunächst für den Straßenn-Bau sich in der Folge als dringend darstellen würde, so behalten Wir Uns vor, im Falle

wirklich Ueberschüsse an Einnahmen erzielt werden, und das Bedürfniß gehörig ermittelt ist, nach Umständen weitere Berücksichtigung zur Verbesserung des Strassen-Zustandes, welchen Wir mit besonderer Sorgfalt forthin im Auge behalten, wobei sich aber in einem großen Theile des Königreichs die schlechte Beschaffenheit des Bau-Materials als beinahe unüberwindliches Hinderniß entgegenstellt, nach näherer Untersuchung der Verhältnisse und unter Beachtung der in Beziehung auf den Zollverein wichtigen Strassen-Verbindungen und nach Umständen auch für den Landbau eintreten zu lassen.

Wir erwarten daher, daß die Stände des Reichs in Unserer fortwährende Sorgfalt für des Landes wahres Beste volles Vertrauen setzen, und in dieser Unserer Erklärung von selbst alle Beruhigung finden werden.

Gegenwärtig wollen Wir außer den schon bewilligten Uebersch-Summen genehmigen:

- 1.) für jede der drei Landes-Universitäten einen jährlichen Zuschuß von 3,000 fl. — fr.
- 2.) für die Universität München noch insbesondere in der IV. Finanzperiode aus den Staatsfonds einen jährlichen Zuschuß von 5,000 „ — „
- 3.) für Lischittel jährlich die Summe von 3,000 „ — „
- 4.) für die Augenheilanstalt in Nürnberg jährlich 500 „ — „ ferner
- 5.) aus Eröbrigungen zur Verbesserung des Baues der katholischen Kirche in Ansbach im Ganzen die Summe von 44,248 fl. — fr.

## I.

## Finanz-Gesetz.

Das Finanz-Gesetz, welches Wir mit dem Budget den Ständen haben vorlegen lassen, und welches in seinem Eingange die Art der ständischen Bewirkung genau bezeichnet, auch nur im Zusammenhalte mit der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §§. 3. 4. 5 und 9 betrachtet werden kann, lassen Wir, als von Uns, — unter solcher Voraussetzung unpräjudicial für die besagte, gemeinsam bindende Verfassungs-Urkunde und für die Rechte der Krone — sanktionirt, mit Beziehung auf Unsere allgemeine Erklärung über das Budget, unter Ziffer VII. VII. anfügen.

Unbesagend den Zusatz zum Eingange dieses Gesetzes in Betreff der Eröbrigungen wollen Wir leblich aufmerksam machen, daß Wir im §. 6. die Verwendung derselben für die Vorjahre bereits bezeichnen haben.

## K.

## Auscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und Bildung der Kreisfonds.

Wir erteilen den von den Ständen zu dem Gesetz-Entwurfe über die Auscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und über die Bildung der Kreisfonds beantragten Modifikationen Unsere Genehmigung und erlassen das hiernach ausgefertigte, unter Ziffer VIII. anliegende Gesetz. Bell. VII.

Den beigefügten Wunsch, daß die Vorschläge zu allen Land-Neubauten, welche die den Kreisen überwiesenen Objecte betreffen, den Landrathen zur Prüfung vorgelegt werden möchten, haben Wir zur Genehmigung und Aufnahme in das Gesetz nicht geeignet gefunden.

## L. Zollwesen.

### I. Zoll-Gesetzgebung.

- 1.) Wir genehmigen hiemit den Modifikations-Antrag der Stände zum Zoll-Gesetz, welches in Gemäßheit der Bestimmung des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1834. Abth. I. R. und nach der diesfalligen näheren Verhandlung bei der im Jahre 1836. zu München stattgehabten General-Conferenz der Bevollmächtigten sämmtlicher Vereins-Regierungen auf Unseren Befehl an die diesjährige Stände-Versammlung gebracht worden ist, und dessen Zustimmung erhalten hat, sanktioniren demnach das Zoll-Gesetz in der Fassung, welche die Beilage unter Ziffer IX. enthält.

Beil.  
IX.

- 2.) Eben so sind Uns die Modifikations-Anträge der Stände zum Zoll-Strafgesetze, über dessen Hauptgrundsätze gleichfalls bei vorerwähnter General-Conferenz das Nöthige erörtert worden, genehm, und Wir ertheilen somit dem unter Ziffer X. anliegenden Strafgesetze Unsere äußerste Sanktion.

Beil.  
X.

- 3.) Zugleich bestimmen Wir, unter Beziehung auf den im Schlußsage des §. 169. der Zollordnung vom Jahre 1833, zum neuen Zollgesetze §. 39:

„daß die ohne augenfälligen Verdacht, „Befuß der körperlichen Wistation, „vor die Gerichte gebrachten Personen, „gegen die betreffenden Beamten auf „Schadloshaltung sollen klagen können.“

- 4.) Wir wollen, daß die nunmehrige Zoll-Ordnung, wie sich dieselbe nach der im Landtags-Abschiede vom Jahre 1834. Abth. I. R. nach Ausscheidung der früheren Zoll-Ordnung in ein Zoll-Gesetz und in eine Zoll-Ordnung, den Verabredungen der hieser bemerkten General-Conferenz gemäß,

gestaltet hat, unter Hinzufügung der von Uns genehmigten ständischen Anträge ebenfalls ohne Verzug durch das Regierungsblatt verkündet werden soll.  
Endlich

- 5.) verordnen Wir, daß das Zollgesetz so wohl, als die Zoll-Ordnung, welche an die Stelle der im Jahre 1833. verkündeten Zoll-Ordnung zu treten haben, und eben so das Zoll-Strafgesetz, welches statt der gesetzlichen Bestimmungen vom 1. Juli 1834, die Verletzungen der Zoll-Ordnung und die Bestrafung dieser Verletzungen betreffend, zur Anwendung kommt, mit dem 1. Januar 1838 in Vollzug gebracht werden sollen.

- 6.) Anerkennend die Bereitwilligkeit, mit welcher die Stände allen in dem denselben mitgetheilten Vereins-Zolltarife für die Jahre 1837. 1838. 1839 getroffenen Abänderungen zugestimmt haben, ertheilen Wir auch dem-hierauf bezüglichen Gesammt-Beschlusse hiedurch Unsere Genehmigung mit dem Beifügen, daß jener Tarif nach den vertragmäßigen Bestimmungen bereits seit dem 1. Januar des gegenwärtigen Jahres angewendet werden.

### II. Zoll-Verträge.

Wir haben den Ständen des Reichs

- 1.) den Vertrag mit dem Großherzogthum Baden über dessen Beitritt zum Zoll-Verein vom 12. Mai 1835;  
2.) den Vertrag mit dem Herzogthum Nassau über dessen Anschluß an den Zollverein vom 10. Dezember 1835, und  
3.) den Vertrag über die Accession der freien Stadt Frankfurt vom 2. Januar 1836 — undeshalber der Rechte Unsere Krone hinsichtlich der Vertretung der Handels-Interessen im Verhältnisse zum Ausland, sowie in Ansehung des Abschlusses

ses der Zoll-Vereins- und Handels-Verträge — in geeigneter Weise mit theilen lassen, und mit besonderem Wohlgefallen aus dem Gesamt-Beschlüsse der Stände deren dankbare Anerkennung der durch diese segensvolle Erweiterung des Zoll-Vereins für Bayern neu eröffneten Quellen zur Beförderung seines Handels und seiner Industrie entnehmen. Mit dieser Unserer Königlich-Enkeltung verbinden Wir die Versicherung, daß die Vorbehalte, welche, und wie solche schon im Jahre 1831. zum Zwecke der Ausbildung des Zoll-Vereins durch neue Abschlüsse inhaltlich des damaligen Landtags Abschieds sanktionirt worden, in der Weise, wie in dem ständischen Gesamt-Beschlusse zum Fortkommen des Ganzen neuerdings auch für die Zukunft bezeichnet worden, auch fernerhin ganz so, wie bisher, Behufs der Erreichung des gemeinsam gewünschten Zweckes mit aller Sorgfalt werden benützt werden.

### III. Besondere Postulate.

Gleichmäßig genehmigen Wir die Gesamt-Beschlüsse der Kammern auf die weiter gestellten Postulate, nämlich:

- 1.) Die Verminderung oder auch Aufhebung, so wie die Erhöhung der Zoll- und anderen Gebühren, im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels, wenn die übrigen Vereins-Staaten nach den Bestimmungen der in Mitte liegenden Zoll-Vereins-Verträge sich dessfalls vereinbaren sollten, oder wenn für das Königreich Bayern in Ansehung der Gebühren, welche eine privative Einnahme bilden, im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie oder des Handels eine Herabsetzung oder Verminderung für

zeitgemäß erachtet werden wollte, unter dem Vorbehalte zu versügen, daß, wenn alle hiernach getroffenen Abänderungen des Tarifs bei der nächsten Stände-Versammlung, die Zustimmung der Stände nicht erhalten, selbige mit dem Schlusse der Sitzungen beider Kammern wieder aufhören, und dagegen die abgeänderten Zölle und sonstige Gebühren nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen wieder erhoben werden sollen;

- 2.) die Modifikation einzelner Tarifsätze behufs der endlichen Einführung des schon angegebenen Zoll-Gewichtes und resp. zur Aufnahme dieses Gewichtes, als allgemeinen Gewichtes für Berechnung der Zoll-Abgaben im Vereins-Zoll-Tarife unter der Bedingung zuzulassen, daß dadurch eine Erhöhung des Tarifs im Ganzen nicht erzielt werde; daß die den vereinsländischen Fabriken und Gewerben unentbehrlichen rohen Stoffe in keinem Falle auch nur der kleinsten Erhöhung unterworfen werden; es sey denn, daß das Interesse der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels in Uebereinstimmung mit dem, im Postulate 1. enthaltenen Zugeständnisse es dringend erfordere; und daß endlich die Zustimmung der nächsten Stände-Versammlung in derselben Weise, wie in dem oben genannten Postulate 1. vorbehalten bleibe;

- 3.) Das Chausseegeld betreffend :

- a.) mit Rücksicht auf die gelegentlich der jüngsten General-Conferenz erhobenen Erinnerung, solche Einrichtungen zu treffen, welche jedes Mißverständnis hinsichtlich der noch fortbestehenden Chaussee-Gelderhebung nach Erforderniß der Verhältnisse zu beseitigen vermögen, bis etwa in allen Vereins-Staaten auch übereinstimmend



Schauffee-Geld: Regulative zur Ausführung kommen, wozu die ständische Zustimmung in der Art und Weise, wie im Postulat 1. vorbehalten bleibt;

- b) das noch ferner zur Erhebung kommende Schauffee-Geld ausschließlich zur Abführung jener Pflaster- und Brückengebühren zu verwenden, welche in kleinern Städten und Orten bestehen, und den Verkehr am meisten beschweren unter Mitverwendung der in den Zollfällen sich ergebenden Überschüsse, soweit es nach Maßgabe der eintretenden Umstände rathlich und nothwendig gefunden werden wird;

- 4.) die Besteuerung der Branntwein-Fabrikation in Caulsdorf in der Art einzuführen, daß

- a) der im Bezirke des exclavirten Untes Caulsdorf gefertigte Branntwein, ohne Unterschied des Materials, für den bayerischen Eimer 5  $\frac{1}{2}$  Alkohol-Stärke nach Tralles einem allgemeinen Steuersaße von 5 fl. 30 kr. unterworfen werden könne, daß

- b) diese Abgabe nach bayerischem Eimer des Raum-Inhaltes der Maßbottige bei mehligem Stoffen, und der Menge bei nicht mehligem Stoffen, mit Rücksicht auf die natürliche Ertragsfähigkeit des zu verarbeitenden Materials, sowie auf den Umfang und auf die Beschaffenheit der technischen Einrichtungen festgesetzt;

- c) übrigens Jeder, welcher Branntweinbrennerei-Apparate für seine Rechnung selbst oder durch andere in Verrieb setzt, zur Entrichtung der Branntweinsteuer gehalten werden soll, endlich

- d) daß Verletzungen der beschlossenen Vorschriften und die Verstärkungen der Branntweinsteuer analog der, über die Defraudation des Salz-Aufschlages für das Kd,

nigreich Bayern geltenden Bestimmungen zu behandeln seyen;

- 5.) die Einführung breiter Rabbelgen auf den Kunststraßen in Gemeinschaft mit den Vereinigten Staaten zu bewirken, die sich vorläufig nach Inhalt des Protokolls der General-Conferenz vom 12. September 1836. über die deshalb zu befolgenden Grundsätze vereinbart haben.

Indem Wir diesen Gesamts-Beschlüssen Unsere allerhöchste Caution ertheilen, befehlen Wir zugleich, daß mit dem Augenblicke, wo in Caulsdorf die Besteuerung der Branntwein-Fabrikation zur Ausführung kömmt, die Erhebung des Salz-Aufschlages dortselbst ein gestellt werde.

## II.

### Nachweisungen.

#### A.

#### Verwendung der Staats-Einnahmen.

Ueber die Verwendung der Staats-Einnahmen in den Jahren 1833, 1834 und 1835 haben Wir den Ständen genaue Nachweisung vorlegen, und dadurch den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 10. Genüge leisten lassen.

Wir sehen Uns aber veranlaßt, Unsere in dem Landtags-Abchiede vom 29. Dezember 1831 gegen ein ganz ähnliches, in diesem Jahre versuchtes Eingreifen der Kammer der Abgeordneten niedergelegte Verwahrung Unserer verfassungsmäßigen Regierung: Rechte hiemit ausdrücklich zu wiederholen.

#### B.

#### Stand der Staats-Schulden-Eisung: Anstalt.

- 1.) Zur Erfüllung der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 11. und 16. sind den Ständen sämtliche Rechnungen

der Staats-Schuldenentilgungs-Anstalt, so wie der Pensions-Amortisations-Kasse und auch der durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 gegründeten Festungsbau-Deputations-Kasse mit allen Nachweisungen nebst den von Unserem obersten Rechnungshofe erlassenen definitive-Beschlüssen mitgetheilt worden.

Nachdem jedoch die Stände in einem Gesamts-Beschlusse die Erklärung gegeben haben:

Es seyen die sämmtlichen Einweisungen aus ältern und neueren Rechrsitteln mit Ausnahme der 228, 343 fl. 20 kr. Nachholung der Zinsen für die Defensions-Gelder aus den Jahren 1827 bis 1830, welcher Post sie die Anerkennung nicht ertheilen zu können glauben, als richtig anzuerkennen,

und

es sey den vorliegenden Rechnungen die Anerkennung nur unter der Voraussetzung zu ertheilen, daß die von der Schuldenentilgungs-Kasse in der Rechnungsjahren 183 $\frac{1}{2}$  für empfangene Defensions-Gelder bezahlten Zinsen im Gesamt-Betrage von

463,222 fl. 12 kr.

der Schuldenentilgungs-Anstalt vergütet werden;

so setzen Wir Uns bezogen, mit Hinweisung auf die in Mitte liegenden, vor der Verfassungs-Urkunde sich datirenden Staats-Verträge und hierauf begründeten Verabredungen in Betreff der Natur und Bestimmung der Defensions-Gelder, sowie über die Verwenbung dieser Fonds und der davon abfallenden Zinsen, dann mit Beziehung auf die Versilgung des Landtags-Abchiedes v. 29. Dezember 1831 Abth. I. lit. T., sowie auf Art. I. des Festungsbau-Deputations-Gesetzes vom 1. Juli 1834, endlich selbst auf die ständischen Verhandlungen vom Jahre 1834. hiemit gegen diese Beschlüsse feier-

liche Verwahrung auszusprechen und anzufügen, daß Wir die Beoustandung jener auf Vertrag und Recht beruhenden Zinsenbegüben nicht, und um so weniger anzuerkennen vermögen, als die hierauf bezüglichen Anordnungen schon im Jahre 1832 der Schuldenentilgungs-Kommission vorschristmäßig insinuiert und von den ständischen Kommissären als rechtsbegründet anerkannt worden sind, solches auch durch das Protokoll der Staatsschulden-Entilgungs-Kommission vom 18. Oktober desselben Jahres nachgewiesen ist.

2.) Den wegen Abschreibung mehrerer Rechten im Gesamt-Betrage von 307,281 fl. 40 kr. 7 hl. erhobenen Anstand betreffend, unterliegt es durchaus keiner Schwierigkeit, die im Gesamt-Beschlusse verzeichneten Posten wieder in der Rechnung vorzutragen, obgleich dieselben voraussichtlich weder im Ganzen noch zum Theile zu realisiren seyn werden.

## III.

### Wünsche und Anträge.

Auf die Wünsche und Anträge, in so weit sie nicht bereits in der Abtheilung I. des gegenwärtigen Abchiedes erledigt worden sind, — erwidern Wir — unbekümmert des den Wirkungskreis der Stände genau bezeichnenden §. 19. im Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde, — wie folgt:

## A.

### Zum Budget.

Die zu dem Budget gestellten Anträge werden, in so weit sie Gegenstände des verfassungsmäßigen Wirkungskreises der Stände betreffen, in nähere Erwägung gezogen werden. Den bezüglich der Bewilligung eines jährlichen Beitrages von 4000 fl. für die homöopathische Heil-Anstalt zu München

an Uns gebrachten Antrag finden Wir zur Berücksichtigung nicht geeignet.

Dem Antrage in Betreff des Anschlages der den Äbtern überlassenen Staatsrealitäten ist bereits durch die von Uns verfügte Befreiung des beschafften irrthümlichen Vortrages im Budget zu vorkommende Gewährung zu Theil geworden.

### B.

#### Zum Finanz-Gesetz,

Die Wünsche und Anträge betreffend:

- I. die Heilbäder zu Seebeu und zu Hohenstadt,
- II. die Staats-Gebäude und Gefängniß-Bauten;
- III. die Rhein-Durchstiche  
werden Wir in Erwägung nehmen.  
Was hiernächst
- IV. die beantragten Credite betrifft, so bedarf es dießfalls nach Unserer allgem. Erklärung in Betreff des Budgets keiner weiteren Beschreibung.
- V. Ueber den Antrag wegen fernerer Zuschüsse zur Vollenbung der katholischen Kirche in Uns bach haben Wir Uns bereits besonders ausgesprochen.

### C.

Zu den Nachweisungen über die Vertheilung der Staats-Einnahmen.

Die Anträge:

- I. wegen Revision des Malzaufschlages-Gesetzes, worüber Wir bereits im Jahr 1828 den Ständen — jedoch ohne entsprechenden Erfolg von ihrer Seite — einen Entwurf haben vorlegen lassen,

II. wegen Revision der Verordnung vom 8. Juni 1807 über die Pensions-Beiträge,

werden Wir näherer Erwägung unterstellen. —

In den Antrag:

III. auf Revision der Taxen- und Stempel-Ordnung

gedenken Wir bei dem engen Zusammenhange, dieses Gegenstandes mit der allgemeinen Gesetzgebung, vor der Hand noch nicht einzugehen.

### D.

Zu den Nachweisungen über die Staatsschuldentilgungs-Anstalt.

I. Die Ueberlassung unbendigter Gelder aus den Finanzklassen an die Staatsschuldentilgungs-Anstalt findet in Gemäßheit des Schuldentilgungs-Gesetzes vom 28. Decbr. 1831 §. 12. ohnehin statt, und wird auch bezüglich der Festungs-Bau-Dotations-Kasse im Falle des Artikels IV. im Gesetze vom 1. Juli 1834 Platz greifen.

II. Die Verkäufe der Staats-Realitäten

treten nur da ein, wo das Gesetz dieselben gestattet, und es versteht sich auch von selbst, daß die Wiedererwerbung von Dominical-Renten oder anderen Besizungen statt der veräußerten Staats-Realitäten bewirkt werde, wann und wo solches mit Vortheil möglich ist, während die Kaufschillinge bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt nach dem Gesetze über die Staatsschuld vom 22. Juli 1819 Art. VIII. Nr. 4. lit. c. einstweilen verzinslich angelegt werden.

Den Antrag

III. Reduction der Capitalien-Zinsen von 5 auf 4 Prot. bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt betr.

werden Wir, in soweit derselbe nicht ohnehin schon realisiert ist, in Erwägung ziehen.

Bezüglich

IV. der Special-Rechnung über die in den Jahren 1825 und 1831 der Pensions-, Amortisations-, Cassé überwiesenen Pensionaire

werden Wir Anordnung treffen, daß die Evidenzstellung, mit Vermeidung unnöthiger Weitläufigkeiten bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt erreicht werde.

V. Die Verzinsung des jährlichen Betrages der Festungsbau-, Dotations-Summe

wird, wegen des Verbrauchs der Summe im Fortgange des Baues, nicht eintreten, wonach jede dießfällige Verfügung als entbehrlich erscheint.

## E.

Zu den Vorlagen über das Zollwesen.

### I. Zollordnung.

Die gelegentlich der Gesamt-Beschlüsse über das Zollwesen geäußerten Wünsche und Anträge

- 1.) in Beziehung auf die Zollordnung wegen Bekanntmachung der im §. 10. berührten Anleitung zur Aufertigung der Deklarationen, dann der Geschäftsanweisung für die Zollämter über die Abfertigung, sowie des §. 54. erwähnten Regulativs über die Vergleichschein-Ausfertigung, endlich der im §. 56. gedachter Anleitung über die als verschlußmäßig anzuerkennende Verpackung werden Wir in geeigneter Weise berücksichtigen;
- 2.) bezüglich der Gestattung — die unter Collo-Verschluß unangebrochen gelagerten

Waaren nach dem am Verzollungs-Tage zu ermittelnden Gewichte zu verzollen — wird das Erforderliche bei der nächsten General-Conferenz zur Sprache gebracht werden;

- 3) in Ansehung der Wünnen-Controle ist bereits vertragemäßig vorgesorgt.

### II. Zolltarif.

- 1.) Wegen Berücksichtigung einer billigeren Tarax-Vergütung bei der nächsten Tarifs-Regulirung;
- 2.) wegen Erleichterung resp. Befreiung der auf der Weser von Bremen nach Bayern gehenden Güter;
- 3.) wegen Nichtgestattung der bezeichneten Ausfuhr der Kieferzapfen aus dem Rhein-Kreise, dann
- 4.) wegen des gewünschten Zollschutzes zu Gunsten der Leinwand; Fabrication werden Wir, nach Erforderniß und Befund der Umstände bei der General-Conferenz das Weitere zur Sprache bringen lassen.

### III. Betreffend die

Ausgleichungs-Abgabe von inländischen Tabakblättern und hieraus erzeugten Fabrikaten,

werden Wir vor Allem erst die Erholung von Aufschlüssen anbegehren.

## F.

Zu besonderen Gesamtbeschlüssen.

### I. Rechtsverhältniß der Verschollenheit.

Wie sehr Wir auch Gleichheit der bürgerlichen Rechte in Unserem ganzen Reiche wünschen, so können Wir Uns dormal doch nicht bewegen finden, einen mit so manchen aus

deren Civilrechts-Fragen zusammenhängenden Gegenstand von einem allgemeinen Civilgesetze zu trennen und einen besonderen Gesetzes-Entwurf über das Rechts-Verhältniß der Verschollenheit an die Stände bringen zu lassen.

## II. Einführung eines allgemeinen Wechsel-Rechts.

Wir werden diesen Antrag, als einen mit der allgemeinen Civil- und Handelsgesetzgebung in Verbindung stehenden Gegenstand, und dessgleichen auch die dem Antrage beigefügte Bitte um Errichtung von Mercantilgerichten, wenigstens in den größeren Städten, näherer Erwägung unterstellen.

## III. Nürnberger Wechsel-Ordnung.

Den Antrag wegen gesetzlicher Abänderung einiger obsoleten Bestimmungen der Nürnberger Wechsel-Ordnung werden Wir in nähere Erwägung ziehen und das Weitere veranlassen.

## IV. Verurteilungen in Wechselfachen.

Nach dem Antrage der Stände genehmigen und verordnen Wir: daß vier Wochen nach Verkündung des gegenwärtigen Abschiedes durch das Gesetzblatt, die Bestimmungen der §§. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Sept. 1825, die Abführung der Nothfrist bei Verurteilungen an das Wechselappellationsgerichte zu Augsburg betreffend, bei allen übrigen Wechsel- und Mercantilgerichten in den sieben Kreisen diesseits des Rheins allgemein eingeführt und als gesetzliche Vorschriften angewendet werden, hievon jedoch ausgenommen bleiben sollen:

- 1) die mit einer besonderen Handelsgerichts- und Wechselordnung versehene Stadt Nürnberg, und
- 2) diejenigen Bezirke, in welchen, als Bestands-

theilen der ehemaligen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth, das preussische Landesrecht sammt dem hierin enthaltenen Wechselrechte dann der in der preussischen Gesichtsordnung vorgeschriebene Wechsel-Prozess, gelten.

## V. Alluvionsrecht an der Donau.

Wir finden Uns nicht bewogen, das hergebrachte Alluvionsrecht des Staates an der Donau, im ehemaligen Herzogthume Neuburg, aufzuheben; hiedurch würde den Bestimmungen des Landesrechtes gegenüber weder der Beschwerde der an der Donau gelegenen Gemeinden abgeholfen, noch auch diese Aufhebung mit der Verfassungs-Urkunde Titel III. §§. 6 und 7 vereinbar seyn.

Der Bitte um Abgabe der Ansichten haben Wir, so weit dieselbe die Verfassungs-Bestimmungen gestatten, bereits durch frühere Entschliebung vom 26. Juni 1827. willfahrt, und befehlen Unsere Behörden, genau im Geiste derselben zu verfahren.

Wegen einer neuen Gesetzgebung über die Alluvionen müssen Wir wiederholt auf das neu zu entwerfende Civil-Gesetzbuch hinweisen.

## VI. Cultur-Gesetz.

Wir haben Uns überzeugt, daß ein Cultur-Gesetz, da dasselbe fast durchgehend aus privatrechtlichen Bestimmungen besteht, nur im Einklange mit den allgemeinen Gesetzen über Eigentum, Dienstbarkeiten, Eingehung und Auflösung von Verbindlichkeiten u. s. w. gegeben werden kann, wenn es nicht ein Ausnahmungs-Gesetz werden, wohlverworbene Rechte zerstören und andre Schwierigkeiten und Nachtheile herbeiführen soll.

Wir werden jedoch bei Gedung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs die An-

träge der Stände hinsichtlich eines Cultur-Gesetzes in Erwägung ziehen.

#### VII. Nachmachen der Fabrikzeichen und Firmen.

Auf den Antrag wegen des Nachmachens der Fabrik-Zeichen und Firmen der Fabrikanten und Gewerbetreibenden behalten Wir Uns, nach näherer Erwägung der Sache, die geeigneten Einleitungen vor.

#### VIII. Ergänzung der Dotation für Kirchen-Pfänden,

und

#### IX. Unterstützung: Anstalt für katholische Geistliche.

Diese Anträge werden Wir nach Vollendung der diesfalls eingeleiteten Vorarbeiten in Erwägung nehmen.

#### X. Dauer der Schulpflichtigkeit.

Der Antrag hinsichtlich der Verlängerung der Werktag- und Verkürzung der Feiertags-Schulpflichtigkeit eignet sich nicht unter den §. 19. im Titel VII. der Verfassungs-Urkunde; vielmehr werden Wir in der vorbemerkten Sache nach Unserem Ermeßsen verfahren.

#### XI. Verkleinerung und Reform der Landgerichte; dann Vorlage neuer Gesetzbücher.

In so weit der gestellte Antrag die Organisation und den Geschäftsgang der Landgerichte, sowie die Bildung der Landgerichtes Bezirke zum Gegenstande hat, finden Wir Uns wieder veranlaßt, die Stände auf die Be-

stimmungen der Verfassungs-Urkunde Titel VII. §. 19., und auf die zehnte Verfassungs-Beilage Titel II. §. 36. hinzuweisen.

Den damit in Verbindung gebrachten weiteren Antrag auf die Revision des Strafs-Gesetzbuches und des Straf-Prozesses, dann des Judizial-Coder werden Wir in Erwägung nehmen, beziehen Uns jedoch dabei auf die in der Abtheilung I. lit. A. Nr. 1. des gegenwärtigen Abschiedes gegebene Andeutung.

#### XII. Vermittlungssamt in den Städten.

Den Antrag, die Abhilfe einiger Mängel des Vermittlungsamtes in den Städten, werden Wir gleichfalls in Erwägung ziehen.

#### XIII. Verzinsung der Sparkassen-Capitalien.

In den Antrag fernerhin bei den Special-Schuldentilgungs-Kassen neue Darlehen der Sparkassen zu vier Prozent verzinslich annehmen zu lassen, vermögen Wir nicht einzugehen.—

#### XIV. Zahlen: Lotto

Den Antrag der Stände, die Aufhebung des Zahlen: Lotto betreffend, können Wir nicht genehmigen.

#### IV.

#### Beschwerden.

Malzaufschlags: Rückvergütung an die Bierbrauer zu Augsburg.

Die Uns vorgelegten Beschwerden der Bierbrauer zu Augsburg, die Rückvergütung des Malz-Aufschlages von dem exportirten Biere,

dann die Art der Einhebung dieses Aufschlages betreffend, werden Wir nach Titel X. §. 5. der Verfassungs-Urkunde durch Unseren Staatsrath näher untersuchen und entscheiden lassen.

Mit diesen Unseren Entschliessungen ertheilen Wir den Ständen Unseren Abschied, und obgleich auf der einen Seite verschiedene Vorgänge in der nun geendigten, sehr verdäugerten Sitzung der Kammern die unangenehme Nothwendigkeit herbeigeführt haben, mancherlei Verirrungen in das Gebiet der Uns zustehenden königlichen Rechte, namentlich jener der Organisation und der Verwaltung, auf den Grund der Verfassungs-Urkunde, welche Wir in allen ihren Theilen, so wie

sie ist, aufrecht und unverrückt zu erhalten, fest entschlossen sind, mit Ernst zurückweisen zu müssen; so haben Wir doch auf der andern Seite in mehrfältigen Aeusserungen und Beweisen standhaft gesetzlicher Gesinnung, treuer Anhänglichkeit und unbefangener, redlicher Bestrebungen für das wahre Gemeinwohl die vollste Beruhigung gefunden, und erkennen dieselben mit landesväterlichem Wohlgefallen.

Wir schließen die gegenwärtige Versammlung und bleiben Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches mit besonderer königlicher Huld und Gnade stets gewogen.

Gegeben München am 17. November 1837.

L u d w i g.

Jhrst v. Wrede. Freiherr v. Gise. Freiherr v. Schrenk. v. Wirsching. Frhr. v. Hertling. Staatsrath v. Abel.

Nach königlich allerhöchstem Befehl

Geheimer Rath v. Kreutzer.





# G e s e h b l a t t

für das

## K ö n i g r e i c h B a y e r n.

---

**N<sup>ro.</sup> 2.**

---

München, den 25. November 1837.

### I n h a l t:

G e s e h, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend. —  
(1. Beilage zum Abschiede für die Ständeversammlung.)

---

**G e s e h,**  
einige Verbesserungen der Gerichtsordnung in  
bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend.

**L u d w i g**  
von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von  
Bayern, Franken und in Schwaben rc.

Wir haben in Unserem unausge-  
sehten Bestreben, die Rechtspflege zu be-  
fördern, nach Vernehmung Unseres  
Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung  
Unserer Lieben und Getreuen der Stän-  
de des Reiches, beschlossen und verordnen,  
wie folgt:

### A b s c h n i t t I.

Von dem Verfahren bei den  
Untergerichten.

(cod. jud. cap. III. §. 3. Nr. 1—4.  
Prozeßgesetz vom 22. Juli 1819. §. 1—4.)

A. Das beschleunigte Verfahren im  
mündlichen Verhöre.

#### §. 1.

Zum mündlichen Verfahren müssen  
gebracht werden:

1.) Klagen, welche in der Hauptsache an  
Geld oder Geldeswerth nicht über  
100 fl., ohne Einrechnung der Zinsen,

Kosten, Schäden und Nutzungen betreffen. Rechte und Gerechtigkeiten eignen sich hieher nicht, jährliche Renten und sonstige Bezüge nur dann, wenn nicht zugleich das Hauptrecht bestritten ist.

- 2.) Streitigkeiten zwischen Eheleuten, so fern es sich dabei nicht von Trennung der Ehe oder von Vermögensrechten im Betrage von mehr als 100 fl. handelt.
- 3.) Streitigkeiten zwischen Familiengliedern, zwischen Hausgenossen, zwischen Handwerksmeistern und Gesellen oder Lehrlingen, zwischen Dienstherrn und Dienstboten, zwischen Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern, bei allen diesen hinsichtlich ihres gegenseitigen häuslichen, dienstlichen oder gewerblichen Verhältnisses.
- 4.) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungen in Betreff des Mietverhältnisses, so lange solches wirklich noch besteht; dann Streitigkeiten über Forderungen aus einem bereits aufgelösten Mietverhältnisse, in so fern dieselben sich nicht weiter als auf das zuletzt verlossene Mietjahr zurückbeziehen.
- 5.) Streitigkeiten der Reisenden mit Wirthen, Fuhrleuten, Schiffen und Fährfern oder Handwerkern über Zechen, Fuhrlohne oder Handwerks: Conten,

welche aus Anlaß der Reise entstanden sind.

- 6.) Streitigkeiten über Gegenstände des Handels und Wandels auf Messen und Märkten; so fern sie nicht den bestehenden oder noch zu errichtenden Handels- oder Messgerichten zugewiesen sind, oder zugewiesen werden. Dabei wird vorausgesetzt, daß solche Streitigkeiten noch während der Dauer der Messe oder des Marktes angebracht worden seyen.
- 7.) Streitigkeiten wegen Beschädigung von Bäumen, an Gärten- und Feldfrüchten, an Weinstöcken und Einfriedungen, an Wasserleitungen, Abflüssen, Wässerungsanlagen, Pfaden und Wegen, wegen veränderter Grenze durch Verrückung von Grenzzeichen, Beschädigung durch Ueberackern, Uebereinfahren, Viehweiden, Grasens, Mähens, Erndten, Einherbstens, so fern die Beschädigung nicht schon von Ablauf eines Jahres, von Anstellung der Klage zurück, geschehen ist.
- 8.) Klagen wegen offenbar kundiger Frevel, Vergewaltigungen und Attentate, Klagen, welche den jüngsten Besitz betreffen, Alimentationsfachen, Klagen auf Abstellung der Selbsthilfe und andere ohne Gefahr nicht leicht verschlebbliche Sachen.

9.) Ehrenbeleidigungen, in so ferne nur auf Ehrenerklärung geklagt wird.

In allen diesen Fällen bleibt die Zuständigkeit der Polizeibehörden nach den bestehenden Verordnungen aufrecht erhalten.

### §. 2.

Klagenhäufung findet nur in so ferne statt, als die mehreren Klagen unter dieselbe Nummer des §. 1. gehören.

Eine nach cod. jud. Cap. VIII. §. 1. Nr. 2. zulässige Widerklage findet mit der Wirkung gleichzeitiger Verhandlung nur dann statt, wenn sie gleichfalls zum beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhöre geeignet ist.

### §. 3.

Die Partheien können ausser den im §. 1. benannten Gegenständen durch Uebereinkunft jede andere Rechtsache im mündlichen Verhöre verhandeln lassen.

Die Uebereinkunft kann ausdrücklich oder stillschweigend geschlossen werden. Sie wird insbesondere dann als geschlossen betrachtet, wenn der Kläger bei dem Anbringen seiner Klage verlangt, daß dieselbe im mündlichen Verhöre verhandelt werde, und wenn sodann der Beklagte, nachdem er vom Richter in der Vorladung auf sein Recht aufmerksam gemacht worden ist, an dem bestimmten Tage bei Gericht erscheint, und auf die Klage antwortet, ohne wider

die Einleitung des für Sachen des mündlichen Verhörs vorgeschriebenen Verfahrens Einspruch zu thun.

### §. 4.

Die Partheien können bei der Verhandlung allein, oder mit, oder durch Anwälte erscheinen.

### §. 5.

Die Partheien können an den für die mündlichen Verhöre bestimmten Gerichtstagen ohne Vorladung bei Gericht erscheinen, und über die Klage, so ferne sie nicht unzulässig befunden wird, verhandeln.

Ausser diesem Falle bringt der Kläger seine Klage besonders an.

### §. 6.

Die Klage kann mündlich angemeldet oder schriftlich eingereicht werden.

Ueber die mündliche Anmeldung wird ein kurzes Protokoll aufgenommen. Dasselbe enthält (nach dem bei jedem Untergerichte vorliegenden Muster — Beilage I.)

- a.) Namen, Stand, Wohnort der Partheien;
- b.) Bezeichnung des Gegenstandes und Grundes der Klage;
- c.) Bemerkung des Tags und der Tageszeit der Verhandlung;
- d.) Ladung der Partheien mit der Bemerkung der Ungehorsamsfolge, wo eine solche statt findet.

Das Protokoll wird von dem Kläger unterschrieben, und der wesentliche Inhalt der Klage in die an den Beklagten (nach dem Formulare Beilage II.) ergehende Ladung eingerückt.

Ist die Klage schriftlich eingereicht worden, so bedarf es eines Anmelbungsprotokolls nicht; die Ladung des Beklagten aber, welcher das Duplikat der Klageschrift beizulegen ist, erfolgt auf dieselbe Weise, wie bei der mündlichen Anmeldung, und der Kläger wird besonders vorgeladen. Der Richter hat die Tagesfahrt zur Verhandlung auf einen der nächstfolgenden Gerichtstage anzusehen. Ein mehr als vierzehntägiger Aufschub gilt für Justizverzögerung.

### §. 7.

Die Folge des Nichterscheinens des Klägers bei der bestimmten Tagesfahrt ist, daß derselbe in die Kosten verurtheilt, und die Sache als beruhend erklärt wird.

Sollte er dieselbe Klage später wieder anmelden, so wird er zum Verhandlungstermine unter dem Rechtsnachtheile der Annahme der Klage-Entsagung vorgeladen.

### §. 8.

Die Folgen des Nichterscheinens des Beklagten sind:

- a.) In Sachen, welche vermöge des Gesetzes (§. 1.) zum mündlichen Verfahren gebracht werden müssen, wird der

ausgebliebene Beklagte in die Kosten verurtheilt, und auf Verlangen des Klägers unter Mittheilung der etwa zuvor bloß mündlich angemeldeten, nun aber umständlich zu Protokoll zu nehmenden Klage, auf einen weiteren Termin mit Androhung eines der im §. 18. des gegenwärtigen Gesetzes für den Fall des Ungehorsams vorgeschriebenen Rechtsnachtheile vorgeladen.

- b.) Eben dieses gilt auch in Sachen, welche nur vermöge Uebereinkunft (§. 3.) zum mündlichen Verhöre gebracht werden können, vorausgesetzt, daß eine Uebereinkunft dieser Art schon vor der Verhandlungs-Tagesfahrt wirklich geschlossen worden.

Besteht eine solche Uebereinkunft noch nicht, so wird angenommen, daß der ausgebliebene Beklagte die Anstellung der Klage im gewöhnlichen Verfahren erwarte, und der Kläger wird zu diesem Verfahren verwiesen.

### §. 9.

Erscheinen beide Theile mit oder durch oder ohne Anwälte, so ist vor Allem jede Parthei über die Folgen des Nichtantwortens oder des nicht bestimmten oder nicht vollständigen Antwortens (Abschnitt II. §. 18. 19.) ausdrücklich zu belehren.

Sodann trägt der Kläger seine Klage mündlich vor, eben so der Beklagte seine

Antwort, und nachdem beide ohne Zulassung eines Schriften-Wechsels, oder eines Verfahrens vom Munde aus in die Feder sich vollständig über das Verhältniß der Sache erklärt haben, und diese Erklärungen durch die von dem Richter nach Ermessen zu stellenden Fragen und durch die hierauf erfolgten Antworten hinlänglich erläutert, berichtet, vervollständigt sind, so wird der Vergleich versucht, und im Falle er zu Stande kommt, zu Protokoll genommen, ausserdem aber das Ergebnis der gegenseitigen Erklärungen nach deren wesentlichen Inhalt, nämlich das Sachverhältniß, die Streitpunkte und die Anträge der Partheien zu Protokoll gebracht.

Zur Leitung des mündlichen Verfahrens können nur wirkliche mit dem Richteramte bekleidete Staatsdiener verwendet werden, bei Vermeidung der Wichtigkeit der Verhandlung und Zuweisung der hiedurch verursachten Kosten an den Gerichtsvorstand.

### §. 10.

Findet der Richter Mängel an der Fähigkeit eines Theiles, überhaupt, oder allein vor Gericht zu handeln, oder an der Legitimation zur Sache, oder sonst an irgend einer gesetzlichen Vorbedingung zur wirksamen Verhandlung, oder bringt der Beklagte erhebliche, verzögerliche Einreden vor, so ist sogleich das Sachgemäße zu

verfügen, und entweder mit Vorbehalt der nachträglichen Erfüllung des richterlichen Auftrages, schließlich zu verhandeln, oder sofern der Richter dieses nicht angemessen findet, neue Tagesfahrt zur Erfüllung des Auftrages und zur Verhandlung selbst anzusetzen. Ist eine Ersetzung zu machen, so ordnet der Richter dieselbe bei der nämlichen Tagesfahrt an, und ladet die Partheien auf einen neuen Termin vor.

### §. 11.

Ist die Sache zum endlichen, oder Beweis-erkenntnis reif, so wird dieses von dem Richter, welcher das mündliche Verhör gepflogen hat, mit kurzen Gründen, in der Regel nach dem Abtreten der Partheien, sogleich zu Protokoll diktiert, und den wieder vorgerufenen Partheien eröffnet. Nur ausnahmsweise, aus zureichenden, zu den Akten zu bemerkenden Gründen, ohne welche der Aufschub als Justizverzögerung gilt, kann die Erlassung des Erkenntnisses auf einen der nächsten Gerichtstage, jedoch nie über 8 Tage hinaus, verschoben werden, welcher Gerichtstag sogleich zu bestimmen und den Partheien zu eröffnen ist.

Liegt der Grund des Aufschubes in der Schwierigkeit der Entscheidung, so hat der Richter, wenn das Gericht ein Collegialgericht ist, dem Collegium Vortrag zu

erlassen, und die Urtheilsschöpfung binnen längstens 14 Tagen zu veranlassen.

### §. 12.

Die Frist zur Antrittung des Beweises soll in der Regel 8 Tage, ausnahmsweise nie über 14 Tage betragen; vorbehaltslich jedoch dessen, was im Abschnitte IV. über Fristenverlängerung überhaupt verordnet ist.

Der Beweispflichtige kann den Beweis sogleich im Verhandlungstermine antreten.

Hat derselbe seine Beweismittel schon mitgebracht, so ist sogleich mit deren Aufnahme zu verfahren.

Ganz gleiches gilt von dem Gegenbeweise.

Alle Verhandlungen in der Beweis- und Gegenbeweissführung sind nur kurz und ihrem wesentlichen Inhalte nach zu Protokoll zu nehmen.

Rechtsausführungen finden nicht statt.

### §. 13.

Nach vollendetem Beweisverfahren hat der Richter neuerdings den Vergleich zu versuchen.

Wißlingt der Versuch, so tritt die Bestimmung des §. 11. in Anwendung.

### §. 14.

Bei Streitigkeiten von einem Betrage unter fünfzig Gulden, ohne Einrechnung

der Zinsen, Kosten, Schäden und Nutzen, wird Sachverständigen und Zeugen statt der Eide nur Verheuerung auf Handgeldbühn an Eidesstatt abgenommen.

### §. 15.

In solchen Sachen (§. 14.) kann, nach sorgfältiger Würdigung aller Verhältnisse der Aussage eines einzigen vollgiltigen jedoch beeidigten Zeugen oder Sachverständigen die Kraft vollen Beweises beigelegt werden.

## B. Das gewöhnliche Verfahren.

### §. 16.

In allen zum beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhöre weder an sich, noch in Folge der Uebereinkunft der Parteien sich eignenden Sachen richtet sich das erste Verfahren nach der Vorschrift des Prozeßgesetzes vom 22ten Juli 1819 §. 1. — 4, unabbrüchig jedoch der im codex jud. bestimmten besonderen Verfahrensarten in den dahin einschlagenden Sachen.

### §. 17.

Ferner sind dabei folgende besondere Vorschriften zu beobachten:

- 1.) Die Klage muß jederzeit schriftlich überreicht, oder umständlich zu Protokoll genommen werden.
- 2.) Die Mittheilung der zulässig befundenen Klage — im Duplikate oder in der

Protokollsabschrift — geschieht an den Beklagten zunächst nur unter monitorischer Ladung, wenn aber diese fruchtlos verbleiben sollte, mit der ausdrücklichen Androhung des in dem §. 18. Abschnitt II. für das Nichtantworten auf die Klage festgesetzten Rechtsnachtheiles.

3.) Im protokolларischen Verfahren wird:

- a.) wenn für die Partheien oder mit denselben Rechtsanwälte erscheinen, von diesen die treffende Handlung zu Protokoll diktiert.
- b.) Erscheinen die Partheien, oder eine derselben ohne Rechtsbeistand, so ist der Richter verpflichtet, von einer solchen Parthei durch die Erzählung derselben, und durch die Beantwortung der für notwendig erachteten Fragen sich eine klare Uebersicht von demjenigen zu verschaffen, was die Parthei zur Vertheidigung oder zur Verfolgung ihrer Rechte vorzutragen hat, also von dem Beklagten bestimmte Erklärung, ob er die der Klage zum Grunde liegenden Thatfachen einräume, oder nicht, — was er denselben entgegensehe; — von dem Kläger, ob er die den Einreden, und allenfalls der Widerklage zum Grunde liegenden Thatfachen einräume, oder nicht, was er denselben entgegensetze.

- c.) Die Erklärungen der Partheien sind sogleich, wie sie abgegeben sind, in der Ordnung, wie es der Prozeß mit sich bringt. In abgesonderten Sätzen zu Protokoll zu nehmen.
- d.) Die Partheien sind auch hier über den Rechtsnachtheil des Nichtantwortens, oder des nicht bestimmten, oder nicht vollständigen Antwortens (§. 18. 19.) ausdrücklich zu belehren.
- e.) Der Rechtsstreit muß in der anberaumten Tagsfahrt vollständig verhandelt werden.

Nur wenn die Einreden des Beklagten thatsächliche Behauptungen enthalten, welche, nach dem Ermessen des instruirenden Richters, von dem Kläger nicht wohl auf der Stelle beantwortet werden können, darf zur Abgabe der Replik, oder der Duplik auf Kosten des Nachsuchenden neue Tagsfahrt, nicht über 14 Tage hinaus, angesetzt, nie darf aber ohne ausdrückliche Einwilligung beider Theile zur Einbringung schriftlicher Handlung Frist anberaumt werden.

- f.) Schriftlicher Rezeß statt des mündlichen darf zwar vor, oder bei der Tagsfahrt zu Protokoll eingelegt werden. Es wird aber durch die Einlegung des Exzeptionsrezeßes die Verbindlich-

feit des persönlichen Erscheins des Beklagten nicht aufgehoben.

Erscheint dieser bei der Tagesfahrt nicht, so trifft ihn, im Falle der Kläger seine Replik abgibt, die Ausschließung mit der Duplik.

#### (Abschnitt II. § 20.)

Hätte im Falle e. Absatz 2. des gegenwärtigen §. der Kläger schriftlichen Replikereßß eingelegt, ohne bei der Tagesfahrt zu erscheinen, so würde ihn, im Falle etwa ausnahmsweise (cod. jud. cap. VI. §. 14.) durch die Duplik Veranlassung zur Tripplik gegeben seyn sollte, die Ausschließung mit der Tripplik treffen.

#### A b s c h n i t t II.

Von dem Ungehorsame im ersten Verfahren.

cod. jud. cap. v. §. 10. — cap. VI. §. 12. 13. 16. cap. IX. §. 3. Nr. 1. — Prozeßgesetz vom 22. Juli 1819 §. 6.

#### §. 18.

Wenn der Beklagte in dem gewöhnlichen Verfahren auf die ihm gehörig behändigte wiederholte Ladung nicht erscheint, oder eine Antwort auf die Klage innerhalb der dafür anberaumten Frist, oder in dem dafür angeetzten Termine nicht gibt, so soll der Beklagte mit allen seinen Einreden ausgeschossen, und

1.) die Klage, wenn dieselbe durch Ur-

kunden begründet, diese dem Richter entweder im Original oder in beglaubigter Form vorgelegt, und dem Beklagten bei der Ladung abschriftlich mitgetheilt worden, als liquid und eingestanden angenommen, in jedem anderen Falle aber

2.) nach Vorschrift des Prozeßgesetzes vom 22. Juli 1819 §. 6. Abs. I. verfahren werden.

Dieser Rechtsnachtheil ist in der Ladung ausdrücklich anzudrohen, und der Richter haftet für die aus der Unterlassung dieser Androhung entstehenden Verzögerungen und Kosten.

Dieselben Bestimmungen gelten auch im Verfahren des mündlichen Verhörs nach näherer Maafgabe des §. 8. lit. a und lit. b. Abs. I.

#### §. 19.

Der Beklagte hat in jedem Verfahren in der Antwort auf die Klage die vorgetragenen der Klage zum Grunde liegenden Thatumstände, welche er widersprechen will, ausdrücklich zu bezeichnen, und verneinend zu beantworten.

Jeder nicht besonders und bestimmt widersprochene Thatumstand wird für zugestanden angenommen. Der allgemeine Widerspruch hat keine rechtliche Wirkung.

#### §. 20.

Hinsichtlich der Folgen des Ungehors-



sams in Beziehung auf die Replik und Duplik kommen die Bestimmungen des §. 18. analog zur Anwendung.

### §. 21.

Was in dem §. 19. bezüglich auf die Klagebeantwortung angeordnet ist, tritt auch in Ansehung der Replik und Duplik in Anwendung.

### §. 22.

Die Bestimmungen der §§. 20 und 21. finden hinsichtlich der gedachten Rechtsnachtheile auch auf die weiteren Prozeß-Handlungen, so ferne solche im ersten Verfahren in Folge außerordentlicher Umstände ausnahmsweise (cod. jud. cap. VI. §. 14.) nothwendig werden sollten, Anwendung.

### §. 23.

Die Bestimmungen der §§. 18 — 22 gelten auch gegen Minderjährige, Stiftungen und Gemeinden und gegen den königlichen Fiskus. Es steht jedoch den Parteien frei, gegen die Vormünder oder Kuratoren und Administratoren des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens und deren Anwälte, dann gegen die königlichen Fiskale, statt des Rechtsnachtheiles in der Hauptsache, auf eine Geldstrafe anzutragen. Bei Androhung der zweiten Geldstrafe ist von dem Gerichte eine Anzeige hierüber an die Behörde des Edumigen zu erstatten, damit dieselbe gegen dessen anhaltende Nachlässigkeit

seit die geeigneten Maaßregeln ergreifen könne.

## Abschnitt III.

### Privilegirte Einreden.

(Cod. jud. cap. VI. §. 3.)

### §. 24.

Der Beklagte darf die Einsaffung auf die Klage nur dann verweigern, wenn er eine gerichtsablehnende Einrede (cod. jud. cap. VI. §. 3. Nro. 1.) vorzubringen hat.

### §. 25.

Mehrere gerichtsablehnende Einreden, — insbesondere jene, daß eine Justizsache nicht vorliege, — daß jeden Falls das angegangene Gericht das zuständige nicht sey, — sind bei der Strafe des Ausschlusses zugleich und auf einmal anzubringen.

### §. 26.

Wird die gerichtsablehnende Einrede als ungegründet verworfen, so ist zugleich zur Beantwortung der Klage neuerlich Termin anzuberaumen.

Der Beklagte, wie sein Anwalt, sind im Falle befundenen Muthwillens mit einer Geldstrafe von 5 — 50 fl. zu belegen.

### §. 27.

Alle Prozeßhindernden Einreden (cod. jud. a. a. O. Nro. 2) und alle Einreden, welche naturam praejudicii an sich haben,

(ebendort Nro. 3) müssen bei Strafe des Ausschlusses zugleich und auf einmal vorgebracht werden.

#### §. 28.

Mit den im §. 27 benannten Einreden ist eventuell die Streiteinlassung und das Vorbringen aller übrigen Einreden, welche der Beklagte zu haben glaubt, unter dem Rechtsnachtheile zu verbinden, daß im Falle der Verwerfung jener zuerst benannten Einreden die Rechtsnachtheile des Nichtbeantwortens der Klage (Absch. II. §. 18) eintreten würden.

### Abschnitt IV.

**Fristen, Termine, Fristenverlängerungen, Terminsverlegungen, Wiedereinsetzungen u. c.**

(Cod. jud. Cap. V. §. 10. 11. Cap VI. §. 16. Cap. XVI. §. 1. Nro. 11. — Prozeß-Gesetz vom 22. Juli 1819 §. 5.)

#### §. 29.

Alle Fristen und Termine, sie mögen vom Gesetze oder vom Gerichte anberaumt seyn, sind kraft des Gesetzes peremptorisch, mit Ausnahme jedoch der ersten bloß monitorischen Vorladung des Beklagten zur Klagebeantwortung. Die Bestimmung der Gerichtsordnung Cap. VI. §. 16. Nro. 4. bezüglich auf die Re- und Duplik und an-

derweitige Handlungen findet von nun an auf alle Handlungen im Prozesse, Anwendung. Das Gericht kann die Folge des Ungehorsams nicht von Amtswegen und ohne Veranlassung soll aber dieselbe alsdann aussprechen, wenn

- a.) die Beschuldigung des Ungehorsams von dem dazu berechtigten Theile angemeldet wird, — dann auch ohne solche Anmeldung, wenn
- b.) der andere Theil die ihm obgelegene Handlung nach bereits verfloßener Frist noch einreicht, und nicht zugleich die ausdrückliche Erklärung der Gegenpartei beibringt, daß sie hiezu, mit Verzicht auf den Vollzug des sonst wirkten Rechtsnachtheiles, einwillige.

#### §. 30.

Die Partheien sind berechtigt, einander längere Fristen als die vom Gesetze bestimmten (mit Ausnahme der Nothfristen) zu bewilligen.

Auf kürzere, als die gesetzlich bestimmten Fristen, kann keine Parthei beschränkt werden.

#### §. 31.

Glaubt eine Parthei auf Verlängerung der anberaumten Frist Anspruch zu haben, so muß sie darum vor dem Ablaufe derselben nachsuchen.

Das später angebrachte Gesuch wird nicht berücksichtigt. Um Verlegung einer Tagesfahrt muß zu einer Zeit nachgesucht werden, daß dem Gegner noch rechtzeitig Nachricht davon gegeben werden kann.

Geschieht dieses nicht, so sind jedenfalls, selbst, wenn das Gesuch als gegründet befunden wird, von dem Gesuchsteller die in Folge der zu spät erhaltenen Nachricht dem Gegner verursachten Kosten zu ersetzen.

Wird das Gesuch als ungegründet befunden, so tritt bezüglich auf den ersten Termin für die Parthei, oder im Falle der Prozeß durch einen Anwalt geführt wird, für diesen eine Geldstrafe von 5 — 10 fl., im wiederholten Falle aber die Folge des Ungehorsams ein.

### §. 32.

Die Verlängerung der Frist, so wie die Verlegung des Termins, findet ohne Zustimmung des andern Theils nur Einmal statt, und in diesem Falle nur, wenn glaubwürdige Hinderungsurkunden dargelegt sind. Jedes weitere Fristverlängerungs- oder Terminverlegungsgesuch muß — letzteres unter der Eröffnung, daß der angesetzte Termin nicht stattfindet, — von dem Gerichte dem Gegentheile mit Anberaumung einer kurzen Frist zur Erklärung mitgetheilt werden. Erklärt er sich nicht, oder nicht innerhalb der Frist, so ist das Gesuch als bewilligt anzusehen.

Im Falle der Nichtbewilligung von Seite des Gegentheils, hat das Gericht unter Beifügung kurzer Gründe zu entscheiden.

Stillschweigende Bewilligung von Seite des Gerichtes findet nicht statt.

### §. 33.

Fällt die richterliche Entscheidung gegen die Gewährung des zweiten oder eines weiteren Fristengesuches aus, so ist zugleich der als Folge des Versäumnisses verwirkte Nachtheil auszusprechen, und damit nach Umständen das Urtheil in der Sache selbst zu verbinden.

### §. 34.

Von dem Gerichte darf ein Fristverlängerungs- oder Terminverlegungs-Gesuch Einmal bewilligt werden, wenn ein unverschuldetes, in der Person der Parthei oder des Anwaltes, oder in der Sache selbst liegendes Hinderniß, welches in dem Bewilligungs- Dekrete ausdrücklich angeführt werden muß, glaubwürdig dargelegt ist.

Ein zweites Gesuch muß hinlängliche Bescheinigung eines solchen Hindernisses enthalten, wodurch dem Gesuchsteller und seinem Anwalte das Handeln oder das Erscheinen bei der Verhandlung bedeutend erschwert wird.

### §. 35.

Die Bewilligung eines dritten und ferneren Gesuches darf nur stattfinden wegen bewiesener unverschuldeter Hindernisse, welche

- a.) dem Gesuchsteller das Handeln oder das Erscheinen bei der Verhandlung und in demselben Maasse auch die Bestellung und Unterrichtung eines Bevollmächtigten, oder
- b.) dem unterrichteten Bevollmächtigten das Handeln oder Erscheinen in Person oder auch durch einen Bevollmächtigten unmöglich machen, oder
- c.) welche die Erlangung der erforderlichen Aufklärung, oder Beweismittel des angewandten größten Fleißes ungesachtet verzögern.

#### §. 36.

Diese Hindernisse begründen Verlängerungs- oder Verlegungsgefuche auf so lange als:

- zu a.) die Unmöglichkeit, selbst zu handeln, und einen Bevollmächtigten zu bestellen und zu unterrichten, andauert;
- zu b.) so lange weder der unterrichtete Bevollmächtigte, noch dessen Stellvertreter handeln können, und auch der hievon in Kenntniß gesetzte Vollmachtgeber einen anderen Bevollmächtigten nicht unterrichten kann;
- zu c.) so lange, als das Hinderniß nicht beseitigt ist. Hängt diese Beseitigung nicht von dem Gesuchsteller, sondern von äußeren Umständen ab, und ist deren Ende ihrer Natur nach nicht abzusehen, so hat das Gericht nach

Vernehmung der Partheien und nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse zu entscheiden, ob und wie der Sache gleichwohl Fortgang zu verschaffen, oder ob dem Prozesse zur Zeit Stillstand zu geben sey.

#### §. 37.

Die Gerichte, welche gegen die Bestimmungen der §§. 35. 36. Fristenverlängerung oder Terminsverlegung bewilligen, versetzen in eine Strafe von 5 — 50 fl.

Diese Strafen sind sowohl auf Anzeige der Partheien, als von Amtswegen von den Obergerichten, wenn sie aus irgend einer Veranlassung die Uebertretung wahrnehmen, unnachlässig zu verfügen und zu erholen.

Den Advokaten werden die Ansätze für ungegründete Gesuche zum Besten des Pensionsfonds für die Hinterlassenen der Advokaten des Königreiches gestrichen, vorbehaltlich weiterer Disziplinarstrafe im Falle des Muthwillens.

#### §. 38.

Gegen das Versäumniß von Fristen oder Terminen findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (cod. jud. cap. XVI. §. 1. Nr. 11) nur dann statt, wenn nachgewiesen wird, daß sowohl der Einhaltung der Frist oder des Termines, als der Stellung eines Besuches um Verlängerung oder Verlegung eine rechtserhebliche Ursache (§. 35

und 36) im Wege gestanden sey; vorbehaltlich dessen, was im cod. jud. cap. VII. §. 10. verordnet ist.

Das Gesuch muß bei Strafe des Ausschlusses innerhalb einer unersprechlichen Frist von 14 Tagen von der Zeit an, wo sich das Hinderniß gehoben hat, angebracht werden. Mit demselben ist unter dem nämlichen Rechtsnachtheile, die versäumte Handlung zu verbinden.

Ueber das rechtzeitig angebrachte Gesuch ist in der Regel der Gegentheil unter Ansetzung einer kurzen Frist oder in einem anzuberaumenden Termine, mit Androhung des Rechtsnachtheiles, daß das Gesuch für bewilliget erachtet werden würde, zu vernehmen.

#### §. 39.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnittes finden auch auf die Minderjährigen und die denselben Gleichgestellten Anwendung, vorbehaltlich der ihnen nach den Civilgesetzen, dann nach der Gerichtsordnung cap. XVI. §. 1. No. 2. dritter Satz zustehenden Rechte.

Für den königl. Fiskus soll aber das Motiv, daß zu seinem Nachtheile im Prozesse etwas unterlassen worden sey, künftig in keinem Falle mehr ein Restitutionsgrund seyn.

Ausnahmsweise soll jedoch die Bestimmung des cap. VII. §. 10. der Gerichtsord-

nung analog Anwendung finden, wenn der prozeßführende Fiskus gegen seine Instruktion oder Vollmacht etwas unterlassen hat, wovon der Verlust des Prozesses die Folge, und die Erholung der Entschädigung für das Staatsdrar wegen Insolvenz des Fiskus nicht möglich gewesen ist.

### U b s c h n i t t V.

#### Von dem Beweisverfahren.

(Cod. jud. Cap. IX. und X. dann XIII. — Prozeßgesetz v. 22. Juli 1819 Abschn. VII.)

#### §. 40.

In protokollarisch verhandelten Sachen kann die Beweis-, wie die Gegenbeweisantretung zu Protokoll aufgenommen werden.

#### §. 41.

Gleich allen andern Beweismitteln (Prozeß-Gesetz §. 12) muß auch die eventuelle Eideszuschiebung, — welche jedoch nur in der Art statt findet, daß von dem Eide dann Gebrauch zu machen sey, wenn durch die andern Beweismittel nichts erwiesen worden, — bei Vermeidung des Ausschlusses, innerhalb der Beweisfrist als Beweismittel benannt werden. Gleiches gilt von dem Erbieten zum Erfüllungsseide.

#### §. 42.

Wenn in der Beweisantretung mit anderen Beweismitteln zugleich die eventuelle Eideszuschiebung benannt wird, der Gegentheil aber eine Erklärung hierauf ab-

zugeben verdammt, so ist dessenungeachtet mit der Vollführung des Beweises durch die anderen Beweismittel zu verfahren, und nach deren Ergebnis das Erkenntnis zu fassen. Nur wenn gar nichts erwiesen worden, tritt die Annahme der Eidesverweigerung als Folge des Ungehorsams ein.

#### §. 43.

Mit der Mittheilung des Beweises (Prozeß; Gesetz §. 12 Abs. 2.) ist dem Gegenbeizeile zur Antretung des Gegenbeweises, wodurch der Beweis der andern Parthei widerlegt werden will, eine Frist, welche jener für den Beweis gleichkommt, unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses anzuberaumen.

#### §. 44.

Bei der Mittheilung der Beweisantretung durch Zeugen (§. 14 des Prozeßgesetzes) ist nicht sogleich Termin zur Beibildung und Vernehmung der Zeugen anzusetzen.

Dieses geschieht erst nach einkommenem Gegenbeweise oder nach abgelaufener Gegenbeweisfrist. Ist die Gegenbeweisantretung rechtzeitig einkommen, so erfolgt zugleich mit der Mittheilung derselben an den Beweisführer die Bestimmung des Tages, an welchem die Aufnahme der Beweise und Gegenbeweise statt finden soll.

#### §. 45.

Fragestücke können sowohl mit der

Gegenbeweisantretung, jedoch nur gesondert, in einer Beilage, als auch allein — bis zum Zeugenvernehmungstermine dem Gerichte übergeben werden.

#### §. 46.

Den Partheien, wie ihren Anwälten, ist gestattet, bei der Zeugenvernehmung gegenwärtig zu seyn.

Während der Vernehmung der Zeugen, jedoch immer erst nach erfolgter Antwort auf die vorgelegte Frage, dürfen sowohl der Richter, als die Partheien, außer den ursprünglich gestellten Fragen noch alle diejenigen Fragen stellen, welche zur Aufklärung über die Glaubwürdigkeit der Zeugen als nöthig erscheinen.

Außerdem sind alle Fragen zulässig, die entweder aus dem Beweissache entnommen sind, oder Thatumstände betreffen, welche die Rückerinnerung des Zeugen selbst lebhafter zu machen, oder dessen Aussagen an anderen Beweismitteln oder an Aussagen anderer Zeugen zu prüfen, dienen können.

Die Partheien sind berechtigt, ehe dem Zeugen seine Aussagen vorgelesen werden, zur Erläuterung einzelner bestimmt zu bezeichnender Punkte auf weiteres Befragen desselben anzutragen. Die Zeugen dürfen in ihren Erklärungen niemals unterbrochen, auch dürfen von den Partheien die Fragen an die Zeugen anders nicht, als durch den Richter gestellt werden.

Der Richter kann die Zuwiderhandeln- den aus dem Gerichtszimmer wegweisen, vorbehaltlich der Verhängung einer Geld- strafe von 5 — 50 fl.

#### §. 47.

Ergeben sich zwischen den Aussagen mehrerer Zeugen Widersprüche, so soll der Richter diese Widersprüche sowohl von Antewegen, als auf Antrag der Partheien, durch wiederholte Fragen an die Zeugen zu heben trachten. Läßt sich aber der Widerspruch auch dadurch nicht heben, so darf er, nach Be- fund der Umstände und Beschaffenheit der Verhältnisse, auch zur gleichzeitigen Vorrur- fung und Befragung der einander wider- sprechenden Zeugen schreiten.

#### §. 48.

Jeder von einem Zeugen oder von ei- nem Sachverständigen abzuschwörende Eid soll erst nach vorheriger dem Verhältnisse angemessenen Anrede des Richters (Cod. jud. Cap. X. §. 14. No. 1.) und Able- sung der betreffenden Stellen des Strafge- setzbuches abgelegt werden. In eben dieser Art ist hinsichtlich der Versicherung an Eidesstatt zu verfahren.

#### §. 49.

Vor der wirklichen Leistung eines von einer Parthei zu schwörenden Eides oder einer Versicherung an Eidesstatt soll, wenn die Gegenparthei anwesend ist, jedesmal der Vergleich versucht werden.

#### §. 50.

Die Bestimmungen der Gerichtsord- nung Cap. IV. §. 12., dann Cap. XI. §. 5. No. 1. und §. 7. No. 1. sind durch das Prozeßgesetz vom 22. Juli 1819 §. 16. nicht aufgehoben.

### A b s c h n i t t VI.

#### Von der Appellation.

(Cod. jud. Cap. XV. Proj., Ges. vom 22. Juli 1819 Abschn. VIII.)

#### §. 51.

Wegen einfacher Dekrete und Zwischen- bescheide findet keine Apellation statt.

Wer durch ein einfaches Dekret oder durch einen Zwischenbescheid beschwert zu seyn glaubt, hat dagegen bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 14 Tagen sich bei Gericht zu verwahren. Es bleibt ihm so- dann das Recht vorbehalten, die Beschwerde hierüber mit der Appellation gegen das End- oder bewelsauslegende Urtheil zu ver- binden.

#### §. 52.

Von der Bestimmung des §. 51 sind ausgenommen:

- 1.) Bescheide, wodurch die Klage oder Wi- derklage, oder die Aufforderung zum Klagen oder zum Replizieren (Cod. jud. Cap. IV. §§. 5 und 6.) oder die Streitverkündung oder die Intervention oder die Nennung des Auktors (Cod. jud. Cap. VIII. §. 3.) oder das Ge- richtsvermittlungs-gesuch, oder das Ge-

sich um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ohne weitere Einleitung des Verfahrens, ganz, oder sowie angebracht, oder zur Zeit, oder von diesem Gerichte, abgewiesen wird;

- 2.) Erkenntnisse, wodurch die gerichtsabschließende Eintrede (Cod. jud. Cap. VI. §. 3. Nr. 1.) verworfen wird;
- 3.) Erkenntnisse, welche den Streit über die Prozeßart entscheiden, wohin jedoch der Beschluß darüber, ob im mündlichen Verhöre oder im gewöhnlichen Verfahren, dann ob in diesem protokollarisch oder schriftlich verhandelt werden soll, ebenso wenig gehört, als der Beschluß, wodurch die Widerklage zur gesonderten Verhandlung bei demselben Gerichte verwiesen wird;
- 4.) Erkenntnisse, wodurch einem oder dem andern Theile Beweis aufgelegt wird;
- 5.) Urtheile auf einen nothwendigen Eid (Cod. jud. Cap. XIII. §. 3.) oder auf einen der Cap. XI. §. 6. Nr. 5. und Cap. XIII. §§. 4 und 5 der Gerichtsordnung benannten gesetzlichen Eid;
- 6.) Urtheile, wodurch über die Statthaftigkeit eines zugesprochenen oder zurückgesprochenen Eides (Cod. jud. Cap. XIII. §. 2.) oder über die Eidessformel aberkannt wird, so ferne in Folge des Urtheils die Eidesleistung zu geschehen hätte;

7.) Bescheide, wodurch eine Parthei oder ein Dritter zur Herausgabe einer Urkunde verurtheilt wird;

8.) Bescheide, welche die verlangte Annahme des Beweises zum ewigen Gedächtniß als unstatthaft erklären.

#### §. 53.

In allen Fällen, in welchen selbstständige Berufung nach §. 51. unzulässig ist,

- 1.) macht es keinen Unterschied, ob das einfache Dekret oder der Zwischenbescheid von einem Untergerichte oder von einem Appellationsgerichte (Justizkanzlei) ausgegangen.
- 2.) Selbstständige Berufung gegen ein zweitrichterliches Erkenntniß ist selbst dann nicht zulässig, wenn das Obergerichte das erstrichterliche Urtheil aufgehoben und ein Dekret oder einen einfachen Zwischenbescheid an dessen Stelle gesetzt hat.
- 3.) Das Versäumniß der rechtzeitigen Verwahrung hat die Rechtskraft des einfachen Dekrets oder des Zwischenbescheides zur Folge.
- 4.) Appellation vertritt die Stelle der Verwahrung nur dann, wenn sie in der Zeit eingelegt wird, in welcher nach dem §. 51. die Verwahrung anzubringen ist.
- 5.) Die Verwahrung vertritt die Stelle



der Appellation, wo diese nothwendig ist, nicht.

- 6.) Die eingelegte Verwahrung wird unwirksam, wenn sie nicht bei der Appellation gegen das End- oder Vorweis auslegende Urtheil ausdrücklich als Beschwerde vorgebracht wird.
- 7.) Gegen den Ausspruch der ersten Instanz, daß selbstständige Berufung unzulässig sey, findet nur Verwahrung statt.

#### §. 54.

Die Appellation an die dritte Instanz findet gegen zwei in der Hauptsache gleichförmige Erkenntnisse in folgenden Fällen nicht statt:

- 1.) gegen die im §. 52. Nr. 1 — 3., dann 7 und 8 benannten Erkenntnisse;
- 2.) gegen Erkenntnisse, welche nach rechtskräftig entschiedener Hauptsache blos die Zinsen, Schäden, Kosten und Früchte betreffen;
- 3.) gegen Urtheile über den jüngsten Besitz, vorausgesetzt, daß nach erledigter Klagsache hierüber noch die ordentliche Befißklage (Cod. jud. cap. III. §. 4. Nr. 2.) zulässig ist;
- 4.) gegen Beschlüsse, wodurch eine provisorische Verfügung getroffen, oder
- 5.) Arrest verhängt worden, — dann
- 6.) gegen Erkenntnisse im Executiv-Prozesse, in diesen beiden Fällen 5 und 6 unter der Voraussetzung, daß dem

unterliegenden Theile die gesonderte Rechtsverfolgung im gewöhnlichen Prozesse vorbehalten bleibt;

- 7.) gegen Erkenntnisse, wodurch dem ausländischen Kläger (Proj. Ges. v. J. 1819 §. 8. I.) Cautionsleistung aufgetragen wird, es möge die Frage über die Verbindlichkeit selbst, oder über den Betrag, oder über die Art der Cautionsleistung streitig seyn;
- 8.) gegen alle Erkenntnisse und Beschlüsse im Executions-Verfahren, so weit gegen dieselben überhaupt eine Berufung zulässig ist;
- 9.) gegen Erkenntnisse in Sachen wegen Ehrenbeleidigungen, in soferne nur auf Ehrenerklärung geklagt war.

#### §. 55.

Gegen Beschlüsse, welche nur auf den Antrag eines Theiles ergangen sind, findet Berufung von Seite des andern Theiles nicht statt. Erst wenn die dagegen bei demselben Gerichte eingebrachte Remonstration fruchtlos bleibt, kann das Rechtsmittel, soferne es sonst zulässig ist, dagegen eingewendet werden.

#### §. 56.

Gegen Contumazialerkenntnisse findet Appellation nur statt, wenn zugleich in der Hauptsache erkannt wurde, und entweder darüber, daß das Eintreten des Ungehorsams angenommen, oder daß an den Un-

gehorsam gefehrwidrige Folgen geknüpft worden, Beschwerde geführt wird.

§. 57.

Die Appellationen gegen Untergerichte sind unzulässig in Sachen, in welchen der Beschwerdegegenstand fünfzig Gulden nicht erreicht. Im Uebrigen bleibe es bei den rücksichtlich der Appellationssumme im Landtagsabschiede vom 29. Dezember 1831 getroffenen Bestimmungen.

§. 58.

Bei der Berechnung der im §. 57. bezeichneten Summen bleibe Alles dasjenige ausgeschlossen, was unter den Parteien nicht mehr streitig ist. Auch Zinsen, Kosten, Schäden, Früchte, — als Nebensache zu oder aberkannt, — kommen hierbei nicht in Anschlag.

§. 59.

Jährliche Renten oder Zahlungen in Geld werden als vierprozentige Zinsen angesetzt, und hienach als Capital berechnet.

§. 60.

Naturlieferungen werden nach zehn- jährigen Durchschnitts-Markts- oder laufenden Preisen angeschlagen, und hienach ihr Capitalwerth mit dem 25fachen Betrage berechnet.

§. 61.

Gegenstände, deren Werth nicht angegeben oder anerkannt ist, welche aber eine Schätzung zulassen, werden nach den gesetz-

lichen Vorschriften über Schätzungen gerichtlich geschätzt.

Eine nochmalige Schätzung zum Behufe der zweiten Berufung findet nicht statt.

Grunddienstkarteien sind in der Art zu schätzen, daß ermittelt werde, um wie viel das Grundstück des appellirenden Theiles durch das gravirliche Erkenntniß am Werthe verlieren würde; wenn sich dieses aber nicht ausmitteln läßt, so gilt der Werth des Grundstückes des Appellanten als Streitsumme.

§. 62.

Bei Klagen und Widerklagen findet eine Zusammenrechnung der Klags- und Widerklagssumme nicht statt.

Wenn mehrere Klagen, welche einerlei Ursprung haben, auf eine nach cod. jud. Cap. IV. §. 9. erlaubte Weise in einer Klagschrift vereinigt worden sind, so findet auch zum Zwecke der Appellation die Zusammenrechnung der Summen statt.

Im Concursproceß wird nicht auf die einzelnen Forderungen des Appellanten, sondern auf den Gesamtbetrag derjenigen seiner Forderungen gesehen, in Ansehung deren die Liquidität oder Priorität streitig ist.

In den Fällen, wo im Namen mehrerer unter einer und derselben Verwaltung stehenden Stiftungen in einer und derselben Berufungsschrift und aus gemeinschaft-

sichen Gründen gegen ein Prioritätsurtheil appellirt wird, ist auch fernerhin die Beschwerdesumme nicht nach den einzelnen Forderungen für jede einzelne Stiftung, sondern nach der Größe aller Forderungen der gemeinschaftlich appellirenden Stiftungen zu berechnen.

## §. 63.

Ohne Rücksicht auf eine Summe ist die Berufung zulässig, wenn der Streit Rechte betrifft, welche eine bestimmte Schädigung nicht zulassen, insbesondere bei Staudesklagen, bei Streitigkeiten über das Eherecht, über die Vaterschaft oder Kindtschaft, über die väterliche Gewalt, über Ehrenbeleidigungen, in so ferne nicht wegen dieser bloß auf Geldleistung geklagt ist, und vorbehaltlich der Bestimmung des §. 54. Nr. 9. in gegenwärtigem Abschnitte.

## §. 64.

In Sachen, die sich nicht zum mündlichen Verhöre eignen, soll die Verkündung durch schriftliche Zufertigung des Urtheils an die Partheien, oder deren Anwälte gegen hinreichende Bescheinigung geschehen.

Die Berufungsfrist läuft vom Tage der Einhändigung des Urtheils an.

Die Gerichte sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5—25 fl. verbunden, die Ausfertigung der Erkenntnisse längstens binnen 8 Tagen von der Fassung des erstinstanzlichen oder vom Tage des Ein-

laufs des oberinstanzlichen Erkenntnisses an zu bewerkstelligen.

Die Berufungsfrist wird:

- 1.) gegen Erkenntnisse in Exekutionsverfahren, und
- 2.) gegen Erkenntnisse im beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhöre auf 14,
- 3.) gegen alle übrigen Erkenntnisse auf 30 Tage festgesetzt.

## §. 65.

Das Gericht muß bei denjenigen Appellationen, welche der Bestimmung des §. 51. zuwider ergriffen werden, den Appellanten in einer motivirten Entschliessung abweisen, und nach Lage des Processes weiter verfahren.

Berufungen, welche wider die Vorschriften der §§. 54. 57. und 64. ergriffen, und deshalb abgewiesen werden, sind, nebst der Verurtheilung des Appellanten in die Kosten mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl. zu ahnden.

## §. 66.

Außer den in den Gesetzen und insbesondere in dem gegenwärtigen Gesetzesabschnitte VII. ausdrücklich benannten Fällen tritt die aufschiebende Wirkung der Appellation nicht ein:

- 1.) bei Erkenntnissen, wobei es sich um die richterliche Beseitigung einer besitzstörenden Selbsthilfe handelt.
- 2.) Sie tritt unter der Voraussetzung, daß

von Seite des obsiegenden Theils Sicherheit geleistet wird, nicht ein, wenn in einem bloß das tatsächliche Verhältniß betreffenden Streite das ergangene Urtheil auf ein vom Richter als rechtsgiltig anerkanntes Geständniß, oder auf gerichtlichen, ohne Beiziehung von Sachverständigen eingenommenen Augenschein, oder auf unbestrittene öffentliche oder anerkannte Privaturkunden oder auf einen zugeschobenen oder zurückgeschobenen und abgeleisteten Eid gegründet ist.

Der Richter erster Instanz erkennt über die Art der Kautionsleistung, wenn sie bestritten wird, ohne Appellation.

In allen Fällen, in welchen die Gesetze ausdrücklich der Appellation den Suspensiveffect versagen, hat der vorige Richter ohne Rücksicht auf etwaige Appellation sein Urtheil zu vollziehen.

#### §. 67.

Die Berufungs-Nebenverantwortung (cod. jud. Cap. XV. §. 7. Nr. 7.) findet nicht nur bei Berufungen gegen Erkenntnisse der Untergerichte, sondern auch bei jenen gegen Erkenntnisse der Appellationsgerichte als erste Instanz statt.

Die Frist für die Einbringung derselben wird auf 14 beziehungsweise 30 Tage (§. 64.) festgesetzt.

Sie ist unerstreckbar.

Bei protokollarisch verhandelten Sachen kann die Nebenverantwortung zu Protokoll aufgenommen werden.

#### §. 68.

Die Adhäsion (cod. jud. Cap. XV. §. 9. Nr. 3 — 5) ist bei Verwirkung des Rechtsnachteiles des Ausschlusses bezüglich auf die Berufungen zur zweiten, wie auf jene zur dritten Instanz, binnen 14 beziehungsweise 30 Tagen unerstrecklicher Frist vom Tage der Zustellung der Berufung an gerechnet, bei dem Gerichte erster Instanz zu übergeben.

Sie ist, wie die Hauptberufung, durch das Daseyn der gesetzlich erforderlichen Beschwerdesumme (§. 57.) bedingt.

Mit der formellen Unzulässigkeit der Hauptberufung fällt die Adhäsion als wirkungslos hinweg.

Sie verliert ihre Wirkung nicht, wenn der Appellant auf seine eingewendete Appellation verzichtet.

Die Bestimmung des §. 67. Abs. 4. findet auch auf die Adhäsion Anwendung.

#### §. 69.

Die Succumbenzgelder beim königl. Oberappellationsgerichte (Verordnung vom 24. Mai 1809 im Regierungsblatte von 1809 S. 813.) sind von 9 bis 90 fl. anzusetzen. Sie sind eben so, wie alle Geldstrafen der Partheien und Anwälte im Prozeß, dem Pensionsfonde für die Hin-

terlassenen der Advokaten des Königreichs zuzuwenden.

## Abchnitt VII.

### Von der Exekution.

(Cod. jud. Cap. XVIII. Prozeßgesetz vom 22. Juli 1819 §. 29 — 33. —

Verordnung vom 26. August 1805 über das Exekutionsverfahren gegen säumige Schuldner in den fränkischen Provinzen.

Großherzoglich würzburgische Verordnung über das Exekutionsverfahren vom 5. März 1808.)

#### §. 70.

Fristen und Nachlässe können von den Gerichten nicht mehr von Amteswegen (cod. jud. Cap. XVIII. §. 13. Nr. 3. und Prozeßgesetz vom 22. Juli 1819 §. 29. Abs. 1. am Ende) bewilliget werden.

Was der mehrere Theil der Gläubiger dem Schuldner an gewissen Zahlungsfristen und Nachlässen bestimmt (cod. jud. Cap. XVIII. §. 13. Nr. 2.), muß sich der mindere Theil von gleich oder weniger befreiten Gläubigern nur dann gefallen lassen, wenn

- 1.) nach vorgängiger Vorlage eines gewissen und glaubwürdigen status activi et passivi, welchen der Gemeinschuldner auf creditorisches Begehren mit

dem Manifestationseide zu bezeugen hat, und nach sorgfältiger richterlicher Untersuchung der Sache sich nicht nur ergibt, daß der Schuldner entweder nicht Alles auf einmal, oder überhaupt nicht Alles bezahlen kann, sondern auch, daß er an seiner Unvermögenheit nicht selbst Schuld trage, vielmehr lediglich durch unversehene Zufälle dahin gerathen sey.

- 2.) Die Fristen dürfen nur auf eine leidentliche Art regulirt und nicht mit der Creditoren allzu großem Schaden über fünf und mehrere Jahre hinaus verlängert werden.

Durch den gezwungenen Nachlaß wird die Verbindlichkeit des Schuldners, wenn er in der Folge zu besseren Kräften kömmt, seinen Gläubigern das Fehlende nachzuzahlen nicht aufgehoben, vielmehr soll der Richter

- 3.) bei Befestigung eines Nachlaßvertrages darauf sehen, ob auf Seite des Schuldners kein Verdacht der Flucht, oder daß er sein übriges Vermögen den Ansprüchen der Gläubiger entziehen werde, und vielmehr wahrscheinliche Hoffnung vorhanden sey, daß derselbe auf solche Weise ohne Ruin seiner Gläubiger bei häuslichen Ehren erhalten, und ihm mithin werththätig dadurch geholfen werde.

Hinsichtlich der Moratorien bleibt es bei den Bestimmungen Cap. XVIII. §. 12. cod. jud.

§. 71.

Die Vollstreckungsmittel werden auf folgende Weise bestimmt:

Hat der Gläubiger ein Faustpfand, so muß er sich vor Allem an dieses halten. Ausserdem hat er bei Verlust seines Vorschlagsrechts in seinem Gesuche um Exekution diejenigen Gegenstände vorzuschlagen, woraus er am schnellsten befriedigt werden kann.

Der Schuldner ist berechtigt, in unerstrecklicher Frist von 14 Tagen von der Zustellung des Zahlungsbefehles an gerechnet, andere Exekutionsgegenstände vorzuschlagen, und alle gesetzlich statthafte Einreden (§. 31. Absf. 1. des Prozeß-Gesetzes v. 22. Juli 1819) vorzubringen.

Findet gütliche Vereinigung der Parteien nicht statt, so hat das Gericht nach folgenden Regeln zu entscheiden:

- a.) Renten und Früchte, — sie mögen aus Dienstverhältnissen, aus angelegten Capitallen, aus Pachten, aus dem Oberigenthume u. u. fließen, — sollen vor dem Eigenthume, dergleichen vor dinglichen Rechten zur Vollstreckung gewählt werden;

- b.) nicht nutzbringendes Eigenthum vor dem nutzbringenden;  
c.) bewegliches Eigenthum vor dem unbeweglichen;  
d.) das Entbehrliche vor dem Unentbehrlichen.

§. 72.

Bei dieser in Gemäßheit des §. 31. Absf. 2. des Prozeß-Gesetzes v. 22. Juli 1819 innerhalb 3 Tagen zu erlassenden Entscheidung hat das Gericht dafür zu sorgen, daß der Gesuchsteller schleunigst, oder doch in derjenigen Frist, welche er zu gestatten sich erbietet, befriedigt werden kann.

Der Widerspruch des Schuldners ist nur dann zu berücksichtigen, wenn das ihm minder lästige mit seinem häuslichen Bestehen am leichtesten vereinbarliche Exekutionsmittel auf gleich sichere und schnelle Weise, als das von dem Gläubiger in Antrag gebrachte, zum Ziele führt. In jedem Falle des Zweifels hat das Gericht auf dasjenige zu erkennen, was dem Gläubiger das Vortheilhafteste ist.

§. 73.

Besoldungen, Lagen, Pensionen und Quieszenzgehälter der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Militärpersonen, öffentlichen Diener und Geistlichen, sie mögen aus Staats-, Stiftungs-, Gemeinder- oder was immer für andern Klassen fließ-

sen, können, wenn sie nicht über fünf: hundert Gulden betragen, nur bis zu einem Fünftheile, — wenn sie nicht über tau: send Gulden betragen, nur bis zu einem Viertheile, — bei noch höherem Betrage nur bis zu einem Drittheile, — Voll: streckungsmittel seyn, und das hier festges: setzte Maaß darf niemals, selbst nicht mit Einwilligung des Schuldners, überschritten werden.

Die gegenwärtige Bestimmung gilt auch für den Untermainkreis.

#### §. 74.

Wenn der Schuldner ausgepfändet, oder wenn ihm eine bewegliche Sache ab: genommen, oder eine solche zur Sicher: heitsbestellung von ihm erholt werden soll (cod. jud. Cap. XVIII. §. 3. No. 2. — §. 7. No. 1. und 4.) so ist ein Diener des Gerichts mit einem schriftlichen Auspfän: dungsbefehle versehen, abzuordnen, welcher zu jeder solchen Handlung zwei volljährige, in derselben Gemeinde mit dem Schuldner wohnende, bei den kleineren Stadt: oder Marktsgemeinden von dem Bürgermeister oder Ortsvorsteher, bei Stadtgemeinden er: ster und zweiter Klasse aber von dem Dis: triktsvorsteher zu benennende Zeugen beizu: ziehen hat. Der Gerichtsdiener ist berech: tigt, die Thüren, wenn ihm solche nicht geöffnet werden, nach vorheriger Herbeiru: fung des Gemeinde-Vorstehers, oder — in

größeren Städten — eines Polizeibeamten öffnen zu lassen, und hienach in Gegenwart der Zeugen seinen Auftrag zu vollziehen.

#### §. 75.

Das Hinweggenommene muß von dem Gerichtsdiener verzeichnet, und dieses Ver: zeichniß von dem Schuldner, den Zeugen und den begerufenen obrigkeitlichen Perso: nen unterzeichnet werden. Verweigert der Schuldner die Unterschrift oder die Unter: zeichnung, so ist dieses zu bemerken, und die Bemerkung von den Zeugen zu unter: schreiben oder zu unterzeichnen.

#### §. 76.

Gegenstände, welche ohne Nachtheil hinweg gebracht werden können, sind in si: chere Verwahr zu bringen; wenn aber je: nes nicht thunlich ist, oder diese mangelt, in ihren Behältnissen (Wein in Fässern Weißzeug u. dergl. in Truhen und Schrän: ken) mit dem Siegel des Gerichtsdieners und der Zeugen zu versiegeln.

#### §. 77.

Die in Beschlag genommenen Gegen: stände sollen dem Betrage der Schuld nebst Kosten, soviel möglich, gleich seyn, daher, wenn es nicht Gegenstände sind, welche einen Marktpreis haben, oder deren Werth Jedermann bekannt ist, dem mit der Aus: pfändung Beauftragten ein Schätzer beige: geben werden, welcher durch Uebereinkunft der Betheiligten, ausserdem aber von dem

Gerichte zu benennen ist. Gold und Silber sind nach ihrem Bruchwerthe und Gewichte zu berechnen.

#### §. 78.

Die ausgepändeten Gegenstände sind der öffentlichen Versteigerung auszusetzen, und zwar:

- a.) Vieh, Naturalien, gemeine, zu Jedermanns Gebrauche dienende Geräthe u. d. gl. innerhalb 10 – 14 Tagen;
- b.) seltenerer Geräthe, edlere Weine, Gegenstände von Gold und Silber und d. gl. innerhalb 14 Tagen bis zu 4 Wochen;
- c.) Kunstfachen, Edelsteine, Pferde von edler Art u. d. gl. innerhalb 6 – 12 Wochen, — nach der Auspändung.

#### §. 79.

Der Schuldner kann verlangen, daß die Versteigerung in einer andern Gemeinde gehalten werde, wo etwa mehr Kaufslustige zu erwarten sind, als in derjenigen seines Wohnorts.

Er muß aber die zu versteigernden Gegenstände auf seine Kosten dahin bringen lassen.

Gleiches Recht und gleiche Verbindlichkeit hat der Gläubiger, wenn er bei etwaigem minderem Erlöse Verlust an seiner Forderung zu befürchten haben sollte. Im Falle des Zweifels hat das Gericht zu entscheiden.

#### §. 80.

Die Versteigerung soll zum Voraus bekannt gemacht werden:

- a.) im Falle a. des §. 78. wenigstens 6 Tage vor der Versteigerung in der Gemeinde, in welcher solche gehalten wird, und in drei benachbarten, und zwar unter mehreren gleich nahen in den drei größten; —
- b.) im Falle b. des §. 78 wenigstens 10 Tage vorher im ganzen Gerichtsbezirke;
- c.) im Falle c. des §. 78 wenigstens 4 Wochen vorher im ganzen Kreise, und überdies in 2 öffentlichen Blättern, wovon jede Parthei eines zu benennen hat.

#### §. 81.

Die Bekanntmachung geschieht in den Gemeinden durch Anschlag, im Gerichtsbezirke durch Anschlag in allen Gemeinden desselben und an dem Gerichtssitze, in ganzen Kreisen überdies auch durch das Intelligenzblatt.

#### §. 82.

In der Zwischenzeit von der Auspändung bis zur Versteigerung steht es dem Schuldner in jedem Augenblicke frei, die ausgepändeten Gegenstände durch Leistung der Zahlung auszulösen, oder Sicherheit zu bestellen, in so weit diese von dem Gläubiger, oder, wo mehrere Gläubiger sind,



von deren Gesamtheit als genügend angenommen werden will.

§. 83.

An Sonn- und christlichen Feiertagen darf keine Versteigerung vorgenommen werden.

§. 84.

Die Versteigerung ist, wenn sie in Orten, wo sich der Gerichtssitz befindet, oder in größeren Städten geschieht, oder wenn die Forderung über hundert Gulden beträgt, von dem Gerichte selbst ausserdem aber von dem Gemeindevorsteher vorzunehmen; die Partheien sind jedoch berechtigt, die Abhaltung der Versteigerung irgend einem Dritten mittelst Uebereinkunft zu übertragen.

§. 85.

Bei Gegenständen, welche ihrer Verdingfügigkeit wegen nicht geschätzt sind, erfolgt der Zuschlag an den Meistbietenden unbedingte, — bei Gegenständen aber, welche geschätzt sind, oder einen Marktpreis haben, nur dann, wenn das Meistgebot mindestens drei Vierteltheile des Schätzungswerthes oder des Marktpreises erreicht.

Ausserdem, oder wenn gar kein Bietender erscheint, wird eine zweite Versteigerung anberaumt, und bei dieser werden die ausgepänderten Gegenstände dem Bietenden unbedingte, oder wenn auch hier ein solcher nicht erscheint, dem Gläubiger um die Taxe, so weit es erforderlich ist, zugeschlagen.

Gold und Silber dürfen niemals unter dem Bruchwerthe zugeschlagen werden.

§. 86.

Ist die zur Zahlung erforderliche Summe erreicht, so darf kein Gegenstand weiter versteigert werden. Ohne baare Zahlung darf der mit der Versteigerung Beauftragte, bei eigener Haftung, nichts abgeben.

Binnen drei Tagen nach der Beendigung der Versteigerung hat das Gericht die Auszahlung des Erlöses, nach vorher berichtigten Kosten, an den Gläubiger, und des allenfallsigen Ueberschusses an den Schuldner, zu bewirken.

§. 87.

Ist ein unbewegliches Vermögen der Gegenstand der Hilfsvollstreckung, so ist der Werth dadurch zu bestimmen, daß aus den Rechnungen wenigstens der letzten fünf Jahre, aus den allenfalls vorhandenen Grundbüchern, den Forst-, Stift- und Gefäll-Registern, und aus andern dienlichen Behelfen von dem aufgestellten Verwalter oder einem andern Rechnungsverständigen, unter Leitung des kompetenten Gerichtes, Guts- und Ertrags-Anschläge gefertigt werden. Wenn derselbe Behelfe nicht vorhanden sind, oder die Theiligten sich mit diesen Behelfen nicht zufrieden stellen, so haben drei Sachverständige, wovon einen der Schuldner, den andern der Gläubiger und den dritten das Gericht zu benennen hat, den Werth nach

dem zur Zeit der Schätzung laufenden Preise der Güter und Berechtigkeiten zu bestimmen.

Der Gläubiger und der Schuldner sind berechtigt, bei der Aufnahme der Schätzung persönlich gegenwärtig zu seyn; sie können gegen die Werthserhebung entweder sogleich am Schätzungstermine, oder höchstens in 8 Tagen nachher Erinnerungen machen, doch darf hiedurch das weitere Verfahren niemals aufgehalten werden, noch gegen den hierüber gefaßten richterlichen Beschluß ein Rechtsmittel stattfinden.

#### §. 88.

Die Bestimmungen der Gerichtsordnung Cap. XVIII. §. 7. No. 3., dann des Prozeß-Gesetzes vom 22. Juli 1819 §. 32., die dem Schuldner zu bewilligende Frist zum Selbstverkaufe ansehnlicher Güter, Gutskörper u. s. betr. und die Stelle im 1. Absätze des §. 31. des nämlichen Gesetzes, so weit dort von diesem Selbstverkaufe die Rede ist, finden keine Anwendung mehr.

#### §. 89.

Eine stille Gant (Gerichtsordnung Cap. XVIII. §. 7. No. 9.) hat nicht mehr statt.

#### §. 90.

Die Versteigerung unbeweglicher Güter muß:

- a.) wenn es sich von einzelnen Grundstücken handelt, wenigstens drei Wochen vorher in der Gemeinde, wo sie liegen, und in drei, oder nach den Anträgen der Theilseitigen auch in mehreren benachbarten Gemeinden (§. 80. a.),
- b.) bei größeren Gütern und ganzen Anwesen, so ferne sie den Werth von 1000 fl. nicht übersteigen, wenigstens sechs Wochen vorher im ganzen Gerichtsbezirke, und nach den Anträgen der Theilseitigen in den angrenzenden Gerichtsbezirken (§. 80. b.),
- c.) bei sehr ansehnlichen Gütern, Gutskörpern, Fabriken u. s., wenigstens zwei Monate vorher im Kreise (§. 80. c.) bekannt gemacht werden.

Den Hypothek- und den übrigen angemäßen bekannten Gläubigern ist die Versteigerung besonders bekannt zu machen.

#### §. 91.

Die öffentliche Bekanntmachung muß enthalten eine kurze Beschreibung des Gutes nach seinen Bestandtheilen, Rechten, und darauffliegenden Lasten, dann nach seiner Vertheilungsfähigkeit; ferner den Schätzungswert, oder den ausgemittelten Ertrag, und die Kaufsbedingungen, welche für die Kaufslustigen von besonderem Interesse sind, oder seyn können.

Die genauere Beschreibung des Gutes, das Schätzungs-Protokoll, der Ertrags-Durchschnitt, die Guts- und Renten-Rechnungen, die vorhandenen amtlichen Notizen über etwa anhängige Rechtsstreite u. s. w., sind in der Zwischenzeit von dem öffentlichen Ausschreiben bis zum Versteigerungstage den Kaufslustigen bei dem Gerichte zur Einsicht offen liegen zu lassen.

### §. 92.

Ist das zu versteigernde Gut verhypothekirt, so wird nach dem Hypothekengesetze §. 64. verfahren; vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des gegenwärtigen Gesetzes.

Bei der exekutiven Beitreibung von Zinsen aus Hypothekkapitalien, welche nicht über zwei Jahre alt sind, wird durchgängig nach §. 52. des Hypothekengesetzes verfahren.

Es hat demnach dort keine Einrede statt, welche nicht auf der Stelle durch Urkunden bewiesen werden kann, eben so wenig kann die Hilfsvollstreckung durch ein Rechtsmittel aufgeschoben werden.

### §. 93.

Werden Lehen- oder Fideicommissgüter als Gegenstände der Hilfsvollstreckung benannt, oder ist die Rede von Lehens- oder Fideicommissschulden, oder handelt es sich um die Eintreibung von Ewigkeltern oder Gilden, so richtet sich das

Verfahren nach den einschlagenden besonderen Bestimmungen der Gesetze über Lehen oder Fideicommiss, oder der Ewiggeldordnung.

### §. 94.

Die Versteigerung soll, so ferne nicht besondere Verhältnisse, oder die als gegründeter befundenen Anträge der Theiligten eine Ausnahme bewirken, in derjenigen Gemeinde, wo das Gut gelegen ist, und zwar durch eine Richterperson, und einen Aktuar, vorgenommen werden.

### §. 95.

Es findet, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 98., nur eine einzige Versteigerung-Tagessahrt statt.

### §. 96.

Tag und Stunde des Anfangs der Versteigerung muß genau eingehalten werden.

Dem Gerichte unbekannte Personen, und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, sind zur Steigerung nicht zuzulassen, wenn sie nicht bei der Tagessahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Bei keiner vom Gerichte angeordneten Versteigerung darf der Schuldner mitsteigern, ebensowenig der mit der Versteigerung Beauftragte, oder der Protokollführer; letztere bei Vermeidung einer Strafe von fünf bis fünfzig Gulden, und — nach Umständen — einer Disziplinarstrafe mit ihren Folgen.

## §. 97.

Wird kein Gebot mehr gelegt, so sollen die Anwesenden noch dreimal, jedesmal nach einem Zwischenraume von nicht weniger als zwei Minuten, befragt werden, ob Niemand mehr ein höheres Gebot zu legen gemeint sey.

Erfolgt auch auf die dritte Aufforderung kein höheres Gebot, so soll der Zuschlag geschehen, und die Tagfahrt beendet werden.

## §. 98.

Erfolgt gar kein Gebot, oder wird nicht wenigstens der Schätzungswerth geboten, so ist sowohl der Schuldner, als der mit einem Verluste bedrohte Gläubiger berechtigt, zu verlangen, daß das Gut nicht zu geschlagen, sondern eine zweite Versteigerung längstens vier Wochen hinaus nach der ersten vorgenommen werde.

## §. 99.

Bei der zweiten Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, — was schon vorher in der Ankündigung der Versteigerung ausdrücklich bekannt zu machen ist.

## §. 100.

Erfolgt am zweiten Versteigerungstage gar kein Angebot, so wird das Gut dem Gläubiger um die Tare zugeschlagen, so ferne er es übernehmen will. — Will er dieses nicht, so steht es ihm frey, auf Ver-

pachtung des Gutes, oder auf Inmischung in dasselbe, oder auf Sequestration, oder auf neuerliche Teilbietung, jedoch auf seine Kosten, den Antrag zu stellen.

## §. 101.

Sind in einem solchen Falle (§. 100 Abs. 1.) mehrere Gläubiger theilhaftig, und es kommt eine gütliche Vereinigung rücksichtlich der Uebnahme des Gutes, oder dessen Verpachtung, oder der Inmischung in dasselbe, oder der Fortsetzung der Versteigerung, nicht zu Stande, so ist, so ferne ein anderes Mittel zur Befriedigung sämtlicher Forderungen nicht vorhanden ist, dem Ablösungsrechte (*jus delendi*) statt zu geben.

## §. 102.

Der Zuschlag an den Meistbietenden hat sogleich zu geschehen.

Die Gerichte sind verbunden, demselben binnen längstens 14 Tagen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 bis 50 fl. das förmliche Zuschlagsdekret zustellen zu lassen.

## §. 103.

Weder das Einstandsrecht der Adelligen (*cod. jud. cap. XVIII. §. 7. Nro. 9. Abs. 2.*), noch das Wiedereinlösungsrecht des Schuldners nach erfolgtem Zuschlage des Gutes (ebendort *Nro. 10 Abs. 2.*) findet in Zukunft mehr statt.

## §. 104.

Jeder Gläubiger ist berechtigt, Versteigerung auf baare Bezahlung zu verlangen.

Frist zur Zahlung des Kauffschillings oder Eintheilung der Zahlung in mehrere Fristen zu gestatten, hängt blos von dem Willen des Gläubigers, oder, im Falle mehrere Gläubiger vorhanden sind, von ihrer einstimmigen Willenserklärung ab.

## §. 105.

Erfolgt die Zahlung des Kauffschillings nicht innerhalb der in den Steigerungsbedingungen festgesetzten Frist, oder, wenn keine bedungen ist, längstens in 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung des Zuschlagsdekretes an, oder in der (§. 104. Abs. 2.) bewilligten weiteren Frist, so muß auf Anrufen des oder der Gläubiger eine weitere Versteigerungstagsfahrt abgehalten werden.

Der erste Steigerer hat die Kosten zu tragen, und für den Mindererlös zu haften.

## §. 106.

Der in den Kaufsbedingungen festgesetzte Zahlungstag, oder ausserdem längstens der vierzehnte Tag, vom Tage der Eröffnung des Zuschlagsdekretes an (§. 105.), ist auch der Tag, an welchem der Schuldner das Gut bei Vermeidung der Ermission zu räumen hat.

Die Räumung des Gutes kann durch kein Rechtsmittel aufgehalten werden.

## §. 107.

Bei jeder Versteigerung unbeweglicher

Güter kann der Schuldner bis zur wirklichen Versteigerung, und auch nachher bis zu erfolgtem Zuschlage durch vollständige Befriedigung des Gläubigers, oder der Gläubiger, und Erfaß aller Kosten, den öffentlichen Verkauf oder den Zuschlag abwenden, oder, der öffentlichen Feilbietung ungeachtet, selbst einen Käufer beibringen, so ferne nur dieser den, oder die Gläubiger, sogleich baar bezahlt, oder mit derselben allseitiger Einwilligung vollständig zu befriedigen übernimmt.

## §. 108.

Gegen alle richterlichen Erkenntnisse und Beschlüsse im Exekutionsverfahren muß die Berufung, oder Beschwerde, in so ferne sie zulässig ist, innerhalb der Nothfrist von 14 Tagen (Absch. VI. §. 64.) bei dem Gerichte erster Instanz angebracht werden.

Gegen zwei gleichförmige Erkenntnisse findet Berufung zur dritten Instanz nicht statt. (Absch. VI. §. 54. No. 8.)

Aufschiebende Wirkung hat die Berufung oder Beschwerde nur hinsichtlich der Feilbietung der Exekutionsobjecte.

## Abschnitt VIII.

## Vom Concurs-Verfahren.

(Cod. jud. Cap. XIX. §. 4. No. 5. und §. 10. No. 4.; dann §. 11. und §. 36. des Proceß-Gesetzes vom 22. Juli 1819.)

## §. 109.

Die in der Gerichtsordnung cap. IX.

§. 7. Nro. 2 — 5 angeordneten, durch das Prozeßgesetz vom 22ten Juli 1819. §. 11., aufgehobenen Responſionen auf die Verweisartikel finden auch im Concursprozeß — cod. jud. cap. XIX. §. 10. Nro. 4. nicht statt.

#### §. 110.

Die in der Gerichtsordnung cap. XIX. §. 4. Nro. 5. für die Anmeldung der Berufung gegen das Concurserkenntniß auf vierzehn Tage bestimmte Nothfrist wird hier mit auf acht Tage festgesetzt.

#### §. 111.

Nicht nur gegen das Concurserkenntniß des Untergerichtes, sondern auch gegen das dasselbe bestätigende Erkenntniß zweiter Instanz, muß von dem Schuldner, wenn er sich dabei nicht beruhigt, die Berufung binnen acht Tagen (§. 110.) anmelden werden.

#### §. 112.

Auch im Concursprozeße findet, — das Daseyn der gesetzlichen Erfordernisse (cod. jud. cap. XIII. §. 3. Nro. 5.) vorausgesetzt, — der Reinigungseid statt. Derselbe ist, wie der Entscheidungseid (Cap. XIX. §. 12. Nro. 1.) von dem Schuldner abzuschwören.

#### §. 113.

Die im §. 36. des Prozeß-Gesetzes vom 22. July 1819 zur Weibringung oder Verbesserung der Legitimation festgesetzte präklusive Frist von 30 Tagen ist unersrecklich.

#### §. 114.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes — Abschnitt VII. über die Execution — finden, in so weit nicht in der Gerichts-Ordnung cap. XIX., und in dem Prozeß-Gesetze vom 22. July 1819 Abschnitt X., etwas besonderes hierüber versetzt ist, auch im Concursverfahren Anwendung, jedoch mit Ausnahme des §. 108, welcher auf das Erkenntniß, wodurch der Concurs verhängt wird, und auf das Prioritäts-Erkentniß nicht anwendbar ist.

### Allgemeine Verfügung.

#### §. 115.

In allen durch das gegenwärtige Gesetz nicht abgeänderten, oder modificirten, oder erläuterten Punkten hat es bei der Gerichtsordnung und den übrigen bestehenden Gesetzen bis zu deren allgemeinen Revision sein Verbleiben.

#### §. 116.

Das gegenwärtige Gesetz soll im Gesetzblatt bekannt gemacht, und vom ersten Juni 1838 an in Anwendung gebracht werden.

Klagen, welche vor diesem Tage schon eingereicht, oder zu Protokoll genommen oder angemeldet sind, sollen, so ferne nicht von dem Gerichte eine Aenderung oder Verbesserung derselben angeordnet wird, bis zum Schlusse des ersten Verfahrens nach den bisherigen Gesetzen verhandelt werden.

Das Beweisverfahren richtet sich, wenn der Beweis vor benanntem Tage bereits angetreten ist, nach den bisherigen, ausserdem nach dem gegenwärtigen Gesetze. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über die Appellation treten nur in Ansehung derjenigen Sachen in Anwendung, in welchen an dem benannten Tage hinsichtlich der zweiten Instanz das erstgerichtliche, und hinsichtlich der dritten Instanz das zweitgerichtliche Erkenntniß noch nicht verkündiget ist.

Gegeben München am 17. November 1837.

L u d w i g.

Fürst v. Brede. Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Wirsching.  
Frhr. v. Hertling. Staatsrath v. Abel.

In allen Exekutionen, welche erst an dem genannten Tage (1. Juni 1838) nachgesucht werden, findet das gegenwärtige Prozeß-Gesetz Anwendung.

Gegenwärtiges Gesetz soll im Gesetz-Blatte zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Unser Staatsministerium der Justiz ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Nach königlich allerhöchstem Befehl

Geheimer Rath v. Kreutzer.

## Beilage I. zu §. 6.

## M u s t e r.

Gegenwärtig.

Geschehen

Johann Maier, Bauer zu . . . . . meldet eine Klage wider Peter Schmid, Bauer zu . . . . . in Betreff eines dem letztern am 25. November 1835 gemachten Darlehens von 40 fl. an.

## B e s c h l u ß.

Termin zum Versuche der Güte, oder zur Verhandlung im mündlichen Verhöre Montag den 4. Juli Morgens 9 Uhr.

Vorladung der Partheien (bey Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten).

Unterschrift des Klägers

Gericht

Richter

Aktuar.

## Beilage II. zu §. 6.

## F o r m u l a r.

Johann Maier, Bauer zu . . . . . hat wider Peter Schmid, Bauer zu . . . . . eine Klage wegen eines demselben am 25. November 1835 gemachten Darlehens von 40 fl. angemeldet.

Termin zum Versuche der Güte oder zur Verhandlung im mündlichen Verhöre wird auf Montag den 4. Juli Morgens 9 Uhr anberaumt, und Beklagter, falls er sich im mündlichen Verhöre einzulassen gedenkt, (§. 3. der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837) hiezu (bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten) vorgeladen, entweder in Person oder durch einen Anwalt zu erscheinen.

Datum

Gericht

Richter

Aktuar.



# G e s e t z b l a t t

für das

## Königreich Bayern.

**Nr. 3.**

München den 27. November 1837.

### I n h a l t.

Gesetz über die Verhütung ungleichförmiger Erkenntnisse bei dem obersten Gerichtshofe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten — (II. Beilage zum Abschied für die Stände-Versammlung.)

### G e s e t z

über die Verhütung ungleichförmiger Erkenntnisse bei dem obersten Gerichtshofe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

L u d w i g

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von  
Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben im Interesse der Rechtssicherheit und zur möglichen Bewahrung der Rechts-Einheit in Beziehung auf zweifelhafte Rechtsfragen in bürgerlichen Rechts-

streitigkeiten nach Vernehmung Unseres Staatsraths, und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches beschlossen und verordnen, wie folgt:

### Art. 1.

Wenn in einem Senate des Oberappellationsgerichts eine Streitsache vorkommt, bei welchem durch Stimmeneinheit oder Mehrheit anerkannt wird, daß die Aburtheilung ganz von einer Rechtsfrage abhängt, worüber dasselbe in völlig gleichgerichteten Fällen schon zwei- oder mehrmal auf

ungleichförmige Weise entschieden hat, so soll das Erkenntniß des Senats in dieser Streitsache ausgesetzt, und die Rechtsfrage in einer Plenar-Versammlung des obersten Gerichtshofes mit genauer Anführung der allseitigen thatsächlichen Umstände zum Vortrage gebracht, berathen und entschieden werden. —

### Art. II.

Daselbe soll geschehen, wenn über eine Rechtsfrage eine Entscheidung oder mehrere gleichförmige Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts vorliegen, und bei Erörterung eines gegebenen, völlig gleichgearteten Falles der zur Aburtheilung berufene Senat sich einhellig, oder in seiner Mehrheit für eine jenen Entscheidungen widersprechende oder wesentlich davon abweichende Rechtsansicht erklärt. —

### Art. III.

Ein solcher Plenar-Beschluß dient nicht nur für den veranlassenden Fall, welcher sofort von dem betreffenden Senate abzuurtheilen ist, — zur Entscheidungsnorm,

sondern er nimmt auch für künftige völlig gleichartige Fälle die Natur eines Präjudizes im Sinne des bayerischen Landrechts Theil I. Cap. II. §. 14. Nr. 3 an, insolange nicht eine authentische Auslegung unter Mitwirkung der Stände-Versammlung zu Stande gebracht werden wird.

### Art. IV.

Zur Fassung eines solchen Plenar-Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der sämtlichen Collegial-Mitglieder des obersten Gerichtshofes erforderlich.

Jeder Plenar-Beschluß über solche Rechtsfragen ist mit Befügung der juristischen Motive des Beschlusses, jedoch ohne Benennung der veranlassenden Streitsache durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt zu machen. —

Gegenwärtiges Gesetz soll im Gesetzblatte zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. —

Unser Staatsministerium der Justiz ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben München am 17. November 1837.

**L u d w i g.**

Fürst v. Wrede. Febr. v. Gise. Febr. v. Schrenk. v. Wirsching.  
Febr. v. Hertling. Staatsrath v. Abel.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl  
Geheimer Rath von Kreuzer.

# G e s e t z b l a t t

für das

## K ö n i g r e i c h B a y e r n.

### Nr. 4.

München, den 27. November 1837.

#### I n h a l t:

Gesetz die Zwangsabtretung von Grund-Eigenthum für öffentliche Zwecke betr. — (III. Beilage zum Abschied für die Ständeverammlung.)

**G e s e t z,**  
die Zwangsabtretung von Grund-Eigenthum für  
öffentliche Zwecke betr.

**L u d w i g**  
von Gottes Gnaden König von Bayern  
Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres  
Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung  
Unserer Lieben und Getreuen der Stände

des Reiches in Abänderung des vierten Ab-  
satzes des §. 8. im Tit. IV. der Verfas-  
sungs-Urkunde und mit Beobachtung der  
in dem Tit. X. §. 7. derselben Urkunde  
vorgeschriebenen Formen beschlossen, und  
verordnen, was folgt:

#### I. T i t e l.

Allgemeine Bestimmungen.

#### Art. I.

Eigenthümer können angehalten wer-  
den, unbewegliches Eigenthum für öffent-  
liche, nothwendige und gemeinnützige Zwecke

abzutreten, oder mit einer Dienstbarkeit beschweren zu lassen, letzteres jedoch nur in so ferne, als der Eigenthümer nicht vorzieht, auf Abtretung des zum Zwecke der Dienstbarkeit in Anspruch genommenen Theiles seines Grundbesitzes zu bestehen. Diese Abtretung kann übrigens nur eintreten

A. zu folgenden Unternehmungen:

- 1.) Erbauung von Festungen oder sonstigen Vorkehrungen zu Landes-Defensions- und Fortifikations-Zwecken, insbesondere auch Militär-Etablissements;
- 2.) Erbauung oder Erweiterung von Kirchen, öffentlichen Schulhäusern, Spitälern, Kranken- und Irrenhäusern;
- 3.) Herstellung neuer oder Erweiterung schon bestehender Gottes-Acker;
- 4.) Regelung des Laufes und Schiffbarkeitmachung von Strömen und Flüssen;
- 5.) Anlage neuer und Erweiterung, Abkürzung oder Ebenung schon bestehender Staats- Kreis- und Bezirks-Straßen;
- 6.) Herstellung öffentlicher Wasserleitungen;
- 7.) Austrocknung schädlicher Sümpfe in der Nähe von Ortschaften;
- 8.) Beschützung einer Gegend vor Ueberschwemmungen;
- 9.) Erbauung von öffentlichen Kanälen, Schleusen und Brücken;

10.) Erbauung öffentlicher Häfen oder Vergrößerung schon vorhandener;

11.) Errichtung von Eisenbahnen zur Beförderung des innern oder äußern Handels und Verkehrs;

12.) Aufstellung von Telegraphen zum Dienste des Staates;

13.) Vorkehrung zu wesentlich nothwendigen, sanitäts- oder sicherheitspolizeilichen Zwecken, insbesondere

14.) Schirmung der Kunstschatze und wissenschaftlichen Sammlungen des Staates vor Feuers- oder anderer Gefahr; allein auch in allen diesen Fällen immer nur:

a.) nach vorgängiger rechtskräftiger administrativ-richterlicher Entscheidung der betreffenden Kreis-Regierung Kammer des Innern, in erster, und des versammelten Staats-Rathes — im Falle der Berufung, in zweiter und letzter Instanz, wenn von den theilhaftigen Eigenthümern oder einem derselben bestritten wird, entweder, daß das Unternehmen zu den unter Ziff. 1 — 14 aufgeführten gehöre, und vom gemeinen Nutzen erfordert werde, oder daß die Abtretung oder Belastung des angesprochenen Eigenthumes zur zweckmäßigsten Verwirklichung desselben nothwendig sei, und

b.) gegen vorgängige volle Entschädigung;

B. in Fällen öffentlichen Nothstandes, nämlich bei Feuers- und Wassergefahr, Erdbeben und Erdfällen, sowie in Kriegs- und anderer dringender Noth, ohne vorgängiges förmliches Verfahren und ohne Aufhalt, jedoch gegen nachträgliche volle Entschädigung.

Die Lehens-Fideicommiß- oder Stammguts-Eigenschaft steht der Zwangs-Abtretung nicht entgegen.

#### Art. II.

In Beziehung auf unkörperliche Rechte findet eine Zwangs-Entzifferung nur in soferne statt, als diese Rechte dem für das Unternehmen zu verwendenden Grund-Eigenthume anfleben, und es muß in solchem Falle der Entzifferungs Bedingte

1.) nutzbare Rechte auf anderen unbeweglichen Sachen, welche aktiv mit dem Entzifferungs-Gegenstande verbunden sind, auf Verlangen des Eigenthümers gegen volle Entschädigung des letzteren übernehmen;

2.) nutzbare Rechte, welche passiv auf dem Entzifferungs-Gegenstande ruhen, durch volle Entschädigung ihrer Besitzer ablösen, wenn diese darauf dringen, oder die Ausübung jener Rechte mit der neuen Bestimmung des Gegenstandes nicht mehr vereinbarlich ist.

#### Art. III.

Bei Gegenständen, deren Theilung

nachtheilig auf die Benützbarkeit des Gesamt-Gegenstandes zurückwirkt, kann nicht wider Willen des Eigenthümers auf theilweise Abtretung erkannt werden. — Insbesondere darf die Theilung eines Gebäudes-Complexes, oder die Trennung der zu dem Umfange desselben gehörigen Gärten und Hofraithen oder eines Theiles derselben von dem Gesamt-Complex nur mit Einwilligung des Eigenthümers stattfinden.

#### Art. IV.

Die Entzifferung kann unter den Voraussetzungen des Art. I. in Anspruch genommen werden:

- 1.) von öffentlichen Stellen und Behörden,
- 2.) von Gemeinden und von denjenigen Gesellschaften und Privaten, denen von der Regierung unter Bedingungen, welche die Erreichung des Zweckes und seiner Gemeinnützigkeit sichern, die Ausführung einzelner im Art. I. aufgezählten Unternehmungen eingeräumt wird.

#### II. T i t e l.

Von der Entschädigung und dem Maßstabe derselben.

#### Art. V.

Die Entschädigung für jede zwangsweise Abtretung von Grundeigenthum muß enthalten:

- 1.) den gemeinen Werth des abzutretenden Gegenstandes;

2.) Vergütung für die dem Eigenthümer durch die Abtretung zugehenden sonstigen Nachteile, namentlich:

a.) Ersatz des Mehrwerthes, den der abzutretende Gegenstand durch seinen Zusammenhang mit anderen Eigenthums- Theilen, oder durch seine bisherige Benützungsweise für den Eigenthümer behauptet;

b.) Ersatz der Werthsminderung, welche durch die Abtretung dem übrigen Grundbesitz desselben Eigenthümers zugeht;

c.) Ersatz des unvermeidlichen Verlustes welcher dem Eigenthümer durch die Abtretung vorübergehend, oder bleibend in seinem Erwerbe erwächst; jedoch darf die hiedurch sich ergebende Mehrung der Entschädigung 30 Prozent des Schätzungs- Werthes nicht übersteigen;

d.) Ersatz für die Früchte, deren Erndte durch die Zwangsabtretung gehindert wird;

3.) den Betrag derjenigen Entschädigung, welche dem Pächter oder sonstigen Nutzungs- Berechtigten nach Gesetz oder Vertrag zu leisten ist.

#### Art. VI.

Für die mit dem Entwehrungsgegenstände verbundenen im Art. II. bezeichneten

Rechte ist die Entschädigung nach folgenden Normen zu leisten.

1.) Gewähren diese Rechte ständige Renten, so hat die Entschädigung in dem 30fachen Betrage des jährlichen Reinertrages zu bestehen;

2.) bei unständigen Renten ist der jährliche Reinertrag nach einer Durchschnitts- Berechnung aus der jüngst verfloßenen, durch gütliche Uebereinkunft oder richterliches Ermessen mit Rücksicht auf die Natur des Reichnisses zu bestimmenden Periode festzusetzen, und mit dem 25fachen Betrage zu Kapital zu erheben.

3.) Sonstige standes- guts- und gerichtsherrliche, dann alle Nutzungs- und Servituts- Rechte unterliegen besonderer Schätzung, wenn sich die Partheien nicht über die dafür zu leistende Entschädigung verständigen.

Die Entschädigung muß besonders für den Eigenthümer, und besonders für den Inhaber solcher Rechte ermittelt und eben so Jedem besonders verabreicht werden.

Zu dem Zwecke sind den Taxatoren, bevor sie zur Schätzung des Eigenthums schreiten, die sämmtlichen auf demselben lastenden nützlichen Rechte anzudeuten. Bei der Schätzung des Eigenthums ist dann zunächst der Ertrag, welcher nach Abzug der

Lasten noch übrig bleibt, in Anschlag zu bringen, außerdem aber auch alle die im Art. V. No. 2. bezeichneten, dem Eigenthümer zugehenden Nachtheile.

#### Art. VII.

Nach vorstehenden Normen ist die Entschädigung auch in den Art. I. lit. B. bezeichneten Nothfällen nachträglich, jedoch möglichst bald zu ermitteln und zu leisten.

#### Art. VIII.

Bei zwangsweiser Beschwerung des Grundeigenthums mit einer Dienstbarkeit für öffentliche Zwecke ist die Entschädigung nach der Natur und dem Umfange der Dienstbarkeit durch gütliche Uebereinkunft der Betheiligten, oder durch richterliches Ermessen zu bestimmen.

#### Art. IX.

Werths-Erhöhen, welche dem ganz oder theilweise abzutretenden Gegenstande erst in Folge des die Abtretung veranlassenden Unternehmens zuwachsen oder zuwachsen könnten, kommen bei der Entschädigungs-Ermittlung nicht in Anschlag.

#### Art. X.

In Fällen, wo dem Empfänger der Entschädigungs-Summe das Recht der freien Verfügung darüber entweder gar nicht oder nicht allein zusteht, ist nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren.

#### Art. XI.

Die auf dem Abtretungs-Gegenstande ruhenden Hypotheken, und die in Beziehung auf denselben im Hypothekenbuche etwa eingetragenen Verfügungs-Beschränkungen erlöschen durch dessen Entwehrung; die Forderungen, für welche sie bestellt waren, gehen jedoch auf die Entschädigungs-Summe über, und es muß diese Summe, welche, so weit sie reicht, und wenn sie die hypothekirten Forderungen übersteigt, bis zum Betrage jener Hypotheken und deren Zinsen bei Gericht zu hinterlegen ist, an den Gläubiger ausbezahlt, oder nach gesetzlicher Ordnung, oder nach Uebereinkunft der Betheiligten, an diese vertheilt werden.

Handelt es sich nur von Beschwerde mit einer Dienstbarkeit, so tritt Gleiches in Bezug auf den Uebergang der hypothekarischen Forderung und eingetragenen Verfügungs-Beschränkungen auf die Entwehrungs-Summe und auf die Verwendung derselben ein, jedoch bestehen die hypothekarischen Forderungen und Verfügungs-Beschränkungen, in so weit sie aus der Entschädigungs-Summe nicht befriedigt oder beseitigt werden könnten, auf dem nunmehr mit der Dienstbarkeit beschwerten Grundeigenthume fort.

#### Art. XII.

Nach rechtsförmlich vollzogener Zustellung der Ladung (Art. XV.) darf der

Eigenthümer des zur Entwehrung angesprochenen Gegenstandes nur noch unverschiebliche Ausbesserungen, so wie alle, die regelmäßige Bewirthschaftung bedingenden Handlungen und Unternehmungen, jedoch keine einseitige Veränderung in der Wesenheit desselben mehr vornehmen.

Aus solchen einseitig vorgenommenen Veränderungen können nicht nur keine Entschädigungen abgeleitet werden, sondern dieselben begründen auch bei erfolgter Abtretung ausser dem auf Verlangen auszusprechenden Nichtbestande der Rechts-handlung auch die Verbindlichkeit zur Wiederherstellung des Gegenstandes in den vorigen Stand, so fern die getroffene Veränderung erweislich nachtheilig für den neuen Erwerber ist, oder zur Vergütung des durch die Veränderung bewirkten Minderwerthes desselben.

Sollte die Eigenthums-Abtretung aus irgend einem Grunde nicht zu Stande kommen, so ist der Entwehrungsberechtigte verpflichtet, allen Schaden und jeden Nachtheil zu ersetzen, welche aus dieser Dispositions-Beschränkung dem Eigenthümer erweislich zugegangen sind.

Sollte aber nach erfolgter Abtretung das Unternehmen selbst rückgängig werden, so ist der entwehrte Eigenthümer befugt, gegen Rückgabe des empfangenen Preises sein Eigenthum zurück zu verlangen,

### III. T i t e l.

#### Von dem Verfahren bei der Zwangs-Abtretung.

##### Art. XIII.

Die Verhandlungen über Zwangsentäußerungen in den Art. I. lit. A. bezeichneten Fällen sind protokollarisch mündlich unter Zulassung von Anwälten und mit Ausschluß jedes Schriftwechsels zu führen; für die Kosten der ersten Verhandlung hat der anrufende Theil angemessenen Vorschuß zu leisten. Die Stellen und Behörden sind zur möglichsten Beschleunigung des Verfahrens verpflichtet.

##### Art. XIV.

Jeder Antrag auf Zwangs-Abtretung ist mit sämmtlichen auf das Unternehmen bezüglichen Urkunden, Rissen und Kosten voranschlagen von den Antrag stellenden Behörden, Gemeinden, Gesellschaften oder Privatden der betreffenden Kreis-Regierung vorzulegen, welche alsdann nach Einvernahme der einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörden, wo solche noch erforderlich, ohne Verzug die Weisung des Staatsministeriums des Innern zur wirklichen Einleitung des Zwangs-Entäußerungs-Verfahrens erholt.

##### Art. XV.

Im Falle bejahender Weisung hat die einschlägige Distrikts-Polizeibehörde sämmt-



liche Betheiligte im Benchmen mit den betreffenden Rent- und Hypotheken-Ämtern sorgfältig zu ermitteln. Sie bestimmte sofort eine Tagesfahrt zur Verhandlung der Sache, erläßt die Ladung hierzu unter genauer Bezeichnung der Zeit und des Ortes der Tagesfahrt, und bringe dieselbe 14 Tage vor dem anberaumten Termine durch Anschlagung an dem Gerichtstische, und in sämtlichen theilhaftigen Gemeinden, dann durch schriftliche Mittheilung an jeden einzelnen Betheiligten und an die Antragsteller, oder deren Vertreter mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß, daß die Pläne bei Amte zur Einsicht bereit liegen. Die in dem Ladungsdekrete gleichfalls ausdrücklich zu erwähnende rechtliche Folge des Nichterscheinens ist:

- 1.) für die Anrufenden Wiederaufnahme der Tagesfahrt auf ihre Kosten und Schadloshaltung der erschienenen Be-theiligten in Bezug auf Auslagen und Versäumnisse mit Androhung des Rechtsnachtheiles, daß bei abermaligem Ausbleiben die Verzichtleistung auf die angesprochene Zwangsabtretung werde angenommen werden;
- 2.) für die Angerufenen, in der Voraussetzung des Erschienenseyns der Anrufenden, Wiederaufnahme der Tagesfahrt auf ihre Kosten und Schadloshaltung

der erschienenen Anrufenden mit Androhung des Rechtsnachtheiles, daß bei wiederholtem Ausbleiben derselben die Einwilligung in die angesprochene Abtretung würde angenommen werden.

#### Art. XVI.

Der Nachweis richtig vollzogener Zustellung ist dem betreffenden Hypothekenamte ungesäumt mitzutheilen und bezüglich der in Anspruch genommenen Gegenstände die Vormerkung der durch Art. XII. ausgesprochenen Dispositions-Beschränkung im Hypothekenbuche zu veranlassen.

#### Art. XVII.

Bei der Tagesfahrt hat die Distrikts-Polizei-Behörde vor Allem eine gütliche Vereinigung der Be-theiligten über die Abtretungsfrage und über die zu leistende Entschädigung zu versuchen, und im Falle Gelingens für den alsbaldigen rechtsförmlichen Abschluß des Vergleiches zu sorgen. Kommt eine Uebereinkunft nicht zu Stande, so wird unter allseitigen Be-theiligten nach Art. XIII. protokolларisch verhandelt, und es werden sodann nach allenfälliger Einvernahme der betreffenden Gemeinde und volljo-genem Augenscheine die geschlossenen Akten mit Bericht der zuständigen Kreisregierung Kammer des Innern, vorgelegt.

## Art. XVIII.

Die Kreisregierung Kammer des Innern entscheidet über die Abtretungsfrage gemäß Art. I., II. und III. in erster und der vereinigten Staatsrath in zweiter und letzter Instanz. Hinsichtlich des Verfahrens bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen über das Verfahren in administrativ-contentiösen Sachen, jedoch ist jedes Erkenntniß mit Entschädigungs-Gründen zu versehen und auf eine Berufungs-Summe keine Rücksicht zu nehmen.

## Art. XIX.

Wird die Abtretung des angesprochenen Grundelgenthums nicht verweigert, oder es ist über die Verweigerung der Abtretung von der kompetenten Administrativ-Justizstelle ein rechtskräftiges Erkenntniß erlassen worden, und nur noch die Frage über die Art und den Betrag der hierfür zu leistenden Entschädigung streitig, so hat die einschlägige Justiz-Unterbehörde auf den Antrag eines Vertheiligten vor Allem eine gütliche Vereinigung unter den Partheten zu versuchen, wenn aber diese nicht zu Stande kommt, die Sache summarisch zu verhandeln, insbesondere eine gerichtliche Werthschätzung des angesprochenen Eigenthums, den bestehenden allgemeinen und den im gegenwärtigen Gesetze ertheilten besonderen Vorschriften gemäß zu veranstalten, den wahren Werth desselben und des gan-

zen hiebei obwaltenden Interesses zu ermitteln und darüber nach den Gesetzen zu entscheiden. —

Diese Entschädigungs-Prozesse sind vor allen andern Civil-Streitigkeiten zu beschleunigen; die Gerichts-Vorstände sind hierfür persönlich verantwortlich.

## Art. XX.

Gegen diese gerichtliche Feststellung der Entschädigung steht sämmtlichen Vertheiligten die Berufung binnen 30 Tagen frei, und zwar an das Obergericht in jedem Falle, an den obersten Gerichtshof aber nur unter Voraussetzung der Berufungssumme. Wird keine Berufung eingelegt, so ist die Abtretung oder Belastung sogleich nach Ablauf der Berufungsfrist, nach vorgängiger baarer Zahlung der festgestellten Entschädigungssumme und des Kosten-Erfasses an den Abtretungspflichtigen, zu vollziehen.

Ist hingegen Berufung eingelegt, so muß zwar die Abtretung auch in gleicher Frist, unter gleicher Bedingung vorgängiger Bezahlung vollzogen werden; es ist aber in diesem Falle sowohl der Abtretungspflichtige, als der Abtretungsberechtigte befugt, die Bestellung von Sicherheiten zu fordern; Ersterer dafür, daß ihm dasjenige, was ihm in der folgenden Instanz mehr zuerkannt werden möge, mit landesüblichen Zinsen, von dem Tage der Abtretung an, nachgezahlt; Letzterer dafür, daß ihm das, was

ihm die folgende Instanz weniger auferlegen möge, mit den landesüblichen Zinsen, von dem Tage seiner Leistung an, zurückgezahlt werde.

Die Bestimmung dieser Sicherheiten geschieht durch einen Bescheid des erkennenden Untergerichtes, und im Falle der Berufung durch einen von dem Obergerichte binnen 30 Tagen zu erlassenden Verbescheid.

Ist der Abtretungs-Berechtigte der Staat selbst, so genügt statt der Bestellung einer solchen Sicherheit von seiner Seite die von der betreffenden Kreis-Regierung zu ertheilende Zusicherung der Nachzahlung, wenn darauf erkannt würde, nebst landesüblichen Zinsen von dem Tage der Abtretung an.

#### IV. Titel.

##### Schluß-Bestimmungen.

##### Art. XXI.

Die Kosten des übrigens tax- und stempelfreien Administrativ-Verfahrens und des gerichtlichen Verfahrens in erster Instanz, so wie die Vergütung der den Betheiligten hiedurch verursachten nothwendigen Auslagen fallen dem Anrufenden zur Last.

##### Art. XXII.

Gegenwärtiges Gesetz, welches als ein Grundgesetz des Reiches betrachtet werden, und eben dieselbe Wirkung haben soll, als

wären die Bestimmungen desselben in der Verfassungs-Urkunde enthalten, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung für die sieben Kreise dießseits des Rheins in Wirksamkeit; desgleichen auch für den Rheinkreis unter Aufhebung des Gesetzes vom 8. März 1810 und zwar unter folgenden Bestimmungen:

- 1) die Competenz, welche das gegenwärtige Gesetz den Distrikts-Polizei-Behörden zugewiesen hat, steht den königlichen Land-Commissariaten zu.

##### 2) Zusatz zu Art. XI.

Gleiches gilt von den Privilegien und Resolutions-Rechten. Letztere begründen ein privilegiirtes Recht auf den Preis, insofern sie vor der Auszahlung an den Entwehrten, oder vor der gütlichen oder gerichtlichen Vertheilung durch Opposition angemeldet worden sind.

Die Hinterlegung des Preises richtet sich nach den im Rheinkreise geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Zwangs-Enteignungs-Procedure vertritt die Stelle der gewöhnlichen Purgationen.

##### 3) Zu Art. XII.

Unter Ladung ist blos eine Mittheilung zu verstehen, wie sie im Art. XV, dieses Gesetzes vorgeschrieben ist.

## 4) Zu Art. XV.

Im Rheinkreise müssen die Besitzer hauptsächlich aus den Sections-Registern ermittelt werden.

## 5) Zu Art. XX.

Die competente Stelle ist das Bezirksgericht, welches auf Ansuchen des klagenden Theiles ohne vorgängigen Vermittlungs-Versuch zu entscheiden hat.

## 6) Zu Art. XXI.

Das Verfahren richtet sich nach dem im Rheinkreise gesetzlichen Instanzenzuge.

## Art. XXIII.

Uebrigens bleiben alle bei Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes in den Gebiets-theilen sowohl diesseits als jenseits des Rheins geltenden Gesetze, Verordnungen, Localstatuten und Local-Observanzen über Eigenthums-Beschränkungen in dem Canon bestehender oder im Baue begriffener Festungen und festen Plätze ihrem vollen Umfange nach aufrecht erhalten. —

Unsere Staatsministerien der Justiz und des Innern sind mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München am 17. November 1837.

L u d w i g.

Fürst v. Brede. Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Wirsching. Frhr. v. Hertling. Staatsrath v. Abel.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl  
Geheimer Rath v. Kreutzer.

# G e s e h l a t t

für das

## K ö n i g r e i c h B a y e r n.

---

**Nr. 5.**

---

München, den 29. November 1837.

---

### I n h a l t :

Gesetz, einige Abänderungen des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betreffend.  
(IV. Beilage zum Abschied für die Stände-Versammlung.)

---

**G e s e t z**  
einige Abänderungen des Gesetzes vom  
15. August 1828, die Einführung der  
Landräthe betreffend.

**L u d w i g**  
von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und  
in Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres  
Staatsraths und mit Beirath und Zu-

stimmung Unserer Lieben und Getreuen  
der Stände des Reichs mit Zurückführung  
der Zahl der landrätlichen Wahl-Collegien  
auf 2 und mit Aufhebung des §. 12.  
Ziff. 1. und 2. dann des §. 13. Abs. 2.  
des §. 14. Ziff. 1., soweit dieselben sich bis-  
her auch auf das erste und zweite Wahlkol-  
legium bezogen; des §. 14. Ziff. 4., soweit  
sich derselbe auf das Erforderniß absoluter  
Stimmenmehrheit bezieht; des §. 18 und  
§. 21. des Gesetzes vom 15. August 1828  
über die Einführung der Landräthe; —

dann in authentischer Interpretation und Ergänzung des §. 20. und des §. 24 Abs. 6. desselben Gesetzes und unter Aufhebung der durch Abth. III. Ziff. 16. lit. a. α und b., des Landtags: Abschieds vom 29. Dezember 1831. verfügten Abänderungen einiger Bestimmungen dieses Gesetzes — beschlossen, und verordnet, wie folgt:

#### Art. I.

Die Wahl der Landraths:Candidaten aus der Klasse der adelichen Gutsbesitzer mit gutherrlichen Standschaftsrechten findet in Zukunft durch direkte Wahl sämtlicher aktiv wahlfähiger Mitglieder der Klasse, nach Vorschrift des Tit. I. §§. 14, 15, 16 und 17. der X. Verfassungs: Beilage statt.

#### Art. II.

Ebenso hat die Wahl der Landraths:Candidaten aus der Klasse der Geistlichkeit in Zukunft durch die, für die Wahlen der Abgeordneten zur Stände: Versammlung verfassungsmäßig berufenen Wahl: Männer in der durch Tit. I. §. 20. der erwähnten Verfassungs: Beilage vorgeschriebenen Form Platz zu greifen.

#### Art. III.

Wie bei der Wahl der Abgeordneten, so entscheidet auch bei der Wahl der Landraths:Candidaten in allen Klassen die relative Stimmenmehrheit, welche jedoch wenigstens ein Viertel der Gesamtstimmen betragen muß, und im Falle obwaltender Stimmen: Gleichheit, die Ballotage.

#### Art. IV.

Die zu Landraths:Candidaten gewählten oder vom Könige unmittelbar zu Landraths:Mitgliedern ernannten Standesherrn und erblichen Reichsräthe haben der betreffenden Kreis: Regierung die Ablehnung der Wahl, oder der königlichen Ernennung anzuzeigen.

Die Ablehnbarkeit sowohl der Candidatur, als der königlichen Ernennung zu der Stelle eines Landraths:Mitgliedes aus den übrigen Klassen dagegen richtet sich unbedingt nach Tit. I. §. 44. lit. a und b. dann §§. 45, 46. und 47. der X. Beilage zur Verfassungs: Urkunde, und zwar, was die §§. 45 und 46 betrifft, in der Art, daß über die Entschuldigungs: Gründe der dem Wahl: Gremio angehörenden, bei dem Wahl: Akte anwesenden Gewählten, die Wähler; über jene der Abwesenden aber ein von der königlichen Kreisregierung einzuberufender

Ausschuß, welcher für jede Klasse aus den am Kreisregierungs-Sitze zunächst angesessenen fünf Wahlmännern besteht, zu entscheiden hat.

Was den §. 47. betrifft, der Gestalt, daß das Entscheidungsrecht über den Austritt ernannter Landraths-Mitglieder dem versammelten Landrathe zukommt.

#### Art. V.

Den nach den §§. 14. und 17. des Gesetzes vom 15. August 1828 ernannten Mitgliedern des Landraths, welche nicht am Sitze desselben wohnen, ist die Hälfte der den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten gesetzlich zustehenden Reise- und Tags-Gebühren, und zwar die ersteren für die Reise dahin und zurück, aus den Kreisfonds bewilligt.

#### Art. VI.

Die Bestimmung des §. 2. Ziff. 2. lit. b. des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betreffend, des Inhalts:

daß die sich ergebenden Ueberschüsse von einer Position auf die andere nicht übertragen werden dürfen, sondern dem Regierungsbezirke zu gut kommen; wird authentisch dahin erläutert:

daß die zu a und b sich ergebenden Ueberschüsse von einer Position auf die andere im Laufe einer Finanz-Periode nicht übertragen werden dürfen, mit dem Schlusse der Periode aber zu Gunsten des Regierungsbezirkes die Eigenschaft von Fonds für fakultative Zwecke annehmen, und daß eine Verwendungs der Kreis-Umlagen und Fonds für fakultative Zwecke nicht gegen den Antrag des Landraths Platz greife.

#### Art. VII.

Den Bevollmächtigten der bei der Landraths-Versammlung nicht erscheinenden Standesherrn und erblichen Reichsräthe sollen mit den Landraths-Protokollen auch die sämmtlichen an den Landrath gelangten Mittheilungen der Kreis-Regierung zur Einsicht vorgelegt, und zu dieser Einsichtnahme ein Termin von drei Tagen gegeben werden.

#### Art. VIII.

Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Landräthe zu verlangsamen, sie zu vertagen, und dieselben in ihrer Gesamtheit, oder nach Umständen in den einzelnen Kreisen aufzulösen.

In dem letzten Falle muß wenigstens binnen drei Monaten eine neue Wahl der sämmtlichen, oder der in den einzelnen Kreisen aufgelösten Landräthe vorgenommen werden.

Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, am 17. November 1837.

L u d w i g.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Wirsching.  
Frhr. v. Hertling. Staatsrath v. Abel.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl  
Geheimer Rath von Kreutzer.



# G e s e t z b l a t t

für das

## K ö n i g r e i c h B a y e r n.

**Nr. 6.**

München, den 29. November 1837.

### I n h a l t :

Gesetz, den Bestand und die Wahl der Gemeinde-Räthe im Rheinkreise betr. (V. Bellage zum Abschied für die Stände-Versammlung.)

Gesetz,  
den Bestand und die Wahl der Gemeinde-Räthe  
im Rheinkreise betr.

Ludwig  
von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben &c. &c.

Wir haben Uns nach Vernehmung  
Unseres Staatsraths und mit Beirath und  
Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen  
der Stände des Reichs, bewogen gefun-

den, in Absicht auf die Bildung der Ge-  
meindebehörden in dem Rheinkreise, unter  
Aufhebung des Artikels 15. Abs. 2. des  
Gesetzes vom 28. Pluviose Jahr 8 (17.  
Februar 1800) des Art. 12. des Gesetzes  
vom 16. Thermidor 10 (4. August 1802)  
und des Art. I. des kaiserlichen Dekrets  
vom 4. Juni 1806, in so ferne hieran  
durch gegenwärtiges Gesetz abgeändert wird  
zu verfügen, was folgt:

Art. I.

Der Gemeinderath besteht ausser Bür-

germelfter und Adjunkten, in den Gemeinden  
bis zu 250 Seelen aus 6

über 250 bis zu 500 aus 8

„ 500 „ „ 1000 „ 10

„ 1000 „ „ 1500 „ 12

„ 1500 „ „ 2500 „ 16

„ 2500 „ „ 5000 „ 20

„ 5000 „ „ „ 24

#### Mitgliedern.

Jedem nicht stellvertretenden Adjunkten ist der Zutritt zu den Sitzungen des Gemeinderaths gestattet; es kommt demselben jedoch nur eine beratende Stimme zu.

#### Art. II.

Die Wahl dieser Mitglieder erfolgt auch fortan nach Maafgabe der hiefür gegebenen bestehenden Gesetze.

Die Wählbarkeit der Gemeinderäthe, sey es in den Städten, sey es in den Landgemeinden, unterliegt jedoch keiner besondern Steuer-Summe.

Doch sind für die Stelle eines Gemeinderathes in den Städten nur diejenigen wählbar, welche in den Städten der ersten Klasse (von 10,000 Seelen und darüber) im höchstbesteuerten Drittheile, und in jenen der zweiten Klasse (von 2500 bis 10,000 Seelen) in der höchst besteuerten Hälfte, endlich in den etwaigen Städten und Märkten dritter Klasse (unter 2500 Seelen) in den höchst besteuerten

zwei Drittheilen der Dresbürger sich befinden.

Jeder Wähler bezeichnet so viele Namen, als die für die Gemeinde festgesetzte Zahl der Gemeinderäthe beträgt, und überdies noch ein volles Drittheil mehr, um in eintretenden Fällen als Ersatzmänner zu dienen.

Diejenigen, welche bei dieser Wahl die meisten Stimmen erhalten, sind in der für die Gemeinde erforderlichen Anzahl, die Gemeinderäthe; die übrigen in der Stimmenganzahl folgenden gelten — ebenfalls in der für sie erforderlichen Zahl — als die Ersatzmänner.

Jeder zum Eintritt berufene Ersatzmann hat nur diejenige Zeit zu vollenden, welche von dem abgetretenen Gemeinderath, in dessen Stelle er eintritt, noch zu erfüllen gewesen wäre, unbeschadet der etwaigen Wiederwahl.

#### Art. III.

Vater und Sohn, Bruder und Bruder, Schwiegervater und Schwiegersohn, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gemeinderathes seyn.

Trifft die Wahl solche Verwandte oder Verschwägerte, so gebührt der Vorzug dem die meisten Stimmen Vereinigenden, und und bei Stimmengleichheit dem Ältern an Jahren.

## Art. IV.

Der Gemeinderath wird in seinen gewählten Mitgliedern je von 5 zu 5 Jahren zur Hälfte erneuert.

Der Austritt tritt in der Regel die Dienstältesten, im Falle einer Auflösung und darauf erfolgten Integral-Erneuerung aber entscheidet bei der nächsten periodischen halben Wahl das Loos, welche Mitglieder der zu der austretenden Hälfte gehören.

Die Austretenden sind wieder wählbar. Bei jeder Wahl des ganzen oder halben Gemeinderaths hat auch die Wahl des Drittheils Ersahmänner oder der zur Ergänzung dieses Drittheils erforderlichen Anzahl statt.

Außerordentliche Zwischenwahlen treten ein, wenn die festgesetzte Zahl der Gemeinde-Räthe sich durch einzelne Abgänge so vermindert hat, daß selbst nach Eintritt der Ersahmänner nicht einmal mehr zwei Drittheile in Thätigkeit seyn würden.

Die in Folge dieser außerordentlichen Wahlen gewählten Gemeinde-Räthe haben nur diejenige Zeit zu vollenden, welche von den Abgetretenen zu erfüllen gewesen wäre, jedoch können sie nach dieser Zeit wieder gewählt werden.

Solche außerordentliche Wahlen sind immer nur unter der Voraussetzung zulässig, daß bis zur Zeit der ordentlichen Wahlen

mehr als noch sechs volle Monate in Mitte liegen.

Ist die Zeit der ordentlichen Wahlen schon näher gerückt, so sollen die außerordentlichen Wahlen bis dahin verschoben bleiben, und beide miteinander verbunden werden.

Damit jedoch in der Zwischenzeit die Geschäfte nicht leiden mögen, sollen in die Berichtigungen der abgetretenen Gemeinde-Räthe diejenigen Gemeindeglieder eintreten, welche nach ihnen die meisten Stimmen in der letzten Wahl erhalten und indessen ihre Wählbarkeit nicht verloren haben.

## Art. V.

Der Wahlausschuß bildet sich fortan nebst dem Wahl-Commissär

1.) bei den Ersahwahlen —

- a.) in den Gemeinden bis zu 500 Seelen aus den drey oder vier nicht austretenden Gemeinde-Raths-Mitgliedern;
- b.) in den Gemeinden über 500 Seelen aus den vier an Lebens-Jahren ältesten der nicht austretenden Mitglieder;

2.) bei jeder vollen Erneuerung aus vier durch das Loos zu bestimmenden Gemeindegliedern aus den höchst besteuerten zwei Drittheilen.

## Art. VI.

Wir werden binnen Jahresfrist die Auflösung der bestehenden Gemeinde-Rä-

the und deren Integralkerneuerung nach  
Maafgabe der vorstehenden gesetzlichen Ver-  
stimmungen anordnen.

Art. VII.

Das Staats-Ministerium des Innern  
ist mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes  
beauftragt.

Gegeben München am 17. November 1837.

L u d w i g.

Fürst v. Breda. Freiherr v. Gise. Freiherr v. Schrenk. v. Wir-  
schinger. Frhr. v. Hertling. Staatsrath v. Abel.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl  
Geheimer Rath v. Kreuzer.

# G e s e h l a t t

für das

## Königreich Bayern.

---

**Nro. 7.**

---

München den 29. November 1837.

---

### I n h a l t :

G e s e h , das Gemeinde-Umlagenwesen im Rheinkreise betreffend. — (VI. Beilage zum Abschied für die Stände-Versammlung.)

---

**G e s e h ,**  
das Gemeinde-Umlagenwesen im Rheinkreise betreffend.

**L u d w i g**  
von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben ze. ze.

Wir haben Uns in Folge des Landtags-Abschiedes vom 29. Dezember 1831 §. III. Nro. 43. nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zu-

stimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches bewogen gefunden, in authentischer Interpretation der über die Gemeinde-Umlagen im Rheinkreise bestehenden Gesetze insbesondere jener vom 11. Frimaire Jahr, VII. (1. Dezember 1798), vom 14. Februar 1810 und der königlichen Verordnung vom 2. November 1817 zu verfügen, was folgt.

A r t. I.

Die den Gemeinden gesetzlich obliegenden, durch das ständige Gemeindefinkommen nicht gedeckten Ausgaben sollen getilgt werden

- 1) durch Auflagen auf die in den Gesetzen bestimmten Gegenstände der örtlichen Consumtion (indirekte Umlagen),
- 2) durch Umlagen mittelst gewisser Vertheilungsprocente zu den öffentlichen Steuern (direkte Umlagen).

### Art. II.

Alle direkten Umlagen, sie mögen für gewöhnliche oder außerordentliche Bedürfnisse einer Gemeinde oder mehrerer, bei einem gemeinschaftlichen Zwecke theilhaftigen Gemeinden bestimmt sein, sollen nach dem Gesammteinkommen, d. h. nach dem Verhältniß sämtlicher direkten Steuern des betreffenden Gemeindebezirktes ausgeschrieben und erhoben werden.

### Art. III.

Die in dem Gemeindebezirk liegenden steuerbaren Staatsrealitäten haben zu den Gemeindeumlagen ihren gleichmäßigen Beitrag wie bisher zu leisten.

### Art. IV.

Umlagepflichtig sind mit Ausnahme der in den Artikeln V. und VI. genannten Fällen, alle in der Gemeinde Wohnenden, oder in deren Gemarkung bezüglich ihrer Person, ihres Grund- und Mobiliarbesitzes, oder ihres Gewerbes einer direkten Steuer unterworfenen physischen und moralischen Personen.

### Art. V.

Die Umlagen, welche in den durch die Gesetze bestimmten Fällen für Zwecke des Cultus einzutreten haben, erstrecken sich auf alle Religionsgenossen der betreffenden Pfarrei nach Maßgabe ihrer in dem Sprengel derselben zu entrichtenden Gesamtsteuer. Wo Filiale eine eigene Filialkirche und eigenen ständigen Gottesdienst mit der Berechtigung hierzu besitzen, sind die Religionsverwandten des Filialdistrikts zu den Umlagen für den Unterhalt ihrer Filialkirche, nicht aber zu jenen für den Unterhalt der Pfarrkirche beitragspflichtig.

### Art. VI.

Zu den Lasten der Gesamtgemeinde gehören nicht:

- 1) Ausgaben, welche sich auf den Schutz und die Benützung des Grundeigentums oder auf ein Interesse der Feldkultur beziehen, sie fallen vielmehr dem theilhaftigen Grundeigentümer nach dem Maßstabe der Grundsteuer zur Last.
- 2) Ausgaben auf die Viehzucht; diese sollen in der Regel von den Viehbesitzern nach dem Viehstande geleistet werden.

Dem Gemeinderathe bleibt es jedoch vorbehalten, bei vollkommen ausreichendem Vermögen die unter Nr. 1. und 2. angeführten Ausgaben ganz oder theilweise mit Curatelge-

nehmung auf die Gemeindefasse zu übernehmen.

#### Art. VII.

Die direkten Umlagen sollen von dem Gemeinderathe bei Begutachtung des jährlichen Gemeinde-Etats (Budgets) beraten und beantragt und von der mit der Beschließung des Gemeinde-Etats beauftragten höchsten Verwaltungsbehörde festgesetzt werden.

Zur Berathung im Gemeinderathe sind beizuziehen:

- 1.) in dem Falle des Art. V. ein Ausschuss von 3 bis 5 beitragspflichtigen Religionsverwandten aus der Mitte des Kirchen-Vorstandes;
- 2.) in dem Falle des Art. VI. ein Ausschuss von 3 bis 5 beteiligten Grund- oder Viehbesitzern, dessen Bildung denselben unter Leitung des Ortsvorstandes überlassen bleibt.

#### Art. VIII.

Die Einführung indirekter Umlagen erfordert in den Städten deren Bevölkerung 5000 Seelen übersteigt, die Genehmigung des Königs, in den übrigen Gemeinden die Bestätigung der königl. Kreis-Regierung Kammer des Innern. Der Antrag auf diese Einführung kommt zunächst dem Gemeinderathe zu. Derselbe hat das von mindestens einem Dritteltheile der Gemeindebürger gestellte Begehren in Erwägung

zu ziehen, und kann bei verneinender Erklärung auf erfolgtes Anrufen der Gemeindeglieder von der Kreisregierung Kammer des Innern für den gegebenen Fall durch eine, der Zahl der gewählten Gemeinderaths-Mitglieder gleichkommende Zahl höchstbesteufter verstärkt werden. Der Ausspruch der Mehrheit gilt als Gemeindebeschluss.

#### Art. IX.

Die Deckung der gewöhnlichen gesetzlich begründeten Gemeinde-Bedürfnisse darf von dem Gemeinderath nicht verweigert, und muß in dem Falle entgegengesetzten Verfahrens der Gemeinde-Behörde von der königl. Kreisregierung Kammer des Innern durch Anordnung direkter Umlagen vorbehaltlich der Berufung an das königliche Staatsministerium des Innern bewirkt werden.

#### Art. X.

Umlagen für außerordentliche Gemeinde-Bedürfnisse werden von dem Gemeinderathe mittelst gesonderter Beschlüsse und zwar, wenn die von dem Gemeinderathe vorläufig für nöthig erachtete außerordentliche Umlage mehr als zehn vom Hundert der jährlichen Gesamtssteuer betragen sollte, unter Beiziehung der im Art. VIII. vorgesehenen Verstärkung beantragt, und sofern sie die Hälfte aller direkten Staatssteuern nicht übersteigen, durch

die Bestätigung der Kreisregierung Kammer des Innern, entgegenstehenden Falles aber auf Vortrag des Staatsministeriums des Innern durch königl. Entschliessung festgestellt.

A r t. XI.

Das Maximum der für außerordentliche unzweifelhaft nothwendige Gemeindebedürfnisse gegen den Antrag des Gemeinde-

raths feststellbaren Umlagen ist auf zehn vom Hundert der jährlichen Gesamtsteuer bestimmt.

A r t. XII.

Das Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

So gegeben München am 17. November 1837.

L u d w i g.

Fürst v. Brede. Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Wirsinger. Frhr. v. Hertling. Staatsrath v. Abel.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:  
Geheimer Rath v. Kreuzer.



# G e s e t z b l a t t

für das

## K ö n i g r e i c h B a y e r n.

**Nr. 8.**

München den 1. Dezember 1837.

### I n h a l t:

Finanz-Gesetz für die IV. Finanz-Periode 1837 (VII. Beilage zum Abschied für die Stände-Versammlung.)

Finanz-Gesetz  
für die IV. Finanz-Periode 1837.

Ludwig  
von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben &c. &c.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums der Finanzen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit dem Beirathe, und, so viel die Erhebung der direkten und die Ver-

änderung der indirecten Steuern, dann die Ausscheidung der Staats- und Kreislasten betrifft, mit Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, über die Staats-Einnahmen und Ausgaben für die sechs nächsten Verwaltungsjahre vom 1. October 1837 bis letzten September 1843 beschlossen, und verordnen wie folgt:

#### Titel I.

Bestand der Vorjahre.

#### §. 1.

Die Einnahmen und Ausgaben der

ersten Finanzperiode sind in den Rechnungen mit den Einnahmen und Ausgaben der II. Finanzperiode zu vereinigen, dagegen sollen die so vereinigten Einnahmen und Ausgaben der gedachten Finanzperioden, so wie die Einnahmen und Ausgaben der III. Finanzperiode, gesondert, jedoch ohne Ausschreibung der einzelnen Jahrgänge, vorgetragen werden.

### §. 2.

Die Summe von 300,000 fl., welche in Folge des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 der dritten Finanzperiode zur Deckung des — in dem ersten Jahre — sich ergebenden Entgangs an Ausständen zugewiesen worden ist, geht zu gleichem Behufe auf die IV. Finanzperiode über, wogegen am Schlusse dieser Periode ein gleicher Betrag für den Dienst der fünften Finanzperiode verfügbar zu stellen ist.

### Titel II.

Festsetzung der Staatsausgaben.

### §. 3.

Die sämmtlichen Staatsausgaben für den laufenden Dienst sind auf die jährliche Durchschnittssumme von 29,983,827 fl. festgesetzt. Vorgriffe auf diese Durchschnittssumme für Rechnung nachfolgender Jahre können nicht Statt finden.

### §. 4.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Ministerien und Staatsan-

stalten bestimmten Staats-Summen, enthält die Beilage I. A.

### §. 5.

Zur Deckung des Bedarfes der Staatsschulden; Tilgungsanstalt werden bestimmt, und zwar:

- a. für die Zinskasse der schon von jeher dieser Anstalt überlassene Maß; aufschlag in dem für die vierte Finanzperiode im Durchschnitte berechneten Bedarfe dieser Kasse zu 4,366,293 fl. 40 $\frac{1}{2}$  fr. mit dem Vorbehalte der Ergänzung im Falle einer durch unvorhergesehene Ergebnisse allenfalls noch; wenigden Mehrung des Zinsenbedarfes;
- b. für die Tilgungskasse ein bestimmter Tilgungsfond von  $\frac{3}{4}$  Procent der gesammten Staatsschuld in einer Verfallssumme von 880,000 fl., welcher — in so weit er nicht aus dem Ueberschusse der Zinskasse gedeckt ist — aus den im Gesetze vom 11. September 1825 und 28. Dezember 1831 schon hiezu bestimmten Staatsgefällen beigeschossen werden soll;
- c. für die Pensions- und Amortisations-Kasse die in obigen Gesetzen vom 28. Dezember 1831 und 11. September 1825 hiezu bestimmte Summe von 2,700,000 fl., welche aus den dort selbst genannten Staatsgefällen erhoben, der allenfalls mögliche Ausfall

aber von der Central- / Staatskasse unter Hinsicht auf den — durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 über die Kosten zur Wiederherstellung der Festung Ingolstadt — aufgehobenen §. 4. des Gesetzes über das Staats-Schuldenwesen vom 28. Dezember 1831, verabsolgt wird;

- d.) für die Festungsbau-Donationskasse die Summe von 800,000 fl. aus den im Art. III. Num. 2. des Gesetzes vom 1. Juli 1834 hiezu angewiesenen Einnahmen; zusammen 8,746,293 fl. 40½ kr. (in runder Summe 8,746,294 fl.)

#### §. 6.

Die nachstehenden im Budget selbst nicht aufgenommenen Ausgaben werden aus den Erübrigungen der III. Finanzperiode bestritten:

- a.) der Zuschuß zur Gründung des Reichs-reservefonds der IV. Finanzperiode bis zum jährlichen Betrage von 500,000 fl.;  
 b.) 674,145 fl. für den vollständigen Ausbau der Pinakothek;  
 c.) 400,000 : für die Correction und Reinigung des Mainflusses;  
 d.) 150,000 : für Correction und Reinigung der Donau;  
 e.) 200,000 : für den Ankauf und resp. Ablösung der Gebäude der

Universität München, in Landshut;

- f.) 72,000 fl. zur Emportbringung insdieser Heilbäder;  
 g.) 100,000 für die Herstellung der Bauten im Heilbade Rissingen;  
 h.) 25,396 für den Kursaal in Bruckenaau;  
 i.) 40,000 für die Verbesserung des Zustandes des Städtchens Dröb;  
 k.) 133,345 für die Herstellung der Gestelle und innern Einrichtung im neuen Bibliotheksgebäude;  
 l.) 250,000 : zur Ausbesserung des baulichen Zustandes von Staatsgebäuden;  
 m.) 150,000 für außerordentliche Gefängnißbauten;  
 n.) 50,000 für den Bau eines Mutterhauses der barmherzigen Schwestern in München; außerdem für den Fall: daß dasselbe die benötigte Zahl der Mitglieder für die Bedürfnisse der Filialanstalten im Königreiche wirklich erhalten sollte;  
 o.) 60,000 : als Aversalsumme in jährlichen Raten pr. 10,000 fl.,

während der IV. Finanzperiode ;

p.) 500,000 fl. außerordentlicher Zuschuß für die Verbesserung der Landstraßen.

### **Titel III.**

#### **Von den Staats-Einnahmen.**

##### **§. 7.**

Zur Bestreitung der im Tit. II. bestimmten Staatsausgaben sind dem Finanzministerium die in der Beilage I. B. voranschlägig festgesetzten Einnahmen zugewiesen mit 30,012,473 fl.

##### **§. 8.**

An direkten Steuern sind für jedes der sechs Jahre vom 1. Oktober 1837 bis letzten September 1843 zu erheben :

a.) In denjenigen Gebietstheilen wo das Steuer- Provisorium noch Gültigkeit hat, mit Einschluß des Isarkreises :

- vier Simpla der Grundsteuer ;
- drei Simpla der Haussteuer ;
- vier Simpla der Dominikalsteuer ;
- die ganze Gewerbesteuer nach den desfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ;
- die Familiensteuer der ersten sechs Klassen nach dem Gesetze vom 10. Dezember 1814, dann dieselbe zu zehn Procent aus den

Gewerbesteueranlagen von 9 fl. und darunter, und von zwanzig Procent aus den Gewerbesteueranlagen über 9 fl.

b.) Im Untermainkreise :

- 77 (sieben und siebenzig) Procent der Grundsteuer ;
- 100 (einhundert) Procent der Haussteuer ;
- 80 (achtzig) Procent der Dominikalsteuer ;
- die Familien- und Gewerbesteuer nach dem bisherigen Fuße ;

c.) Im Rheinkreise :

- 73 (drei und siebenzig) Procent der Grundsteuer ;
- 60½ (sechzig und ein halb) Procent der Gewerbesteuer ;
- 88 (acht und achtzig) Procent der Personal- und Mobiliensteuer ;
- die ganze Thür- und Fenstersteuer.

d.) In denjenigen Gebietstheilen wo die definitive Grund- und Häusersteuer eingeführt ist, oder während der IV. Finanzperiode eingeführt werden wird — richtet sich die Erhebung der Grundsteuer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Abänderung des §. 114. des Grundsteuergesetzes betreffend. — Die definitive Häusersteuer wird in jenen Gebietstheilen

sen mit drei Simpla, die definitive Domainalksteuer, mit vier Simpla, die Gewerbe- und Familiensteuer wie sub lit. a. erhoben.

e.) In sämmtlichen Kreisen:

Die den Staatsdienern und andern Angestellten, dann den Quicksenten und Pensionisten nach der Verordnung vom 8. Junius 1807 obliegenden Wittwen- und Waisenfonds. Beiträge von ihren, aus den Staatsklassen fließenden Beiträgen. Endlich kommen noch:

f.) für die Jahre 1837, 1838 u. 1839 gemäß dem Landrathesgesetze vom 15ten August 1828 §. 2. Num. 2. — zur Erhebung: die zur Deckung der nothwendigen, während der III. Finanzperiode auf die Kreise hingewiesenen Ausgaben erforderlichen vier und ein sechsteil Procent der Steuerprincipalsumme oder zwei und ein halber Kreuzer vom Steuergulden in den sieben Kreisen dießseits des Rheins, und fünfzig zwei und ein halb Procent der Steuerprincipalsumme im Rheinkreise.

§. 9.

Die Zollgefälle werden nach dem bestehenden Vereins- Zolllarif mit Rücksicht auf die dießfalligen vertragmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen und Vorbehalte erhoben. Die Erhebung der übrigen in-

direkten Abgaben hat nach den bisherigen Normen zu geschehen.

§. 10.

Die nach dem Ausscheidungsgeetze den Kreisen zugewiesenen Lasten und Fonds enthält II. A. B.

Die Vertheilung des Gesamt- Kreisbedarfs unter die einzelnen Kreise ist jedoch nur vorläufig im Sinne des Ausscheidungs- gesetzes und des Budgets vorgenommen; die General- Uebersicht mit der Tabelle über die Vertheilung unter die einzelnen Kreise, wird der nächsten Ständerversammlung Be- hufs der definitiven Feststellung als Bei- lage II. A. B. des Finanzgesetzes der IV. Finanzperiode nachträglich zur Prüfung und Bestimmung vorgelegt werden.

Das unüberschreitbare Maximum der Kreisumlagen zu fakultativen Zwecken für die nächsten drei Jahre 1837, 1838, 1839 wird nach dem bisherigen Satze auf Ein und zwei Drittheil- Procent der Steuerprin- cipalsumme, oder einen Kreuzer vom Steu- er- Gulden festgesetzt.

Titel IV.

Besondere Bestimmungen.

§. 11.

Dem Etat für die aktive Armee wer- den die Budgetansätze der Naturalien, wel- che darunter mit 36,799 Schäßel 2  $\frac{1}{2}$  Meß- en Roggen und 94,808 Schäßel 4  $\frac{1}{2}$  Meß-

n Haber, im Geldanschlag von 855,230 fl. 56½ kr. begriffen sind, in der bisherigen Art garantirt, wonach geringere Preise dem Reichsreservefonde zu gut, und höhere Preise demselben zur Last geschrieben werden sollen.

#### §. 12.

Dem Staatsministerium der Justiz werden zur Bestreitung außerordentlicher und unvorhergesehener Ausgaben für die Gesetzgebung jährlich sechstausend Gulden aus dem Reichsreservefonde zur Disposition gestellt.

#### §. 13.

Es bleibt vorbehalten, den Weinbergbesitzern im Untermalnkreise alljährlich und in so lange, als das Steuerdefinitivum in

jenem Kreise nicht eingeführt seyn wird, außerordentliche Steuernachlässe zu bewilligen, wozu die erforderlichen Mittel bis zu einem jährlichen Maximalbetrage von 30,000 fl. aus dem Reichsreservefonde zu schöpfen sind.

#### §. 14.

Das Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

Gegeben München den Siebenzehnten November Eintausend achthundert sieben und dreißig

**L u d w i g.**

**Fürstv. Wrede. Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Wirsching.  
Frhr. v. Hertling. Staatsrath v. Abel.**

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl

Geheimer Rath v. Kreuzer.

**II.**

**General=Uebersicht**

über die

**A u s s c h e i d u n g**

**A. der Central= und Kreisfonds= Ausgaben und**

**B. der Central= und Kreisfonds= Einnahmen**

für

**ein Jahr der IVten Finanzperiode 1837.**

# A. Ausgaben.

| Cap.   §. |                                                                                                              | Auscheidung auf     |     |              |     |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|-----|--------------|-----|
|           |                                                                                                              | Centrallasten       |     | Kreislasten. |     |
|           |                                                                                                              | fl.                 | fr. | fl.          | fr. |
| I.        | Auf die Staatsschuld                                                                                         | 8746294             | —   | —            | —   |
| II.       | Etat des königl. Hauses und Hofes                                                                            | 3189000             | —   | —            | —   |
| III.      | Etat des königl. Staatsrathes                                                                                | 72000               | —   | —            | —   |
| IV.       | Etat der Ständeversammlung und des kändischen Archivs                                                        | 46500               | —   | —            | —   |
| V.        | Etat des Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeussern                                              | 480000              | —   | —            | —   |
| VI.       | Etat des königl. Staatsministeriums des Justiz                                                               | 339274              | —   | 819670       | —   |
| VII.      | Etat des königl. Staatsministeriums des Innern                                                               | 704900              | —   | 51560        | —   |
| VIII.     | Gemeinschaftlicher Etat der königl. Staatsministerien der Justiz und des Innern, resp. Etat der Landgerichte | 113959              | —   | 1156007      | —   |
| IX.       | Etat des königl. Staatsministeriums der Finanzen                                                             | 770000              | —   | —            | —   |
| X.        | Staatsanstalten                                                                                              | —                   | —   | —            | —   |
| 1         | Erziehung und Bildung                                                                                        | 317558              | —   | 753175       | —   |
| 2         | Kultus                                                                                                       | 1355217             | —   | —            | —   |
| 3         | Gesundheit                                                                                                   | 27015               | —   | 157489       | —   |
| 4         | Wohltätigkeit                                                                                                | 162312              | —   | 47500        | —   |
| 5         | Sicherheit                                                                                                   | 484000              | —   | 150          | —   |
| 6         | Industrie und Kultur                                                                                         | 143591              | —   | 47600        | —   |
| 7         | Strassen, Brücken- und Wasserbau                                                                             | 611421              | —   | 1077219      | —   |
| 8         | Besondere Leistungen des Staatsärars an die Gemeinden                                                        | 109000              | —   | —            | —   |
| 9         | Steuerkassier                                                                                                | 600000              | —   | —            | —   |
|           |                                                                                                              | 3810114             | —   | 2083123      | —   |
| XI.       | Militäretat.                                                                                                 | —                   | —   | —            | —   |
| 1         | Aktive Armee.                                                                                                | —                   | —   | —            | —   |
|           | a) in Geld                                                                                                   | 5,344,769 fl. 3½ fr | —   | —            | —   |
|           | b) in Naturalien nach den Budgetpreisen                                                                      | 655,230 = 56½       | —   | —            | —   |
|           |                                                                                                              | 6000000             | —   | —            | —   |
| 2         | Gendarmerie                                                                                                  | 613976              | —   | —            | —   |
| 3         | Topographisches Bureau                                                                                       | 50000               | —   | —            | —   |
| 4         | Zuschuß an den Militärinvaliden- und Waisenfond                                                              | 92000               | —   | —            | —   |
| 5         | Unterhalt der Festung Landau                                                                                 | 25000               | —   | —            | —   |
| 6         | Kosten der Militär-Kommission in Frankfurt                                                                   | 14000               | —   | —            | —   |
|           |                                                                                                              | 6794976             | —   | —            | —   |
| XII.      | Landbauetat                                                                                                  | 209164              | —   | 322276       | —   |
| XIII.     | Pensionen der Wittwen- und Waisen der Staatsdiener                                                           | 276000              | —   | —            | —   |
|           | Gesamtsumme der Staatsausgaben                                                                               | 25551181            | —   | 4432646      | —   |
|           | *) wozu noch die Netto-Wechsel-Zuschüsse an die Kreisfonds kommen.                                           | *)                  | —   | —            | —   |



# B. Einnahmen.

## Ausscheidung auf

Centralfonds. Kreisfonds.

Cap. §.

|      |                                                                                                                                                                                         | R.       | fr. | R.     | fr. |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|-----|--------|-----|
| I.   | A. Einnahmen des laufenden Jahres.                                                                                                                                                      |          |     |        |     |
|      | Directe Staatsauslagen.                                                                                                                                                                 |          |     |        |     |
| 1    | Grundsteuer                                                                                                                                                                             | 4220342  | —   | —      | —   |
| 2    | Haus-, Thür- und Fenstersteuer                                                                                                                                                          | 484907   | —   | —      | —   |
| 3    | Dominkalsteuer                                                                                                                                                                          | 321723   | —   | —      | —   |
| 4    | Gewerbsteuer                                                                                                                                                                            | 713011   | —   | —      | —   |
| 5    | Familien-, Besoldungs-, Personal- und Mobiliarsteuer                                                                                                                                    | 343481   | —   | —      | —   |
| 6    | Wittwen- und Waisenfondsbeiträge                                                                                                                                                        | 53419    | —   | —      | —   |
|      |                                                                                                                                                                                         | 6136883  | —   | —      | —   |
| II.  | Indirecte Staatsauslagen.                                                                                                                                                               |          |     |        |     |
| 1    | Tabak                                                                                                                                                                                   | 1922266  | —   | —      | —   |
| 2    | Stempelgefälle                                                                                                                                                                          | 870766   | —   | —      | —   |
| 3    | Ausschlaggefälle                                                                                                                                                                        | 4653612  | —   | —      | —   |
| 4    | Zollgefälle                                                                                                                                                                             | 3094772  | —   | —      | —   |
|      |                                                                                                                                                                                         | 10541416 | —   | —      | —   |
| III. | Staatsregalien und Anstalten.                                                                                                                                                           |          |     |        |     |
| 1    | Salinen und Bergwerke                                                                                                                                                                   | 2184026  | —   | —      | —   |
| 2    | Post                                                                                                                                                                                    | 418403   | —   | —      | —   |
| 3    | Lotto                                                                                                                                                                                   | 1380569  | —   | —      | —   |
| 4    | Gefeh- und Regierungsbblatt                                                                                                                                                             | 19823    | —   | —      | —   |
| 5    | Uebrige Staatsregalien                                                                                                                                                                  | 18498    | —   | —      | —   |
|      |                                                                                                                                                                                         | 4021319  | —   | —      | —   |
| IV.  | Staatsdomänen.                                                                                                                                                                          |          |     |        |     |
| 1    | Aus Staatsforsten, Jagden und Triften                                                                                                                                                   | 2247530  | —   | —      | —   |
| 2    | Aus Oekonomie und Gewerben                                                                                                                                                              | 314813   | —   | 23226  | —   |
| 3    | Lehen-, grund-, gerichtl., zins- und zehentherrliche Gefälle                                                                                                                            | 5103955  | —   | —      | —   |
| 4    | Zins aus Staats-Aktivkapitalien                                                                                                                                                         | 411168   | —   | —      | —   |
|      |                                                                                                                                                                                         | 8077466  | —   | 23226  | —   |
| V.   | Besondere Abgaben                                                                                                                                                                       | 77100    | —   | —      | —   |
| VI.  | Uebrige Einnahmen.                                                                                                                                                                      |          |     |        |     |
| 1    | Ararialrente aus der Bank in Rdnberg                                                                                                                                                    | 25000    | —   | —      | —   |
| 2    | Entschädigung der Krone Oesterreich                                                                                                                                                     | 100000   | —   | —      | —   |
| 3    | Erlös aus Mobiliarschaften                                                                                                                                                              | 984      | —   | —      | —   |
| 4    | Zufällige Einnahmen                                                                                                                                                                     | 1193     | —   | 18451  | —   |
|      |                                                                                                                                                                                         | 127177   | —   | 18451  | —   |
| VII. | Kreisumlage für nothwendige Zwecke                                                                                                                                                      | —        | —   | 689435 | —   |
|      | Summa A. Einnahmen des laufenden Jahres                                                                                                                                                 | 28981361 | —   | 731112 | —   |
|      | B. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.                                                                                                                                             |          |     |        |     |
|      | Einnahmen aus den Ausständen der III. Finanzperiode nach dem §. 14. des Finanzgesetzes vom 28. Dez. 1831., dann aus den in jedem Jahre sich ergebenden Ausständen der IV. Finanzperiode | 300000   | —   | —      | —   |
|      | Summa B. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre                                                                                                                                        | 300000   | —   | —      | —   |
|      | Gesamtsumme der Staatseinnahmen                                                                                                                                                         | 29281361 | —   | 731112 | —   |
|      | *) welche Summe durch die Netto-Reversal-Zuschüsse aus dem Centralfonds ergänzt wird.                                                                                                   |          |     |        | *)  |



**I.**

**General = Uebersicht**

**A. der Staats = Ausgaben**

und

**B. der Staats = Einnahmen**

für

ein Jahr der IVten Finanzperiode 1837.

# A. Staats: Ausgaben.

Betrag  
für ein Jahr der IVten  
Finanzperiode.

| Cap. I 9. |                                                                                                              |                       | partial.  |     | total.     |     |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-----------|-----|------------|-----|
|           |                                                                                                              |                       | fl.       | fr. | fl.        | fr. |
| I.        | Auf die Staatsschuld                                                                                         |                       | .         | .   | 8,746,294  |     |
| II.       | Etat des Königl. Hauses und Hofes.                                                                           |                       |           |     |            |     |
| 1.        | Permanente Civilliste Seiner Majestät des Königs                                                             |                       | 2,350,580 |     |            |     |
| 2.        | Unterhalt des Kronprinzen, Königl. Hoheit                                                                    |                       | 120,000   |     |            |     |
| 3.        | Appanagen                                                                                                    |                       | 405,000   |     |            |     |
| 4.        | Wittwengehälter                                                                                              |                       | 312,420   |     |            |     |
|           |                                                                                                              |                       |           |     | 3,188,000  |     |
| III.      | Etat des Königl. Staatsrathes                                                                                |                       | .         | .   | 72,000     |     |
| IV.       | Etat der Ständeversammlung und des ständischen Archivs                                                       |                       | .         | .   | 46,500     |     |
| V.        | Etat des Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Aussen                                                |                       | .         | .   | 48,000     |     |
| VI.       | Etat des Königl. Staatsministeriums der Justiz                                                               |                       | .         | .   | 1,158,944  |     |
| VII.      | Etat des Königl. Staatsministeriums des Innern                                                               |                       | .         | .   | 756,460    |     |
| VIII.     | Gemeinschaftlicher Etat der Königl. Staatsministerien der Justiz und des Innern, resp. Etat der Landgerichte |                       | .         | .   | 1,269,966  |     |
| IX.       | Etat des Kön. Staatsministeriums der Finanzen                                                                |                       | .         | .   | 770,000    |     |
| X.        | Staatsanstalten.                                                                                             |                       |           |     |            |     |
| 1.        | Erziehung und Bildung                                                                                        |                       | 1,070,733 |     |            |     |
| 2.        | Kultus                                                                                                       |                       |           |     |            |     |
|           | a) katholischer Kultus.                                                                                      | 1,059,544 fl. 16½ fr. |           |     |            |     |
|           | b) protestantischer Kultus                                                                                   | 295,672 = 43½ =       |           |     |            |     |
|           |                                                                                                              |                       | 1,355,217 |     |            |     |
| 3.        | Gesundheit                                                                                                   |                       | 184,504   |     |            |     |
| 4.        | Bohrlhätigkeit                                                                                               |                       | 209,812   |     |            |     |
| 5.        | Sicherheit                                                                                                   |                       | 484,150   |     |            |     |
| 6.        | Industrie und Kultur                                                                                         |                       | 191,191   |     |            |     |
| 7.        | Strassen-, Brücken- und Wasserbau                                                                            |                       | 1,688,640 |     |            |     |
| 8.        | Besondere Leistungen des Staatsärzrs an die Gemeinden                                                        |                       | 100,000   |     |            |     |
| 9.        | Steuerkataster                                                                                               |                       | 600,000   |     |            |     |
| XI.       | Militär: Etat.                                                                                               |                       |           |     | 5,893,247  |     |
| 1.        | Aktive Armee.                                                                                                |                       |           |     |            |     |
|           | a) in Geld.                                                                                                  | 5,344,769 fl. 3½ fr.  |           |     |            |     |
|           | b) in Naturalien nach den Budgetspreisen                                                                     | 655,230 = 56½ =       |           |     |            |     |
|           |                                                                                                              |                       | 6,000,000 |     |            |     |
| 2.        | Gendarmerie                                                                                                  |                       | 613,976   |     |            |     |
| 3.        | Topographisches Bureau                                                                                       |                       | 50,000    |     |            |     |
| 4.        | Zuschuß an den Militär- Invaliden- und Waisenfond                                                            |                       | 92,000    |     |            |     |
| 5.        | Unterhalt der Festung Landau                                                                                 |                       | 25,000    |     |            |     |
| 6.        | Kosten der Militär-Kommission in Frankfurt                                                                   |                       | 14,000    |     |            |     |
|           |                                                                                                              |                       |           |     | 6,794,976  |     |
| XII.      | Landbau: Etat.                                                                                               |                       | .         | .   | 531,440    |     |
| XIII.     | Pensionen der Wittwen u. Waisen der Staatsdiener                                                             |                       | .         | .   | 276,000    |     |
|           | Gesamtsumme der Staatsausgaben                                                                               |                       | .         | .   | 29,983,827 |     |

| B. Staats-Einnahmen. |                                                                                                                                                                                                                 | Betrag<br>für ein Jahr der IVten<br>Finanzperiode. |     |           |     |
|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|-----|-----------|-----|
|                      |                                                                                                                                                                                                                 | partial.                                           |     | total.    |     |
|                      |                                                                                                                                                                                                                 | fl.                                                | fr. | fl.       | fr. |
| Cap. §.              |                                                                                                                                                                                                                 |                                                    |     |           |     |
|                      | A. Einnahmen des laufenden Jahres.                                                                                                                                                                              |                                                    |     |           |     |
| I.                   | Direkte Staatsauslagen.                                                                                                                                                                                         |                                                    |     |           |     |
| 1.                   | Grundsteuer . . . . .                                                                                                                                                                                           | 4,220342                                           | —   |           |     |
| 2.                   | Haus-, Thür- und Fenstersteuer . . . . .                                                                                                                                                                        | 484907                                             | —   |           |     |
| 3.                   | Dominalsteuer . . . . .                                                                                                                                                                                         | 321723                                             | —   |           |     |
| 4.                   | Gewerbesteuer . . . . .                                                                                                                                                                                         | 713011                                             | —   |           |     |
| 5.                   | Familien-, Besoldungs-, Personal- und Mobiliarsteuer . . . . .                                                                                                                                                  | 343481                                             | —   |           |     |
| 6.                   | Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge . . . . .                                                                                                                                                                     | 53419                                              | —   | 6,136883  |     |
| II.                  | Indirekte Staatsauslagen.                                                                                                                                                                                       |                                                    |     |           |     |
| 1.                   | Zaren . . . . .                                                                                                                                                                                                 | 1,922266                                           | —   |           |     |
| 2.                   | Stempelgefälle . . . . .                                                                                                                                                                                        | 870766                                             | —   |           |     |
| 3.                   | Ausschlagsgefälle . . . . .                                                                                                                                                                                     | 4,653612                                           | —   |           |     |
| 4.                   | Zollgefälle . . . . .                                                                                                                                                                                           | 3,094772                                           | —   | 10,541416 |     |
| III.                 | Staatsregalien und Anstalten.                                                                                                                                                                                   |                                                    |     |           |     |
| 1.                   | Salinen und Bergwerke . . . . .                                                                                                                                                                                 | 2,184026                                           | —   |           |     |
| 2.                   | Post . . . . .                                                                                                                                                                                                  | 418403                                             | —   |           |     |
| 3.                   | Lotto . . . . .                                                                                                                                                                                                 | 1,380569                                           | —   |           |     |
| 4.                   | Gefeh- und Regierungsblatt . . . . .                                                                                                                                                                            | 19823                                              | —   |           |     |
| 5.                   | Uebrige Staatsregalien . . . . .                                                                                                                                                                                | 18498                                              | —   | 4,021319  |     |
| IV.                  | Staatsdomänen.                                                                                                                                                                                                  |                                                    |     |           |     |
| 1.                   | Aus Staatsforsten, Jagden und Kruten . . . . .                                                                                                                                                                  | 2,247530                                           | —   |           |     |
| 2.                   | Aus Oekonomieen und Gewerben . . . . .                                                                                                                                                                          | 338039                                             | —   |           |     |
| 3.                   | Lehen-, grund-, gericht-, zins- und zehentherrliche Gefälle . . . . .                                                                                                                                           | 5,103955                                           | —   |           |     |
| 4.                   | Zinse aus Staatsanleihenkapitalien . . . . .                                                                                                                                                                    | 411168                                             | —   | 8,100692  |     |
| V.                   | Besondere Abgaben . . . . .                                                                                                                                                                                     |                                                    |     | 77100     |     |
| VI.                  | Uebrige Einnahmen.                                                                                                                                                                                              |                                                    |     |           |     |
| 1.                   | Kerarialrente aus der Bank in Nürnberg . . . . .                                                                                                                                                                | 25000                                              | —   |           |     |
| 2.                   | Entschädigung der Krone Oesterreich . . . . .                                                                                                                                                                   | 100000                                             | —   |           |     |
| 3.                   | Erlös aus Mobiliarschaften . . . . .                                                                                                                                                                            | 984                                                | —   |           |     |
| 4.                   | Zufällige Einnahmen . . . . .                                                                                                                                                                                   | 19644                                              | —   | 145628    |     |
| VII.                 | Kreisumlage für nothwendige Zwecke . . . . .                                                                                                                                                                    |                                                    |     | 689435    |     |
|                      | Summa A. Einnahmen des laufenden Jahres . . . . .                                                                                                                                                               |                                                    |     | 29,712473 |     |
|                      | B. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.                                                                                                                                                                     |                                                    |     |           |     |
|                      | Einnahmen aus den Ausständen der dritten Finanzperiode<br>nach §. 14. des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831,<br>dann an den in jedem Jahre sich ergebenden Ausständen<br>der vierten Finanzperiode . . . . . |                                                    |     | 300000    |     |
|                      | Summa B. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre . . . . .                                                                                                                                                      |                                                    |     | 300000    |     |
|                      | Gesammts-Summe der Staats-Einnahmen . . . . .                                                                                                                                                                   |                                                    |     | 30,012473 |     |



# G e s e h l a t t

für das

## K ö n i g r e i c h B a y e r n.

**Nr. 9.**

München den 1. Dezember 1837.

### I n h a l t:

Gesetz, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten, und die Bildung der Kreisfonds betreffend  
(VIII. Bell. zum Abschied für die Stände-Versammlung)

G e s e h,  
die Ausscheidung der Kreislasten von  
den Staatslasten, und die Bildung der  
Kreisfonds betreffend.

L u d w i g  
von Gottes Gnaden König von  
Bayern, Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben 2c. 2c.

Wir haben auf dem Grunde des  
§. 3. des Gesetzes vom 15. August 1828,  
den Landrath betreffend, nach Vernehmung

Unseres Staatsrathes mit Beirath und  
Zustimmung Unserer Räten und Getreuen  
der Stände des Reiches, beschlossen, und  
verordnen was folgt:

#### Art. I.

Nachstehende Ausgaben nehmen vom  
1. Oktober 1837 anfangend, die Natur  
nothwendiger, gesetzlich auf die Kreise hin-  
gewiesener Lasten an.

#### A. Aus dem Etat der Justiz.

Der Gesamt-Staatsaufwand auf  
die Appellationsgerichte, die Kreise, Bezirke, Stadt, Handels- und Wechselges

richte (erster und zweiter Instanz) die Friedensgerichte mit Vorbehalt der Bestimmung des Art. XI. dieses Gesetzes und im Rheinkreise mit Ausnahme der Beamten der Staats-Prokuratur.

#### B. Aus dem gemeinschaftlichen Etat der Justiz und des Innern.

Der Gesamt-Staats-Aufwand für die Landgerichte nach ihrer jetzigen und künftigen Formation, also bezüglich letzterer auch für diejenigen Behörden oder Beamten, welche für einzelne Bestandtheile des dormaligen landgerichtlichen Geschäftskreises bestellt werden sollten.

#### C. Aus dem allgemeinen Ministerial-Etat des Innern.

Der Gesamt-Staatsaufwand auf die Landkommissariate.

#### D. Aus dem Etat der Staats-Anstalten.

- 1.) Der Gesamt-Staatsaufwand auf das deutsche Schulwesen, auf die Schullehrer-Seminarien, dann auf lateinische Schulen, Gymnasien und Lyceen;
- 2.) der Gesamt-Staatsaufwand auf die Stadt- und Landgerichte, und Kantons-Physikate, die Gerichts- und Polizei-Wundärzte, die Hebammen, Brunnenwärter, Thierärzte und Waisenmeister

bei letzteren sechs Kategorien, nämlich in soweit besondere Verpflichtungen dazu aus Staatsmitteln bestehen;

- 3.) der jeweilige Gesamt-Staats-Aufwand auf die als Kreis-Anstalten bereits bestehenden oder etwa künftig zu errichtenden Irren-Anstalten, Armenbeschäftigungs- und Armen- und Waisens-Unterstützungs-Anstalten;
- 4.) der Gesamt-Staats-Aufwand auf polytechnische-, Landwirtschafts- und Gewerbeschulen, dann vier Fünftheile der zur Unterstützung der Landwirtschaft und Industrie bestimmten allgemeinen, einzelnen Kreisen nicht sonst schon speciell zugetheilten Fonds;
- 5.) der Gesamt-Staats-Aufwand auf die Dauerverwaltung des Kreises, auf den Unterhalt der Landbauten, der Straßen und Brücken mit Ausschluß des gesammten Wasserbaues, dagegen im Rheinkreise mit Einschluß des bisherigen Unterhalts der Rheindämme und Bezirks-Wegebauten, und in allen von Nr. 1 bis 5. aufgeführten Fällen mit Rücksicht auf Art. IX. des gegenwärtigen Gesetzes.

#### Art. II.

Neubauten gehen auf die Kreise nicht über, sondern bleiben Staatslast.

Als Neubauten sind zu betrachten:



**A. In dem Bereiche des Strassen- und Brückenbaues:**

- 1.) die Anlegung ganz neuer Strassenzüge,
- 2.) die Erhebung ungenügend oder gar nicht fundirter Theile schon bestehender Strassen,
- 3.) der Umbau von Straßentheilen, so fern durch denselben die Fahrbahn bis in den Grund erneuert werden muß,
- 4.) die Erweiterung der bestehenden Strassen oder Straßentheile, so fern die selben entweder eine Ausdehnung des Einschnittes, oder die Verlegung mindestens eines der beiden Straßengraben nach sich zieht,
- 5.) die Korrektion bestehender Strassenstrecken,
- 6.) die Herstellung von Auf- und Abfahrtsdämmen bei Brücken und Durchlässen, so fern dieselben eine Erhöhung über das Längenprofil der Strassenbahn erfordern,
- 7.) die Herstellung ganz neuer Durchlässe, Stützmauern und Wegegeländer, dann im Rheinkreise die Umpflasterung gänzlich ruinos gewordener Ortstraversen.

**B. Aus dem Bereiche des Landbaues:**

- 1.) die Errichtung neuer und
- 2.) der gänzliche Wiederaufbau bestehender Staatsgebäude, dann

- 3.) jede bauliche Arbeit an letzteren, so fern sie mit einer Erweiterung des bebauten Raumes oder mit einer konstruktiven Veränderung der Fundamente, der Umfangsmauern und der Dachflächen verbunden ist.

**Art. III.**

Die Veranschläge zu sämmtlichen Strassen-Neubauten werden, dringende Fälle ausgenommen, den Landräthen zur Prüfung vorgelegt.

**Art. IV.**

Auf die Kreisfonds wird ferner in sämmtlichen Kreisen überwiesen:

- a.) der Aufwand auf den Landrath, die gesetzlich normirten Diäten und Reisegeelder seiner Mitglieder, und dessen Regie,
- b.) die regulativmäßigen Lantien der Rent- und Steuerämter für die Erhebung der Kreisumlagen, vorbehaltlich der besonderen Bestimmung, en für den Rheinkreis,
- c.) im Rheinkreise der Gesamtaufwand auf Nachlässe und Nichtwerthe an der Grund-, Personal-, Mobiliar-, Thür-, Fenster-, und Gewerbesteuer, auf Zuschüsse zu der Kreisarmen-Anstalt und auf Unterstützung der Armen außer dieser Anstalt, auf

den Unterhalt der Findel- und verlassenen Kinder, und auf Erziehung von Söhnen der Familien, welche sieben Kinder und darüber zählen, nach Maassgabe des Gesetzes vom 29. Nivose an: XIII. (19. Januar 1805.),

- d.) der Gesamt- Staatsaufwand auf den Transport und die Verpflegung der Heimathlosen.

#### Art. V.

Die Kreise, resp. deren Landräthe sind befugt, neben den hier gesetzlich auf die Kreise überwiesenen Anstalten und Lasten, auch die Errichtung, Fundirung und resp. Uebernahme aller derjenigen zu beantragen, welche sie für die Wohlfahrt ihrer Kreise nothwendig oder nützlich erachten, jedoch in Ermanglung besonderer, allenfalls auch Privatmittel dafür, nur innerhalb des gesetzlichen Maximums der ihnen bewilligten Kreisumlagen, oder der Ersparnisse aus solchen.

#### Art. VI.

Alle in den vorhergehenden Artikeln aufgeführten Gattungen der Ausgaben gehen auf die Kreisfonds einschlässig der Realertrigen und ständigen Bauausgaben der dazu gesetz- oder verordnungsmässig gehörigen Stellen und Behörden über, mit bloßer Ausnahme:

- 1.) etwaiger Mehrbezüge aus früheren Dienstes-Verhältnissen,
- 2.) der Mehrbezüge einzelner Staatsdiener und Angestellten über den Etat,
- 3.) der Quieszenzgehälter und Pensionen mit Einschluss der übrigen seit dem 1ten Oktober 1831 auf die Staatskasse übernommenen Civilpensionen des Rheinkreises,
- 4.) der Umzugsgebühren,
- 5.) der Ausgaben auf Amts-Aus- und Einantwortungen und auf außerordentliche Visitationen und Untersuchungen,
- 6.) der Grenzbeaufsichtigungs- und Vermarkungs-, dann der Militär-Conscriptionskosten.

#### Art. VII.

Alle in den vorhergehenden Artikeln nicht ausdrücklich aufgeführte, oder bezeichnete Staatsanstalten und Staatsausgaben ohne Ausnahme, sind und bleiben Staatslast und auf die Staatsfonds hingewiesen.

#### Art. VIII.

Der Gesamtbetrag aller nothwendigen Kreis-Ausgaben wird für jede Finanzperiode in dem Budget derselben festgestellt.

#### Art. IX.

Die Deckung des Gesamt-Ziffers der Kreis-Ausgaben wird bewirkt:

I. bezüglich der nothwendigen, gesetzlich auf die Kreise hingewiesenen Ausgaben

1.) in sämmtlichen Kreisen:

- a.) durch die auf bestehenden speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge oder anderen Reichtnisse des Staates, oder der Gemeinden,
- b.) durch die vorbehaltslich des Staats-Eigenthums den Kreisen zur Benutzung zu überlassenden, zum öffentlichen Dienste erforderlichen Staatsgebäude,
- c.) durch Ueberlassung der für Dienstwohnungen und Dienstgründe derjenigen Beamten, welche zu den auf Kreisfonds übergehenden Diensteskategorien gehören, in jeder Finanzperiode etatsförmigen Summen,
- d.) durch die von der Staatskasse zum Gesammbetrage der Kreislasten budgetmäßig zu leistenden Netto-Aversal-Zuschüsse,
- e.) durch die nach §. 2. lit. a. des Landrathsgesetzes vom 15. August 1828. von drei zu drei Jahren in maximo festzusetzende Kreisumlage für nothwendige Zwecke.

2.) Im Rheinkreise neben den so eben bezeichneten, ihm verhältnismäßig zukommenden Bezügen, durch **Sutro-**

gierung des Nettobetrages der halben Thür- und Fenstersteuer aus der Staatskasse.

II. Bezüglich der fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden Ausgaben durch das nach Maafgabe des §. 2. lit. b. des Landrathsgesetzes vom 15. August 1828. von drei zu drei Jahren festzusetzende Maximum der Kreisumlagen für fakultative Zwecke.

III. Die etwaigen Erübrigungen an den jährlichen Aversal-Zuschüssen aus Staatsfonds, oder an den Kreisumlagen und anderen Mitteln verbleiben den Kreisfonds, und sollen zufolge Artikel VII. des Gesetzes, einige Ergänzungen des Gesetzes vom 15. August 1828. die Einführung der Landräthe betreffend, verwendet werden.

Art. X.

Auf die Natural-Bezüge, welche zu den auf die Kreisfonds übergehenden Dienstgehalten gehören, und in dem Staats-Budget nach Durchschnittspreisen angesetzt sind, wird mit den Kreisen jährlich nach den Normalpreisen abgerechnet.

Art. XI.

Die aus etwaigen Veränderungen in dem Bestande der Kreisgrenzen hervorgehenden Mehrungen und Minderungen der Kreisausgaben sind zwischen den betreffenden den Kreisen durch entsprechende Erhöhung

oder Herabsetzung der Zuschüsse aus der Staatskasse auszugleichen.

Eben so werden die im Laufe einer Finanzperiode durch neue Organisationen, Reform oder sonstige Veränderung der Gerichts- oder Verwaltungsstellen des Kreises, durch Errichtung neuer Stellen und Behörden, oder durch Vermehrung des Dienstpersonal: Status, oder durch Erhöhung der Besoldungen in Haupt- und Nebenbezügen herbeigeführten Ausgaben: Mehrungen von den Central-Fonds durch entsprechende Erhöhung des dem betreffenden Kreise aus der Staatskasse bestimmten Zuschusses gedeckt.

#### Art. XII.

Die Größe und Vertheilung der aus der Staatskasse an die Kreis-Fonds zu leistenden jährlichen Aversal-Zuschüsse wird mit Rücksicht auf die Verfügungen des Artikels IX. dieses Gesetzes, dann auf den zu München am 17. November 1837.

ermittelnden Bedarf der einzelnen Kreise für jede Finanzperiode bei der Feststellung des Budgets nach Artikel VIII. gegenwärtigen Gesetzes bestimmt.

#### Art. XIII.

Alle Zuschüsse und Abgaben an Geld und Naturalien von der Staatskasse, oder für deren Rechnung von den Kreiskassen an die Kreise, werden denselben ohne Aufrechnung irgend eines Beitrages zu den Erhebungs- und Verwaltungskosten abgewährt; nur bei den Kreis-Umlagen werden die regulativmäßigen Tantiemen daraus für die allgemeinen Erhebungs-Ämter mit Rücksicht auf Artikel IV. lit. b. und c. dieses Gesetzes in Ansatz gebracht.

#### Art. XIV.

Die Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

## L u d w i g.

Kürst von Brede. Freiherr von Gise. Freiherr von Schrenk.  
von Wirsching. Freiherr von Hertling. Staatsrath von Abel.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl  
Geheimer Rath von Kreutzer.

# G e s e t z b l a t t

f ü r d a s

## K ö n i g r e i c h B a y e r n.

**Nr. 10.**

München, den 4. Dezember 1837.

### I n h a l t:

Zoll-Gesetz. (IX. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.)

#### Zollgesetz.

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und  
in Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Rath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches beschloffen und verordnen, wie folgt:

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

##### 1. Verkehr mit andern Ländern.

###### §. 1.

Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Königreiches eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

###### §. 2.

Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr gestattet.

###### §. 3.

Ausnahmen hievon (§§. 1 und 2) treten ein beim Verkehr mit Salz und denselben Stoffen, woraus Salz ausgeschle-

den zu werden pflegt, und können auch für andere Gegenstände aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden.

## II. Abgaben vom Verkehr mit andern Ländern.

(Bölle.).

### 1. Eingangszoll.

§. 4.

Von eingehenden fremden Waaren wird ein Eingangszoll erhoben, dessen Höhe, so wie die von demselben ganz befreiten Gegenstände, die Erhebungserolle (der Zolltarif) nachweist.

Welche Waaren als fremde anzusehen.

§. 5.

Alle aus andern Ländern eingehenden Gegenstände werden, in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit, der Regel nach, und nur unter Zulassung der im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich bestimmten Ausnahmen, als fremde Waaren angesehen.

### 2. Ausgangszoll.

§. 6.

Bei dem Ausgange gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

### 3. Durchgangszoll.

§. 7.

Von fremden Waaren, die nicht im Lande verbleiben, sondern bloß durchgeführt

werden, wird ein Durchgangszoll erhoben, dessen Höhe der Tarif bestimmt.

### 4. Erleichterungen des Durchgangs.

§. 8.

Gegenstände des Durchgangs können gegen Entrichtung der Durchgangsabgabe innerhalb des Königreiches unter der angeordneten Aufsicht umgeladen, auch der Speculation, oder des Zwischenhandels wegen gelagert werden.

## III. Ausnahmsweise Erleichterung in den Abgaben beim Verkehr mit andern Ländern.

### 1. Im Allgemeinen.

§. 9.

Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, können, so weit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwidert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Landes in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maßregeln zu vergelten.

### 2. Insbesondere beim Verkehr mit den zum Zollverein gehörigen Ländern.

§. 10.

Mit Ländern, die sich mit dem Königreiche zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem (zu dem Zollverein) verbunden ha-

ben, besteht unter Ausschluß der im §. 3 bezeichneten Gegenstände ein unbeschränkter und der Regel nach völlig abgabefreier Verkehr wie unter den einzelnen Theilen des eigenen Staats-Gebietes.

Ausnahmsweise unterliegt dieser Verkehr bei einigen Erzeugnissen einer Abgabe zur Ausgleichung der in beiden Ländern bestehenden inneren Steuern.

Die näheren, diesem Verhältnisse entsprechenden Bestimmungen werden, soweit es noch nöthig, besonders bekannt gemacht werden.

## B. Besondere Bestimmungen.

### I. Erhebung des Zolles.

#### 1. Erhebungssfuß.

##### §. 11.

Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maaß oder nach Stückzahl.

#### 2. Bezeichnung: und Verschuß: gelder.

##### §. 12.

Außer dem Zolle kann, wenn Waaren nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter besonderen Kontrollformen abgefertigt, oder mit Verschuß belegt werden, die Entrichtung des im Zolltarif bestimmten Bezeichnung: oder Verschußgeldes verlangt werden.

### 3. Berichtigung des Zolltarifs.

##### §. 13.

Der Zolltarif kann nur alle drei Jahre im Ganzen berichtigt, und muß sodann für die nächsten drei Jahre acht Wochen vorher vollständig vom Neuen herausgegeben werden.

Abänderungen einzelner Zollsätze oder Erläuterungen über letztere sollen der Regel nach nur jährlich auf Einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem ersten Januar zur öffentlichen Kunde gebracht und erst von diesem Tage an angewendet werden.

### 4. Waaren-Verzeichniß.

##### §. 14.

Zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das amtlich bekannt zu machende Waaren-Verzeichniß, welches die einzelnen Waaren-Artikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und den auf jeden derselben anwendbaren Tariffsatz bezeichner. Wo dennoch über die richtige Anwendung des Tarifs auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird nur im Verwaltungsverfahren, und zwar in erster Instanz von der General-Zolladministration, und in letzter Instanz von der obersten Finanzstelle (Staatsministerium der Finanzen) entschieden.

## 5. Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles.

### §. 15.

Zur Entrichtung des Zolles ist dem Staate derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist.

Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlage, Anstalt entnimmt. In wie ferne der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von letzterm oder dem Absender, oder Empfänger des zollpflichtigen Gegenstandes die Erstattung der Abgaben verlangen könne, ist nach den, unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen, den Grundsätzen des Civilrechts gemäß, zu beurtheilen, und in streitigen Fällen ausschließend von den Gerichten zu entscheiden.

## 6. Haftung der Waare.

### §. 16.

Die zollpflichtigen Gegenstände haften, ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben, für pünktliche und vollständige Entrichtung des darauf ruhenden Zolles, und Ihnen, so lange diese nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlagnahme belegt werden.

Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbediensteten er-

gangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme.

Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern und Gütervertretern (Mafsfaturatoren) bei Konkursen eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind.

## 7. Verjährung der Abgabe.

### §. 17.

Für die Erhebung der Zollgefälle findet sowohl gegen den Staat als gegen den Zollpflichtigen eine einjährige Verjährung in der Art statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der geleisteten Verzollung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel entrichteter Gefälle angebracht, und binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zu wenig erhobener Zollbeträge gestellt werden darf.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Zollbediensteten und auf Nachzahlung hinterzogener (betrübter) Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

## 8. Verkehr im Innern.

### §. 18.

Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländischen und mit gleichartigen inländischen



schen Waaren im Innern des Königreiches ist frei, und unterliegt nur den zum Schutze der Zoll Einrichtung nöthigen Aufsichtsmaassregeln.

Von Gegenständen, für welche der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet ist, kann weiter keine Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staates erhoben werden, mit Ausschluß jedoch derjenigen innern Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweitige Bereitungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen gleichartigen Gegenständen gelegt sind.

#### 9. Unzulässigkeit der Binnenzölle.

##### §. 19.

Binnenzölle, sowohl des Staates als der Communen und Privaten sind unzulässig.

#### 10. Desgleichen der Communal- und Privatabgaben vom Handel und Verbräuche ausländischer Waaren.

##### §. 20.

Abgaben an Communen oder Privaten vom Handel und Verbräuche ausländischer Waaren dürfen nicht stattfinden, wenn nicht ähnliche Umstände, wie rücksichtlich der Staats-Abgaben §. 18. erwähnt worden, auch hier eine Ausnahme begründen.

#### 11. Vorbehalt wegen der Wasserzölle und anderer Abgaben.

##### §. 21.

Die conventionellen Wasserzölle auf

denjenigen schiffbaren Flüssen, welche das Gebiet verschiedener Staaten berühren, so: wie alle andern wohlbegründeten Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschiffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleussen, Brücken, Fähren, Kunststrassen, Wege, Krähen, Wagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören dagegen auch künftig nicht zu den in den §§. 19. und 20. als unzulässig bezeichneten Abgaben.

#### 12. Besondere Vorschriften für einzelne Landestheile.

##### §. 22.

Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Einrichtung der durch dieses Gesetz angeordneten Abgaben ausgenommen bleiben, und in dieser Beziehung eigene, der Nothwendigkeit angemessene Einrichtungen erhalten.

Der Verkehr dieser Landestheile mit dem übrigen Staatsgebiete unterliegt den Beschränkungen, welche dieses Verhältniß erfordert.

#### 13. Ausschluß von Befreiungen.

##### §. 23.

Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben findet nicht statt.

a) Von denjenigen Gegenständen, welche der König und die Glieder des:

königlichen Hauses zum eigenen Gebrauche einführen, werden die Eingangszölle zwar bei dem Bezuge bezahlt, aber jederzeit aus der Zollkasse wieder rückvergütet.

- b) Alle Gegenstände, welche auswärtige Souveraine durch das Königreich oder aus demselben für ihre Person und zu ihrem Gebrauche beziehen, sind zollfrei. Es werden zu diesem Ende, auf vorhergegangenes Ansuchen die geeigneten Freipässe ausgestellt, oder die erforderlichen Weisungen an die Zollbehörden ertheilt werden.

- c) Die der königlichen Souveränität unterworfenen ehemaligen reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren erhalten in Gemäßheit der Deklaration vom 19. März 1807 für die Consumtibillen, welche sie aus dem Auslande zu ihren Hausbedürfnissen beziehen, die entrichteten Zollgebühren zurück, wenn sie die Zollscheine darüber vorlegen, und auf denselben mit eigenhändiger Unterschrift bestätigen, daß die bezogenen Gegenstände wirklich zum Bedürfnisse ihres Hauses bestimmt gewesen sind.

Auch ist ihnen in Kraft des Edikts vom 26. Mai 1813 über die staats-

rechtlichen Verhältnisse der Landesherren gestattet, ihre Naturalprodukte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an diese dießseitigen Herrschaften angrenzenden Besitztungen zollfrei einzuführen, zu welchem Ende sie jedoch immer die nöthigen Vorweise entweder eigenhändig ausstellen, oder durch ein von ihnen hiezu besonders ermächtigtes Amt, welches der Zollstelle bekannt zu machen ist, ausfertigen zu lassen haben.

Eine Befreiung von Wag- und Niederlagegebühren kann jedoch nicht angesprochen werden.

- d) In Ansehung der Zollfreiheit der Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger an dem königl. Hoflager soll es genau ebenso gehalten werden, wie es damit in dem Staate, welchem der Gesandte angehört, gegen den königl. Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger gehalten wird.

## II. Einrichtungen zur Beauffichtigung und Erhebung des Zolls.

### 1. Zoll-Linie, Grenz-Bezirk, Winkeln-Linie.

#### §. 24.

Wo das Staatsgebiet an Ausland,

d. h. an fremde, nicht zu demselben Zollsysteme gehörige Länder angrenzt, bildet die Landesgrenze zugleich die Zollgrenze oder Zolllinie, und der zunächst innerhalb derselben gelegene Raum, dessen Breite nach der Dichtigkeit bestimmt wird, den Grenzbezirk, welcher vom übrigen Staatsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Grenzlinie getrennt ist.

2. Zollstraßen und Landungsplätze.

§. 25.

Von den aus dem Auslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstraßen sollen die zum Waarenverkehr mit dem Auslande vorzugsweise geeigneten als Zollstraßen bezeichnet werden. Auch sollen, wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

3. Zollbehörde.

§. 26.

Zur Feststellung und Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle werden im Grenzbezirk Grenz-Zollämter, in den übrigen Theilen des Landes andere Hebestellen, auch da, wo die Grenz-Zollämter nicht nahe genug an der Zolllinie liegen, an dieser besondere Ansageposten errichtet.

4. Grenzbewachung.

§. 27.

Die Aufsicht auf den Waaren-Ein-

und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenz-Bezirk durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwaache geübt, die zum Gebrauche ihrer Waffen nach den dessfalls bestehenden besondern Vorschriften befugt ist.

5. Verpflichtung anderer Angehörigen in Bezug auf den Zollschutz.

§. 28.

Anderer Staats- und Communalbeamte, namentlich die Polizei- und Forstbediensteten sind zur Unterstützung der Grenzwaache verpflichtet.

Sie haben insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern, und auf jeden Fall zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen.

6. Allgemeine Vorschriften für die Waaren-Ein-, Durch- und Ausfuhr.

a. Straßen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Zoll-Linie gebunden ist.

§. 29.

Wer zollpflichtige oder zollfreie Waaren mit sich führt, darf über die Zoll-Linie zu Wasser oder zu Lande nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße ein- oder austreten, auch nur bei einem erlaubten Landungsplätze anlanden.

In wie fern der Ein- oder Ausgang zu anderer als der vorbestimmten Zeit und auf anderen als den Zollstrassen, auch das Anlanden an anderen als den bezeichneten Landungsplätzen ausnahmsweise zulässig ist, wird durch die Zollordnung bestimmt werden.

- b. Fortsetzung des Weges bis zum Zollamte; Deklaration, Revision.

§. 30.

Der Weg von der Zoll-Einie bis zum Grenz-Zollamte muß ununterbrochen fortgesetzt, beim Zollamte Menge und Art der Waaren vollständig und genau angegeben (deklariert), auch müssen die letzteren dem Zollamte zur Einsicht (Revision) vorgezeigt werden.

- c. Behandlung der ein- und ausgehenden Waaren.

§. 31.

Eingehende, sey es nach einem inländischen Bestimmungsorte oder zum unmittelbaren Durchgang deklarirte Waaren werden nach Verschiedenheit der Fälle entweder so: gleich beim Grenz-Zollamte vollständig abgefertigt (in freien Verkehr gesetzt), oder von solchem unter Zollkontrolle (mittels Wechselschein) und geeigneten Falls unter Verschuß und gegen Sicherheitsleistung für den Betrag des Zolles an eine andere Hebestelle zur Schlußabfertigung verwiesen.

- d. Behandlung der ausgehenden Waaren.

§. 32.

Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden Waaren hat die Ermittlung der Menge und Art derselben, so wie die Erhebung des Zolles nach der Wahl des Waarenführers entweder beim Grenzzollamte am Ausgangspunkte, oder bei einer Hebestelle im Innern, mit Vorbehalt der Revision beim Grenz-Zollamte zu geschehen.

- e. Weiteres Verhalten der Waarenführer und Verpflichtungen derselben im Allgemeinen.

§. 33.

Waaren die nach §. 31. an eine andere Hebestelle zur Weiteren Abfertigung verwiesen, oder zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt, oder nach §. 32. zum Ausgange deklarirt sind, hat der Waarenführer unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen, dem Zollamte, bei welchem die Schlußabfertigung zu geschehen hat, zuzustellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschuß unverletzt zu erhalten.

Die näheren Vorschriften über die Verbindlichkeiten, welche in Hinsicht auf Deklaration und Revision der Waaren, auf die Sicherheitsleistung für die schuldigen Zollgefälle und auf den Waaren-Verschuß von Seite der Verkehrtreibenden zu erfüllen sind, wird die Zollordnung enthalten.

## 7. Waarenverkehr und Transport im Grenzbezirke.

### §. 34.

Innerhalb des Grenzbezirkes unterliegt aller Waarenverkehr und Transport einer genauen und speziellen Aufsicht, und ist denjenigen Beschränkungen und Kontrollmaassregeln unterworfen, welche zur Sicherheit gegen die verheimlichte Waaren-Einfuhr und Ausfuhr erforderlich sind, und in der Zollordnung näher werden angegeben werden.

## 8. Gewerbsbetrieb im Grenzbezirke.

### §. 35.

Innerhalb des Grenzbezirkes können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, einem höhern als dem allgemeinen Eingangszolle unterliegenden, oder mit gleichnamigen inländischen, so wie mit allen einem Ausgangszolle unterworfenen Gegenständen nur fortgesetzt, und neue nur angefangen und betrieben werden unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungsstellen mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzuordnen, so wie durch die gewerbepolizeilichen Gesetze gegeben sind, um das Gewerbe- und Zollinteresse zu sichern.

Zur weiteren Bestimmungen hierwegen und zwar insbesondere wegen Führung von Handelsbüchern von Seite der Kaufleute im Grenzbezirke, dann wegen Beschränkung der Krämer und anderen Gewerbetreibenden in

kleineren Orten des Grenzbezirkes bei dem unmittelbaren Waarenbezuge aus dem Auslande, sowie wegen der Beschränkung der Hausirgewerbe im Grenzbezirke werden durch die Zollordnung ertheilt werden.

## 9. Waarenverkehr ausserhalb des Grenzbezirkes.

### §. 36.

Ueber den Grenzbezirk hinaus findet im Inlande nach Anleitung der näheren Vorschriften, welche die Zollordnung hierüber enthalten wird, eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs nur in so weit statt, daß:

- 1.) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirk empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsort begleitet seyn müssen; daß
- 2.) bei gewissen hochbesteuerten Waaren die Verwendungen im Inlande zu größeren Quantitäten nur auf Frachtbriefe oder Transportzettel geschehen dürfen; daß
- 3.) von den Handelstreibenden, welche dergleichen hochbesteuerte Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen, und darin der Tag und der Ort, an welchem die Verjollung geschieht worden, jedesmal beim Empfang der Waare anzumerken ist; daß endlich
- 4.) Waarenführer und Handelstreibende in

dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren auch ausserhalb des Grenzbezirks den Zoll-, Steuer- oder Polizeibediensteten über die transportirten Waaren — und in so fern es Artikel der vor- (2) bezeichneten Art sind, — auch darüber aufrichtige Auskunft zu geben haben, von wem und woher die Waaren bezogen werden sind, und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

#### 10. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

##### §. 37.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend jemand im Grenzbezirk sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, oder zu einer solchen Uebertretung durch Vergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitwirke, so können zur Ermittlung derartiger Kontraventionen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen, unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren, und selbst Hausvisitationen von Zollbediensteten unter Leitung eines Oberkontroleurs (Grenzkontroleurs) oder eines andern Beamten gleichen oder höheren Ranges vorgenommen werden; Hausvisitationen jedoch nur unter Zuziehung der Lokal- Polizeibehörden und

nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang.

Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbediensteten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen.

In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbediensteten auf Verlangen sofort und zu jeder Zeit geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

Auch sind unter den vorgedachten Nachsuchungen die gewöhnlichen Revisionen bei den, auf den Grund des §. 35. dieses Gesetzes unter Kontrolle stehenden Gewerbetreibenden nicht begriffen.

##### §. 38.

Haussuchungen ausserhalb des Grenzbezirks zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze können nur von den zu Untersuchung solcher Uebertretungen kompetenten Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

#### 11. Körperliche Visitationen.

##### §. 39.

Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, und welche der Aufforderung der Zollbe-

blensteten sich dieser Gegenstände freiwillig zu entleiben, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch — wenn sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen geschehen lassen, — deshalb vor die zur Untersuchung der Zollstrafsälle kompetente Gerichtsbehörde geführt werden.

## 12. Anstalten zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs.

### §. 40.

Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs dienen die in dem wichtigeren Handelsplätzen des Inlandes unter amtlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Niederlagen, Anstalten, Packhöfe, Hallen, Freihäfen, nach welchen die zollpflichtigen Waaren von der Grenze aus unter den vorgeschriebenen Sicherheitsmaafregeln abgefertigt werden.

Nicht minder werden auch bei den Hauptzollämtern an der Grenze, wo sich ein detsfalliges Bedürfnis zeigt Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weiteren Bestimmung unverzollt gelagert werden können.

Ausnahmungsweise endlich kann für solche Waaren, welche sich zur Aufbewahrung in den öffentlichen Niederlagen nicht eignen, bei genügend gewährter Sicherheit gegen

Veruntreuungen und Verluste auch die Verfuhr zum Privatlager, jedoch jederzeit widerruflich und nur auf besondere Genehmigung der obersten Finanzstelle gestattet werden.

Ueber die Verpflichtungen bei hiernächstiger Verzollung der niedergelegten Waaren, ingleichen über die Fristen, binnen welchen die eingegangenen Waaren auf den Packhöfen und Zollniederlagen lagern dürfen, sowie endlich über das Verfahren mit den nach Ablauf jener Fristen nicht abgeholtten Waaren werden durch die Zollordnung die nöthigen Vorschriften ertheilt werden.

Der Inhaber, Eigenthümer oder Absender der Waaren muß sich, wenn er die Waaren zum Packhofe deklariert oder deklariren läßt, jenen Vorschriften unterwerfen, ohne daß es darüber noch einer besondern Erklärung bedarf.

## 13. Ausnahmungsweise Zollfreiheit.

a. Für Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

### §. 41.

Verzollte oder unter Zollkontrolle gesetzte fremde Waaren, auch inländische Erzeugnisse, welche vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, bleiben beim Aus: so wie beim Wiedereingange, dann von aller Zollertrichtung befreit, wenn die vollständige Ueberzeugung vorhanden ist, daß dieselben Gegenstände

wieder eingehen, welche aus dem Inland ausgegangen sind.

Wo diese Begünstigung zugestanden wird, müssen genau die Vorschriften und Bedingungen erfüllt werden, welche die Zollverwaltung ertheilen wird, um die obige Ueberzeugung zu begründen.

b. Beim Meß- und Marktverkehr.

#### §. 42.

Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und Märkte mit inländischen Erzeugnissen kann für gewisse, sich hierzu eignende Gegenstände, unter Beobachtung der erforderlichen Kontrol: Vorschriften, die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen Waaren gestattet werden. Nicht minder wird den fremden Handel- und Gewerbetreibenden, welche inländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren Erlaß des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der einzurückgeführten Waaren gewährt.

c. Bei Waaren die zur Verarbeitung oder Vervollkommnung mit der Bestimmung des Ausgangs eingebracht werden und umgekehrt.

#### §. 43.

Gegenstände, welche zur Verarbeitung

Gesehen München den Siebenzehnten November Eintausend acht hundert sieben und dreißig.

**L u d w i g.**

Fürst von Wrede. Freiherr v. Gise. Frhr. v. Schrenk, v. Wirsching. Frhr. v. Hertling, Staatsrath v. Abel.

Nach königlich allerhöchstem Befehl  
Geheimer Rath v. Kreutzer.

oder zur Vervollkommnung der Arbeit mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden. In besonderen Fällen kann dieß auch geschehen, wenn Gegenstände zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung nach dem Auslande gehen, und im vervollkommeneten Zustande zurückkommen.

Ausnahmen der einen wie der andern Art bedürfen aber jedesmal der Genehmigung der obersten Finanzstelle.

d. Beim Grenzverkehr.

#### §. 44.

Ob und welche Erleichterungen in Bezug auf den kleinen Grenzverkehr mit dem benachbarten Auslande stattfinden können, wird nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses von der obersten Finanzstelle (dem Staatsministerium der Finanzen) durch besondere Verfügungen bestimmt.

### III. Zollgesetz-Vorschriften.

#### §. 45.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung und Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes wird die zu erlassende Zollordnung enthalten.



# G e s e t z b l a t t

für das

## K ö n i g r e i c h B a y e r n.

**Nr. 11.**

München den 6. Dezember 1837.

### I n h a l t.

Zoll-Strafgesetz. (X. Beilage zum Abschiede für die Ständes-Versammlung.)

#### Zoll-Strafgesetz.

L u d w i g

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres  
Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung  
Unserer Lieben und Getreuen der  
Stände des Reichs beschloffen und verordnen,  
wie folgt:

#### I.

#### Verletzungen des Zollgesetzes und der Zollordnung.

##### a. Strafe der Contrebande.

##### §. 1.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, durch- oder auszuführen, hat die Confiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Contrebande verübt worden ist, und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände gleichkommt.

Beträgt der einfache Werth nicht sieben

Gulden dreißig Kreuzer, so muß dieser Betrag als einfacher Werth angenommen, und hiernach die Geldbuße bestimmt werden.

Wer gegen das Verbot: ausländisches Salz oder Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, einbringt, niederlegt, auf irgend eine Weise an sich bringt, verkauft, oder ohne besondere Erlaubniß durchführt, unterliegt einer Strafe von fünf Gulden vom Zentner, im Wiederholungsfalle von zehn Gulden vom Zentner.

Besteht ein Verbot, Salz, Salpeter und Schießpulver auszuführen, so unterliegt derjenige, welcher dieses Verbot übertreitet, ebenfalls einer Strafe von fünf Gulden vom Zentner, im Wiederholungsfalle aber von zehn Gulden vom Zentner.

#### b. Strafe der Zolldefraudation.

##### §. 2.

Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangsabgaben zu entziehen, hat die Confiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Zolldefraudation verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Werthe der Abgaben, welche dem Staate entzogen worden sind, oder entzogen werden wollten, gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter zwei Gulden betragen soll, verwirkt.

Diese Abgaben sind ausserdem nach dem Zolletarife zu entrichten.

#### aa. Strafe des ersten Rückfalls.

##### §. 3.

Im Wiederholungsfalle nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wird ausser der Confiskation der Gegenstände, die nach §. 1. und 2. eintretende Geldbuße verdoppelt, oder im Falle dieselbe nicht beigetrieben werden kann, auf verhältnismäßige Freiheitsstrafe, nicht über zwei Jahre, erkannt.

#### bb. Strafen des ferneren Rückfalls.

##### §. 4.

Ein fernerer Rückfall nach früherer rechtskräftiger Verurtheilung zieht ausser der Confiskation der Gegenstände der Uebertretung in der Regel eine verhältnismäßige Freiheitsstrafe, welche vier Jahre nicht übersteigen darf, und den Verlust des Gewerbes, bei welchem die Contrebande oder Defraudation begangen ward, bis zu fünf Jahren nach sich.

Nur ausnahmeweise kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falles und der vorausgegangenen Fälle, statt der Freiheitsstrafe, auf Verdopplung der im §. 3. bezeichneten Geldstrafe erkannt, auch von der Entziehung des Gewerbsbetriebs Umgang genommen werden. Diese Wahl ist jedoch dem Richter nicht gestattet, wenn der Uebertreter die Contrebande oder Defraudation gewerbsmäßig betreibt, oder wenn derselbe eine der früheren oder die letzte Uebertretung un-

ter erschwerenden (§. 11 — 15.) oder überhaupt unter solchen Umständen begangen hat, unter welchen die betrügerische Absicht bestimmt vorgelegen hat, oder vorliegt.

Im Falle die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt statt derselben verhältnißmäßige Freiheitsstrafe innerhalb des in diesen §§en bezeichneten Maximums ein.

### §. 5.

Kann der Werth der Gegenstände, der nach §. 1. oder der Betrag des vorenthaltenen Zolles, der nach §. 2. bei Bemessung der Geldstrafe zu Grunde liegt, nicht mehr ausgemittelt werden (§. 20.), so ist die Geldstrafe nach richterlichem Ermessen auf fünfzehn bis einhundert fünfzig Gulden festzusetzen.

cc. Fälle, in denen die Contrebande oder Defraudation als vollbracht angenommen wird.

### §. 6.

Die Contrebande oder Defraudation wird als vollbracht angenommen:

- 1.) wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte
  - a.) Gewerbetreibende oder Frachtführer verbotene oder zollpflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe begründet haben würde, deklariren, oder

b.) andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig deklariren, oder bei der Revision verheimlichen;

2.) wenn bei dem Transporte verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirk

a.) die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet und gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung und Stellung überschritten, oder ganz umgangen;

b.) die vorgeschriebene Zollstrasse oder der im Zollaussweise bezeichnete Weg nicht eingehalten;

c.) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder

d.) Gegenstände ohne den vorgeschriebenen Zollaussweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;

3.) wenn über verbotene oder zollpflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung oder Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlage deklarirte, oder sonst unter Begleitschein gehende Gegenstände auf dem Transport eigenmächtig verfügt wird;

- 4.) wenn Gewerbetreibende im Grenzbezirk sich nicht in Gemäßheit der im §. 35. des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen über die erfolgte Verzollung, oder die zollfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;
- 5.) wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben ohne vorschriftsmäßige Deklaration (Anmeldung) entnommen werden.

Das Daseyn der in Rede stehenden Uebertretungen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend unter 1 — 5 angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatfachen begründet.

Kann jedoch in den unter 2. und 4. angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Contrebande oder Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 17. Nr. 2. statt.

#### §. 7.

Wenn in den im §. 36. des Zollgesetzes bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht auf der Stelle erteilt werden kann, oder die erforderliche Vormerkung in den Handelsbüchern fehlt, oder die verordnete Anmeldung unterblieben ist, so wird zwar hiedurch der Verdacht

einer begangenen Zolldefraudation und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorgeschriebene Bezeichnung oder Vormerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waaren begründet. Widerlegt sich aber dieser Verdacht bei näherer Untersuchung, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 17. Nr. 2. statt.

#### §. 8.

Auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden, zum Durchgang bestimmt gewesen, soll nur in dem Falle Rücksicht genommen werden, wenn die Defraudation erst beim Ausgangsamt und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei nur eine Verzögerung der Durchgangszölle beabsichtigt seyn kann. In allen anderen Fällen sind ohne Rücksicht auf die gedachte Behauptung die Eingangs- beziehungsweise Ausgangszölle zu entrichten, und ist nach ihnen die verwirkte Strafe abzumessen.

#### §. 9.

Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 6. Nr. 1. lit. a. wegen unrichtiger Deklaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Besrachter mitgegebenen Deklarationen, Frachtbriefe, oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Colli zu der unrichtigen Deklaration veran-

last worden, oder wenn in den §. 6. Nr. 4. angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatfachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst nachgewiesen worden, so findet im Falle der Wiederholung einer solchen Uebertretung die Strafe des Rückfalls nicht statt; auch soll eine solche Verurtheilung die Strafe des Rückfalls bei einer nachfolgenden Zollübertretung nicht begründen.

#### §. 10.

Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

- 1.) bei dem Grenzzollamte von dem Gewerbetreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von anderen Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder kommen
- 2.) solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Contrebande nicht überführt werden, so findet keine Strafe, wohl aber Zurückschaffung der Gegenstände statt.

Im ersten Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten derjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat; im zweiten Falle haften für die dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

ad Contrebande oder Zolldefraudation unter erschwerenden Umständen.

#### §. 11.

Die Strafe der Contrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft:

- 1.) wenn die Gegenstände beim Transporte in geheimen Verhältnissen oder sonst auf eine künstlich und schwer zu entdeckende Art verborgen, oder
- 2.) wenn zum Durchgang oder Wiederausgang angemeldete oder sonst unter Begleitschein gehende Gegenstände auf dem Transporte vertauscht, oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind;

jedoch darf das in §. 4. bestimmte Maximum der Freiheits-Strafe nicht überschritten werden.

#### §. 12.

Diese Strafe (§. 11.) tritt gleichfalls ein, wenn Gewerbetreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke abgabepflichtige Gegenstände ganz frei, oder gegen eine geringere Abgabe verabfolgt worden sind, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweit verwenden, oder veräußern, oder wenn Personen, denen Waaren unverzollt anvertraut worden, mit denselben Unterschleif treiben, oder zu treiben verflchten.

Außerdem gehen sie, in dem einen wie

in dem andern Falle, der ihnen gewährten Begünstigung für immer verlustig.

§. 13.

Wenn drei oder mehrere Personen zur gemeinschaftlichen Ausübung einer Uebertretung des Zollgesetzes oder der Zollordnung sich verbunden haben, so kommt zu der Strafe der gemeinschaftlich ausgeführten oder auszuführen versuchten Uebertretung noch hinzu:

- a.) wenn die Verbindung nur für einen einzigen Fall statt fand, gegen den Anführer drei bis sechs monatliche Freiheitsstrafe, gegen die andern Theilnehmer ein bis dreimonatliche Freiheitsstrafe;
- b.) im Wiederholungsfalle, oder wenn die Verbindung schon gleich anfangs für mehrere Fälle eingegangen war, gegen den Anführer ein- bis zweijährige, gegen die übrigen Theilnehmer sechsmonatliche bis einjährige Freiheitsstrafe.

Wenn drei oder mehrere Personen zusammen bei Ausübung einer Uebertretung betroffen worden sind, so wird angenommen, daß sie sich zur gemeinschaftlichen Ausübung derselben verbunden, es sei denn, daß sie nachweisen können, daß ihr Zusammenreffen nur ein zufälliges gewesen sei.

§. 14.

- a.) Derjenige, welcher Contrebande oder Zolldefraudation unter dem Schutze einer Versicherung (Assurance) verübt, verfällt neben der auf die Ueber-

tretung selbst gesetzten Strafe, in eine Freiheitsstrafe von zwei bis drei Monaten.

- b.) Wird die Contrebande oder Zolldefraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach Verschiedenheit der im §. 13. a. u. b. bezeichneten Fälle verwirkte Strafe gegen den Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger, und gegen die übrigen Mitglieder mit vier bis sechsmonatlicher Freiheitsstrafe zu schärfen.

- c.) Der Versichernde (Assureur), so wie der Vorsteher einer Versicherungs-Gesellschaft wird in den Fällen a. und b. in eine Freiheitsstrafe von ein- und einem halben bis zwey Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungs-Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zwey Jahren, jedes der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahre verurtheilt.

Die zum Zwecke der Versicherung angelegten Fonds unterliegen der Confiskation.

- d.) Im Falle hiezu nicht zu gelangen ist, so ist anstatt der Confiskation eine von sämmtlichen Theilnehmern unter solidarischer Haftung zu erhebende Geldstrafe von achthundert bis achtausend Gulden verwirkt.

## §. 15.

Wer bei Verübung einer Contrebande oder Zolldefraudation Waffen (oder andere gleich gefährliche Werkzeuge) zum Widerstande gegen die Zollbediensteten mit sich führt, den trifft neben der ordentlichen Strafe der Uebertretung sechsmonatliche bis einjährige Freiheitsstrafe.

Sind von den Angeeschuldigten die Waffen wirklich gebraucht worden, so treten die allgemeinen Strafgesetze ein.

Gegen denjenigen, welcher im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Contrebande oder Defraudation mit Waffen getroffen wird, wird angenommen, daß er die Waffen zum Widerstande gegen die Zollbediensteten mit sich geführt habe, es sey denn, daß aus den Umständen unzweifelhaft hervorgeht, oder der Beweis hergestellt wird, daß der Zweck der Führung der Waffen mit der Uebertretung in keinem Zusammenhange stehe.

## ee. Strafe der Theilnehmer.

## §. 16.

Wer von den Theilnehmern an einer Contrebande oder Zolldefraudation als Miturheber, wer als Gehülfe oder Begünstiger zu bestrafen sey, ist nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bemessen.

Miturheber trifft die volle Strafe der gemeinschaftlich ausgeführten oder auszuführen versuchten Uebertretung, und wenn

sie schon wegen einer gleichen Uebertretung gestraft worden sind, die Strafe des Rückfalls.

Die Strafe der Gehülfen und Begünstiger ist nach den allgemeinen strafgesetlichen Bestimmungen im Verhältnisse zur Strafe des Urhebers zu bemessen.

Die Rückfallsstrafe findet jedoch auf dieselben nur dann Anwendung, wenn sie selbst rückfällig sind.

c. Sonstige Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften.

## §. 17.

- 1.) Die Verletzung des Waaren-Verschusses ohne Beabsichtigung einer Gefährdung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist, mit einer Ordnungsstrafe von einem bis fünfzehn Gulden bestraft, in wiederholten Fällen aber mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werthes derselben, und bei anderen Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangs-Abgabe gleichkömmt.
- 2.) Die Uebertretung der Vorschriften des Zollgesetzes und der Zollordnung, so wie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften, für welche keine besondere

Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis fünfzehn Gulden bestraft.

#### d. Verwandlung der Geldbuße in Freiheitsstrafe.

##### §. 18.

In den Fällen, in welchen durch dieses Gesetz verhältnismäßige Geldstrafe ausgesprochen ist, wird, im Falle diese nicht beigetrieben werden kann, für je einen Gulden dreißig Kreuzer der verwirkten Geldbuße Ein Tag Freiheitsstrafe verhängt. Jedoch darf die Dauer der Freiheitsstrafe im ersten Uebertretungsfalle nie über ein Jahr, im Rückfalle aber nie über das §. 3. und 4. bezeichnete höchste Maaß erstreckt werden.

Im übrigen finden diesseits des Rheins wegen Verwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813. Art. 29 und 30. statt.

Eventuell (für den Fall der Unvermögenheit) kann allgemein die Freiheitsstrafe statt der Geldstrafe ausgesprochen werden.

Im Rheinkreise kann der Richter in Berücksichtigung der Lage des Defraudanten nach Anleitung des Art. 6. des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831 geschärfte Gefängnißstrafe verhängen, in welchem Falle der geschärfte Tag doppelt zählt.

#### e. Vertretungsverbindlichkeit.

##### §. 19.

Handel- und Gewerbetreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Werbegehilfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde und die sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden, oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen, andere nicht zur handels- oder gewerbetreibenden Klasse gehörende Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder rücksichtlich derjenigen Zollgefälle, Geldbußen und Prozeßkosten zu haften, in welche die solcher Gestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder sonstigen Zollverwaltungs-Vorschriften verurtheilt worden, die sie bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Haftenden entweder besonders übertragenen, oder ein für allemal überlassenen handels-, gewerbs- oder anderer Verrichtungen zu beobachten hatten.

#### f. Bestimmungen wegen der Confiskation.

##### §. 20.

Der in Folge der Contrebande oder Defraudation eintretende Verlust der Gegenstände der Uebertretung trifft jederzeit dem Eigenthümer.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn die Contrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer,



welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme und Mitwissen des Eigenthümers verübt worden ist, und der Fuhrmann oder Schiffer nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer nach Vorschrift des §. 19. subsidiarisch haftet; in diesem Falle tritt statt der Confiskation die Verpflichtung des Waarensüßers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

Kann die Confiskation nicht mehr in der Wirklichkeit erfolgen, so muß der in Ermangelung anderer Beweismittel durch eibliche Schätzung ausgemittelte Werth der Gegenstände bezahlt, und wenn die Schätzung unmöglich ist, anstatt der Confiskation auf fünfzig bis zweitausend Gulden erkannt werden.

#### §. 21.

Das Eigenthum der Gegenstände, deren Confiskation erkannt wird, ist als in dem Augenblicke, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, auf den Staat übergegangen zu betrachten, und kann nach den Grundsätzen über die Windikation gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

g. 23. Zusammen treffen mit andern Vergehen oder Verbrechen.

#### §. 22.

Treffen mit einer Zollübertretung andere Verbrechen oder Vergehen zusammen,

so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

#### §. 23.

Wer zum Zwecke der Verübung einer Contrebande oder Defraudation den amtlichen Waaren - Verschuß verfälscht, wird außer der Strafe der Uebertretung der Zollgesetze mit den für Fälschungen öffentlicher Urkunden durch die geltenden Gesetze bestimmten Strafen belegt.

#### h. Strafe der Bestechung.

##### §. 24.

Wer einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten oder Diener, oder den Angehörigen desselben wegen einer zu dessen amtlichen Wirkungskreise gehörenden Handlung irgend ein Geschenk, oder irgend einen Vortheil giebt, oder geben oder versprechen läßt, wird nach den über die Bestechung der Staats- und öffentlichen Diener geltenden Gesetzen gestraft.

#### i. Strafe der Widersetzlichkeit.

##### §. 25.

Widersetzung gegen einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten oder öffentlichen Diener bei der Ausübung seines Amtes wird nach den über die Widersetzung gegen die Obrigkeit oder obrigkeitlichen Diener geltenden Gesetzen bestraft.

## K. Entschuldigimg mit der Unbekanntheit der Zollgesetze.

### §. 26.

Unbekanntheit mit den Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes und den in Folge derselben bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften soll Niemand, auch nicht dem Ausländer zur Entschuldigung gereichen.

#### 1. Verjährung.

### §. 27.

Bei Uebertretungen, auf welche nur eine Ordnungs- oder derselben gleichgeltende Strafe (§. 17. No. 1.) gesetzt ist, tritt die Verjährung der Strafe nach Verfluß eines Jahres; im Falle eine Contrebande oder Defraudation begangen ward, nach Verfluß von drei Jahren ein.

Rücksichtlich der anderweitigen Erfordernisse zur Verjährung hat es bei den geltenden Gesetzen sein Verbleiben.

## II. Strafverfahren.

### 1) Verfahren bei Entdeckung einer Uebertretung.

### §. 28.

Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Uebertretung erfolgt durch die Zollbehörden, denen es obliegt, sich der Gegenstände der Uebertretung, und wenn es zur Deckung der Abgaben, Strafen, Kosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme zu versichern.

Fremde und unbekannte Uebertreter können verhaftet, und bis sie sich legitimiren und Sicherheit stellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden.

### §. 29.

Das Protokoll, welches von der Zollbehörde über den Thatbestand aufgenommen wird, muß die Namen der anwesenden Personen, die Angabe des Vorfalls mit allen Umständen, und die Unterzeichnung der Anwesenden oder die Erwähnung, warum sie nicht haben unterzeichnen wollen, oder können, enthalten.

Das von zwei Zollbeamten über eine von ihnen entdeckte Uebertretung vorschristmäßig aufgenommene Protokoll begründet einen vollen Beweis der darin aus eigener Wahrnehmung angegebenen Thatsache.

### 2) Verfahren hinsichtlich der in Beschlag genommenen Gegenstände.

### §. 30.

Die in Beschlag genommenen Gegenstände werden von der Untersuchungsbehörde oder auf deren Anordnung so lange verwahrt, bis das Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist.

Die Freilassung derselben ist vor ausgemachter Sache nur dann zulässig, wenn durch baare Erlegung des vollen Werths und der Zollgefälle, oder durch Bürgschaft genügende Sicherheit geleistet wird, und

eine Verdunklung des Sachverhältnisses nicht zu besorgen ist. Vieh und dem Verderben ausgesetzte Gegenstände werden, wenn nicht dafür binnen acht Tagen genügende Sicherheit geleistet wird, auf Anordnung des Gerichts öffentlich versteigert, und der Erlös wird nach Anweisung des Gerichts deponirt.

Fremde und Unbekannte sind, bis zum Erfolge eines rechtskräftigen Erkenntnisses festzuhalten.

### 3. Competenz und Verfahren der Gerichte.

#### §. 31.

Die Untersuchung in Zollstraffällen wird von den Gerichten von Amteswegen summarisch, und zwar:

a.) da, wo es sich nicht von Verbrechen oder Vergehen handelt, in den Kreisen dießseits des Rheins von den unmittelbaren königlichen Gerichten, in deren Bezirk die Verletzung entdeckt wird, nach den für die Behandlung der Polizeistrafälle bestehenden Bestimmungen geführt und hienach das Erkenntniß in erster Instanz gefaßt.

In den standesherrlichen Gebieten soll es jedoch hinsichtlich der Judicatur, wie bisher, gehalten werden.

Im Rheinkreise steht die Untersuchung und Entscheidung den k. Friedensgerichten in der Eigenschaft als Polizeigerichten zu.

b.) In Verbrechen; oder Vergehensfällen richtet sich die Competenz und das Verfahren nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Den Zollbehörden dießseits des Rheins steht die Herstellung des Thatsbestandes (§. 28.) bei Verbrechen und Vergehen in der Art zu, wie nach dem Strafgesetzbuche Theil II. Art. 18. bis 22. und Art. 65. die Polizeibehörden, in ihrem Verhältnisse zur Strafgewalt, zur Erforschung strafrechtlicher Handlungen und zur Ausmittelung der Thäter zu wirken ermächtigt und verpflichtet sind.

Im Rheinkreise richten sich die Befugnisse der Zollbehörden nach den Bestimmungen des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen B. I. Cap. 2. und Cap. 5. Art. 50. die Befugnisse der Maire, ihrer Adjunkten und der Polizei-Commissäre betreffend. Haus-suchungen können jedoch von der Zollbehörde nur nach Vorschrift des Art. 16. eben dort vorgenommen werden.

#### §. 32.

Bei der Untersuchung über Verletzungen des Zollgesetzes und der Zollordnung kann der Beweis der Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, worüber nach dem Zollgesetze und nach der Zollordnung amtliche Urkunden ausgestellt, und den Zollpflichtigen zur Aufbewahrung übergeben werden müssen, nur mit diesen Urkunden geführt werden.

Wer eine solche Urkunde durch Zufall

verliert, kann jederzeit von dem Zollamte, welches sie ausgestellt hat, ein Zeugniß darüber verlangen, daß er, laut der Zollbücher, seine zollgesetzlichen Verbindlichkeiten erfüllt habe.

Dieses Zeugniß gilt als Beweis der erfüllten Verbindlichkeit.

Sollte die Ausstellung einer in dem Zollgesetze oder der Zollordnung vorgeschriebenen amtlichen Urkunde verweigert werden, so ist dagegen Beschwerdeführung an die oberste Zollverwaltungsstelle zulässig.

Wird Beschwerde nicht geführt, so muß der Angeschuldigte bei der Untersuchung rechtsförmlich darthun, daß ihm, ungeachtet er seine Verbindlichkeit erfüllt hat, die Ausfertigung dieser Urkunde verweigert worden ist.

Die Beamten haben für allen aus unrechtmäßiger Verweigerung oder Verzögerung der Ausstellung entstehenden Schaden zu haften, vorbehaltlich des gegen sie einzuleitenden Disciplinar- oder Strafverfahrens.

Der Beweis der Erfüllung solcher Verbindlichkeiten, worüber keine amtlichen Urkunden auszustellen sind, kann auf erhobene Klage auch durch exceptionsfreie Zeugen geführt werden.

4. Erledigung der Straffachen im administrativen Wege.

### §. 33.

In allen Fällen der Verletzung des Zollgesetzes oder der Zollordnung, wo es sich nicht

um eine Verbrechen- oder Vergehens-Strafe handelt, kann der Uebertreter auf Begehren über den Fall der Strafe, sich bei Geldstrafen und Confiskationen dem Ausspruche der zuständigen Zollbehörde freiwillig unterwerfen. Geschieht dieses, so hat die Zollbehörde ein Protokoll aufzunehmen, welches enthält

- 1.) die Art und Weise, in welcher die Bestimmungen des Zollgesetzes oder der Zollordnung übertreten worden;
  - 2.) die bestimmte, oder, im Falle des §. 17. Nr. 2., die der Zollbehörde als den Umständen angemessen erscheinende Strafe;
  - 3.) die Erklärung des Uebertreters, daß er vorziehe, der Strafe ohne gerichtliche Verhandlung und Entscheidung sich zu unterwerfen;
  - 4.) den hierauf von der Zollbehörde gefaßten Beschluß;
  - 5.) die Bemerkung, daß der Uebertreter die Strafe dem Beschlusse gemäß, wirklich bezahlt oder für die Bezahlung hinreichende Sicherheit geleistet, — dann im Falle der eintretenden Confiskation, daß er die Gegenstände der Confiskation der Behörde überlassen habe, oder daß ihm dieselben gegen Entrichtung ihres ordnungsgemäß ausgemittelten Werthes zurückgegeben worden; endlich
  - 6.) die Bemerkung, daß die nöthige Warnung vor Rückfall stattgefunden habe.
- Wer hiernach auf dem administrativen

Wege bestraft worden, soll im Wiederholungs-falle ebenso behandelt werden, als wenn die Strafe damals von der Gerichtsbehörde erkannt worden wäre.

### 5. Entscheidung.

#### §. 34.

A. In den Kreisen diesseits des Rheins sind da, wo es sich nicht von Verbrechen oder Vergehen handelt, die Akten vor Erlassung des Spruchs zur Erinnerung und nach gefälltem Spruche zur Bemessung des allenfals einzuführenden Rechtsmittels den einschlägigen Fiskalen oder den an ihre Stelle tretenden Beamten zur Einsicht vorzulegen.

In Uebertretungsfällen nach §. 17. Nr. 2. unterbleibt die Aktenvorlage vor dem Spruche, wenn die Zollbehörde selbst nur auf eine arbitäre Strafe angetragen hat.

B. Im Rheinkreise haben sowohl in erster als zweiter Instanz, so wie auch bei dem Cassationshofe die von der obersten Zollverwaltung hiezu ermächtigten Individuen den gerichtlichen Verhandlungen beizuwohnen, und im Namen der Zollverwaltung die geeigneten Anträge zu stellen, und nöthigen Falles die vom Gerichte verlangten Erläuterungen über die Natur und Eigenthümlichkeiten der in Frage stehenden Uebertretungen zu ertheilen.

Je doch sind die Zollerhebungs- Behörden befugt, da, wo das Interesse der Zoll-

verwaltung die Belohnung von Zollbeamten an den Gerichten der ersten Instanz nicht erfordert, ihre Anträge blos schriftlich an die Gerichte gelangen zu lassen.

### 6. Kosten.

#### §. 35.

Unabhängig von der Confiskation und Geldstrafe hat der Uebertreter die tarifmäßigen Gefälle zu entrichten, sowie auch die Untersuchungs- und im Falle eintretenden Arrestes, die Verpflegskosten zu tragen.

Die Zollgebühren dürfen aus dem Erlöse nur im Falle des §. 37., sowie dann berichtigt werden, wenn sie wegen Vermögenslosigkeit weder von dem Uebertreter, noch von dessen Mitschuldigen, noch von den nach §. 19. zur Haftung verpflichteten Personen erholt werden können.

### 7. Rechtsmittel.

#### §. 36.

a.) In den Kreisen diesseits des Rheins kann in allen Fällen, wo es sich nicht von Verbrechen oder Vergehen handelt, und wo eine Berufung zulässig ist, diese bei der zweiten Instanz, nämlich bei dem einschlägigen Appellationsgerichte in Anwendung gebracht werden.

Die Berufung an das Oberappellationsgericht findet statt, wenn die Beschwerde; Summe vierhundert Gulden oder darüber beträgt, oder wenn der Verlust der

Gewerbéconcession ausgesprochen ist, mögen die Erkenntnisse der ersten und zweiten Instanz gleichlautend seyn oder nicht.

Die Berufungsfrist wird sowohl zur zweiten als dritten Instanz für Inländer auf dreißig, für Ausländer auf sechzig Tage festgesetzt.

b.) Im Rheinkreise ist die Berufung, insofern diese nach den Gesetzen zulässig ist, an das einschlägige Bezirksgericht zu richten; sie hat in der durch Art. 203 — 205 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen (resp. nach Maßgabe des Gesetzes die Vorladung und Protokollierung in gemeinen Strafsachen der einfachen Polizei und die Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizeigerichte im Rheinkreise vom 28. Dezember 1831 Art. III. betreffend) vorgeschriebenen Form und Frist zu geschehen.

Ein dritte Instanz findet nicht statt, jedoch bleibt dem Angeschuldigten sowohl, als der Zollverwaltung der Rekurs an den Cassationshof in Gemäßheit des benannten Gesetzbuches B. II. Tit. III. Cap. 1 und 2 vorbehalten.

c.) In allen Fällen, wo es sich von Verbrechen oder Vergehen handelt, treten bezüglich auf die Rechtsmittel die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

## 8. Verfahren in Rücksicht auf verlassene Gegenstände.

### §. 37.

Von verlassenen zollpflichtigen Gegenständen wird, wenn nicht das Gegentheil offenbar ist, angenommen, daß das Zollgefall in Beziehung auf sie verkürzt worden; sie unterliegen der Confiskation.

Es ist jedoch vor allem die Thatsache ihrer Auffindung öffentlich bekannt zu machen, und erst nach dem Ablaufe von sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an, kann die Confiskation erkannt werden, wenn sich der Eigenthümer nicht meldet, und rechtfertigt.

Dieser öffentlichen Bekanntmachung bedarf es nicht rücksichtlich des verlassenen ausländischen Salzes und anderer Gegenstände, deren Einfuhr oder Durchfuhr verboten ist; hinsichtlich dieser ist ohne weiteres die Confiskation zu erkennen.

## 9. Verfahren gegen Abwesende.

### §. 38.

Gegen bekannte, jedoch landesabwesende Zollfreier findet das Contumacialverfahren nach Analogie der allgemeinen strafgesetlichen Bestimmungen statt.

### §. 39.

In allen Untersuchungsfällen, in welchen durch das gegenwärtige Gesetz nicht etwas Eigenthümliches verordnet ist, sollen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden.

## 10. Strafantheile der Denuncianten.

### §. 40.

Von allen Geldstrafen und dem Werthe des confiscirten Gutes fällt die eine Hälfte dem Anzeiger, die andere dem Unterstützungsfonde der Zollverwaltung zu.

Ist jedoch der Anzeiger einer der Zollbeamten, welche zur Constatirung der Uebertretungsfälle verpflichtet sind, so fließt auch die andere Hälfte der Strafe in die Unterstützungskasse.

Letzteres tritt auch ein, wenn ein anderer Aufbringer, welchem ein Strafantheil zukommt, auf diesen freiwillig verzichtet; es sey denn, daß dieser Verzicht ausdrücklich zu Gunsten des Schuldigen geschehe.

Der obersten Zollverwaltung steht, vorbehaltlich des Recurses an das Staatsministerium der Finanzen, die Entscheidung darüber zu, wer in einem bestimmten Uebertretungsfalle als Aufbringer anzusehen sey, oder welcher Antheil ihm gebühre.

Gegeben München den Siebenzehnten November Eintausend achthundert und sieben und dreßsig.

L u d w i g.

Fürst von Brede. Frhr. von Gise. Frhr. von Schrenk. von Wirsching. Frhr. von Hertling. Staatsrath von Abel.

Nach königlich allerhöchstem Befehl  
Geheimer Rath von Kreutzer.

## 11. Hinweisung des Zollpersonals auf seine Amtspflicht.

### §. 41.

Zollbeamte und Diener werden in Bezug auf ihre Amtshandlungen auf die Verfassungsurkunde Titl. IV. §. 8. Abs. 3. hingewiesen und jedem Staatsbürger bleibt die Verfolgung seiner Rechte gegen sie im Falle der Ueberschreitung ihrer Amtspflicht vorbehalten.

## Transitorische Bestimmungen.

### §. 42.

Vom Zeitpunkte an, wo gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit tritt, werden die gesetzlichen Bestimmungen — die Verletzungen der Zollordnung und die Bestrafung dieser Verletzungen betreffend — vom 1. July 1834 außer Kraft gesetzt.

### §. 43.

Auf Verletzungen, welche vor dem im vorigen Paragraphen bestimmten Zeitpunkte verübt worden, findet gegenwärtiges Gesetz nur Anwendung, insofern seine Bestimmungen für den Angeschuldigten milder sind, als die früheren gesetzlichen Bestimmungen.





# Inhalts-Anzeige

zu dem

Gesetz-Blatte des Jahres 1837.

---

## I. Stück.

Abschied für die Ständeverammlung des Königreichs Bayern vom 17. November 1837.  
Seite 1 — 38.

## II. Stück.

Gesetz vom 17ten November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend. (I. Beilage zum Abschiede für die Ständeverammlung.)  
S. 41 — 104.

## III. Stück.

Gesetz vom 17ten November 1837, über die Verhütung ungleichförmiger Erkenntnisse bei dem obersten Gerichtshofe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. (II. Beilage zum Abschiede für die Ständeverammlung.) S. 105 — 108.

## IV. Stück.

Gesetz vom 17ten November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr. (III. Beilage zum Abschiede für die Ständeverammlung.) S. 109 — 128.

## V. Stück.

Gesetz vom 17. November 1837, einige Abänderungen des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betr. (IV. Beilage zum Abschied für die Ständeverammlung.)  
S. 129 — 136.

# VI. Stüd.

Geseß vom 17. November 1837, den Bestand und die Wahl der Gemeinderäthe im Rheinkreise betr. (V. Beilage zum Abschiede für die Ständeversammlung.) S. 137—144.

# VII. Stüd.

Geseß vom 17. November 1837, das Gemeinde-Umlagenwesen im Rheinkreise betr. (VI. Beilage zum Abschiede für die Ständeversammlung.) S. 145—152.

# VIII. Stüd.

Finanzgeseß für die IV. Finanzperiode 1837 vom 17. November 1837. (VII. Beilage zum Abschiede für die Ständeversammlung.) S. 153—164.

# IX. Stüd.

Geseß vom 17. November 1837, die Auscheidung der Kreislasten von den Staatslasten, und die Bildung der Kreisfonds betreffend. (VIII. Beilage zum Abschiede für die Ständeversammlung.) S. 165—176.

# X. Stüd.

Zollgeseß vom 17. November 1837. (IX. Beilage zum Abschiede für die Ständeversammlung.) S. 177—200.

# XI. Stüd.

Zollstrafgeseß vom 17. November 1837. (X. Beilage zum Abschiede für die Ständeversammlung.) S. 201—230.

# Register

zu dem

Königlich Bayerischen Gesetz-Blatte des Jahres 1837.

## A.

**Abgaben.** Abgaben vom Verkehr mit andern Ländern. S. 179. II. 1) Eingangszoll. S. 179. §. 4. 2) Ausgangszoll. S. 179. §. 6. 3) Durchgangszoll. S. 179. §. 7. Ausnahmeweise Erleichterung in den Abgaben beim Verkehr mit andern Ländern. 1) Im Allgemeinen. S. 180. §. 9. 2) Insbesondere beim Verkehr mit den zum Zollvereine gehörigen Ländern. S. 180. §. 10. Wann Abgaben an Communen oder Privaten vom Handel und Verbräuche ausländischer Waaren statt finden dürfen. S. 185. §. 20. **Abchied** für die Ständerversammlung vom 17. November 1837. Seite 1—40.

**Inhalt:** I. Beschlüsse der Kammern über die Gesetzentwürfe. S. 5—26.

A. Verbesserung der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. S. 6—8. B. Verhütung ungleichförmiger Entscheidungen des obersten Gerichtshofes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. S. 8. C. Zwangs-Abtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke. S. 8. D. Untersuchung

und Bestrafung der geringeren körperlichen Mißhandlungen. S. 9. E. Landräthe. S. 9. F. Bestand und Wahl der Gemeinderäthe im Rheinkreise. S. 10—12. G. Gemeindefinlagen im Rheinkreise. S. 12—13. H. Budget: A. die Einnahmen betreffend. S. 13—14. B. die Ausgaben betreffend. S. 14—19. I. Finanzgesetz. S. 20. K. Auscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und Bildung der Kreisfonds. S. 20. L. Zollwesen: I. Zollgesetzgebung. S. 21—22. II. Zollverträge. S. 22—23. III. Besondere Postulate. S. 23—26.

II. Nachweisungen. A. Verwendungen der Staatseinnahmen. S. 26. B. Stand der Schuldentilgungsanstalt. S. 26—28.

III. Wünsche und Anträge: A. zum Budget. S. 28—29. B. Zum Finanzgesetz. S. 29. C. Zu den Nachweisungen über die Verwendungen der Staatseinnahmen. S. 29—30. D. Zu den Nachweisungen über die Staatschuldentilgungsanstalt: I. Die

Ueberlassung unbündigter Gelder aus den Finanzklassen an die Staatsschuldentilgungsanstalt. S. 30. II. Die Verkäufe der Staatsrealitäten. S. 30. III. Reduction der Capitallen: Zinsen von 5 auf 4 Procent bei der Staatsschuldentilgungsanstalt. S. 30. IV. Bezüglich der Specialrechnung über die in den Jahren 1825 und 1831 der Pensions-Amortisationscasse überwiesenen Pensionäre. S. 31. V. Die Verzinsung des jährlichen Betrages der Festungsbau-Dorationsumme. S. 31. E. Zu den Vorlagen über das Zollwesen: I. Zollordnung. S. 31. II. Zolltarif. S. 32. III. Betreffend die Ausgleichungsabgabe von inländischen Tabakfabrikaten und hieraus erzeugtem Fabrikat. S. 32. F. Zu den besondern Gesammtbeschlüssen: I. Rechtsverhältniß der Verschollenheit. S. 32—33. II. Einführung eines allgemeinen Wechselrechtes. S. 33. III. Münberger Wechselordnung. S. 33. IV. Verurtheilungen in Wechselfachen. S. 33—34. V. Alluvionsrecht an der Donau. S. 34. VI. Culturgesetz. S. 34. VII. Nachmachungen der Fabrikzeichen und Firmen. S. 35. VIII. Ergänzung der Dotation für Kirchenpfünden und IX. Unterstützungsanstalt für katholische Geistliche. S. 35. X. Dauer der Schulpflichtigkeit. S. 35. XI. Verkleinerung der Landgerichte; dann Vorlage neuer Gesetzbücher. S. 35—36. XII. Vermittlungsamt in den Städten. S. 36. XIII. Verzinsung der Sparkassen: Capitallen. S. 36. XIV. Zahlen-Lotto. S. 36.

**IV. Beschwerden.** Malzausschlags-Kadavergütung an die Bierbrauer zu Augsburg. Seite 36.

**Abtretung von Grundeigenthum.** Gesetz, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum betreffend. S. 109—128, I. Titel. Allgemeine Bestimmungen. Art. I.

In welchen Fällen und zu welchen Zwecken Abtretung von Grundeigenthum statt findet. S. 110—113. Zwangsentzifferung unkörperlicher Rechte. S. 113. Art. II. Von dem Entzifferung in Anspruch genommen werden könne. S. 114. Art. IV. — II. Titel. Von der Entschädigung und dem Maßstabe derselben. S. 114 ff. — III. Titel. Von dem Verfahren bei der Zwangsabtretung. S. 120 ff. — IV. Titel. Schlußbestimmungen. S. 125 ff.

**Abwesende;** Verfahren in Zollstrafsachen gegen Abwesende. S. 228, §. 38.

**Abdänktion.** Wann dieselbe zu übergeben. S. 80, §. 68.

**Advocaten, K. A.** Erklärung im R. L. Abschl. über die Disciplin der Advokaten. S. 7. Nro. 3.

**Alimentationsfachen.** Klagen über Alimentationsfachen müssen zum mündlichen Verhöre gebracht werden. S. 44, §. 1. Nro. 8.

**Alluvionsrecht.** K. Allerh. Erklärung auf den Antrag der Städte, die Aufhebung des Alluvionsrechtes an der Donau betreffend. S. 34. V.

**Anlageposten.** S. 189, §. 26.

**Appellation.** Wegen einfacher Dekrete und Zwischenbescheide findet keine Appellation statt. S. 70, §. 51. Ausnahmen von den Bestimmungen des vorkommenden §. S. 70, §. 52 ff. Wann Appellation die Stelle der Verwahrung vertritt. S. 72, §. 53, Nro. 4. In welchen Fällen Appellation an die dritte Instanz gegen zwei in der Hauptsache gleichförmige Erkenntnisse nicht statt findet. S. 73, §. 54, Nro. 1—9. Appellation gegen Contumazialerkenntnisse. S. 74, §. 56. Appellation gegen Untergerichte ist unzulässig.

§. 75. §. 57. — Die aufschiebende Wirkung der Appellation tritt nicht ein.

§. 78. §. 66.

Appellationssumme. Gesetzliche Bestimmungen bezüglich der Appellationssumme. §. 75. §. 57.

Armee. Garantirung der Budgetansätze der Naturalien. §. 162. §. 11.

Armenanstalten. Armenbeschäftigungs- u. Armenanstalten sind Kreislasten. §. 168. Nro. 3.

Armenrecht. R. Alkerh. Erklärung bezüglich des Armenrechtes. §. 7. Nro. 2.

Attenrate. Klagen hierwegen gebhen zum mündlichen Verhbre. §. 44. §. 1. Nro. 8.

Augenheilanstalt. Jährlicher Beitrag für die Augenheilanstalt in Nürnberg. §. 19. Nro. 4.

Ausgaben. R. Alkerh'sche Bestimmungen und Verordnungen im Finanzgesetze über die Einnahmen und Ausgaben für die 6 Verwaltungsjahre vom 1. Oktober 1837 bis letzten September 1843.

Titel I. Bestand der Vorjahre. §. 154 — 155.

Titel II. Festsetzung der Staatsausgaben. §. 155 — 159. — Gesetzliche Bestimmung bezüglich der Bestreitung außers ordentlicher und unvorhergesehener Ausgaben für die Gesetzgebung. §. 163. §. 12. — General Uebersicht der Staatsausgaben für ein Jahr der IV. Finanzperiode 1837. Beilage zum Gesetzblatte Nro. 8. vom laufenden Jahre.

Ausfuhr. Bestattung der Ausfuhr aller insländischen Erzeugnisse der Natur und Kunst. §. 178. §. 2. — Ausnahmen von obiger gesetzlicher Bestimmung. §. 178. §. 3. — Allgemeine Vorschriften für die Waaren-Ausfuhr. §. 190. Nro. 6.

Ausgleichungsabgabe. R. Alkerh'sche

Erklärung auf den Antrag der Stände, die Ausgleichungsabgabe von insländischen Tabakblättern und hieraus erzeugten Zigarillen. §. 32.

Ausland. Was in Bezug auf den Handel und Verkehr als Ausland anzusehen. §. 188. §. 24.

Auspfändung. Nach welchen gesetzlichen Bestimmungen dieselbe stattzufinden habe. §. 85. §. 74.

Ausscheidung. Gesetz, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten, und die Bildung der Kreisfonds betreffend. §. 165 — 176. — General-Uebersicht über die Ausscheidung A. der Central- und Kreisfondsausgaben und B. der Central- und Kreisfonds-Einnahmen. — Beilage zum Gesetzblatte Nro. 8. von 1837.

## B.

Ballotage. Maßen sie bei den Wahlen der Candidaten für die Landräthe stattfinden. §. 132. Art. III.

Barmherzige Schwestern. Bau eines Mutterhauses. §. 158. n.) Uebersichtsumme für die IV. Finanzperiode. §. 158. o.)

Bauten. Neubauten; bleiben Staatslasten. §. 168. Art. II.

Was als Neubauten zu betrachten. §. 168. Art. II. A. u. B.

Bauverwaltung der Kreise. Bestimmungen bezüglich der Kreislasten mit Rücksicht auf die Bauverwaltung. §. 168. Nro. 5.

Beklagte. Folgen des Nichterscheins des Beklagten beim mündlichen Verhbre in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten §. 47. §. 8. Folgen des Ungehorsams im ersten Verfahren (beim gewöhnlichen Verfahren). §. 55. Abschnitt II. In welchem Falle der Beklagte die Einlassung auf die Klage verweigert.

gern dürfe. S. 58. §. 24. Strafe gegen den Beklagten im Falle des Ruthwillens. S. 58. §. 26.

**Verichtigungen.** In Art. 2. des Gesetzblatts ist S. 44. Zeile 10 von unten in einigen Exemplaren statt „von Ablauf eines Jahres“ zu lesen „vor Ablauf ic.“ —

**Verufung.** Bestimmungen im Landtagsabschied, die Verufungen in Wechselfachen betr. S. 33. IV.

— (in bürgerl. Rechtsstr.) In welchen Fällen dieselbe nicht statt finde. S. 70. §. 51. Gesehliche Bestimmungen für alle Fälle, in welchen selbstständige Verufung unzulässig ist. S. 72. §. 53.

— (Appellation) an die dritte Instanz findet nicht statt, wann? S. 73. §. 54.

— gegen Contumazialerkenntnisse. S. 74. §. 56.

— gegen Untergerichte. S. 75. §. 57.

— ist zulässig ohne Rücksicht auf eine Summe. S. 77. §. 63.

— gegen richterliche Erkenntnisse und Beschlüsse im Exekutionsverfahren, wann sie anzubringen. S. 98. §. 108.

— bei der Zwangsabtretung von Grundeigenthum. Gesehliche Bestimmung hierüber. S. 124. Art. XX.

— in Zollstrafsachen. S. 226. §. 36.

**Verufungsfrist.** in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, gesehliche Bestimmungen hierüber. S. 78. §. 64. 1) 2) 3).

— in Zollstrafsachen. S. 227. §. 36.

**Beschädigungen.** Welche Streitigkeiten wegen Beschädigungen sich zum mündlichen Verhbre eignen. S. 44. Art. 7.

**Beschwerde** (im gerichtlichen Verfahren bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten); wann sie im Exekutionsverfahren aufsiehende Wirkung habe. S. 98. §. 108.

**Beschwerden.** Walsaufschlag; Rückvergüt-

tung an die Bierbrauer zu Augsburg; Fbn. außerordentliche Erklärung hierüber. S. 36.

**Befig.** jüngster. Klagen über den jüngsten Befig gehören zum mündlichen Verhbre. S. 44. Art. 8.

**Befolgungen.** In welchen Fällen sie Exekutionsmittel seyn können. S. 84. §. 73.

**Befetzung.** Bestimmung des Zollstrafgesetzes bezüglich der Befetzung. S. 218. §. 24.

**Bevollmächtigte.** Gesehliche Bestimmungen bezüglich der Bevollmächtigten der Standesherrn bei den Landrathswahlen. S. 134. Art. VII.

**Bewegliche Sachen.** Gesehliche Bestimmungen bezüglich der beweglichen Sachen als Exekutionsmittel. S. 85. §. 74. u. ff.

**Beweis.** Von dem Beweisverfahren (in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.) S. 66. Abschn. V. Bestimmungen des Zollstrafgesetzes rücksichtlich der Beweisführung bei Untersuchung über Verletzungen des Zollgesetzes und der Zollordnung. S. 222. §. 32.

**Beweiserkenntniß,** beim beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhbre. S. 50. §. 11.

**Beweisfrist.** Frist zur Ansetzung des Beweises im beschleunigten Verfahren. S. 31. §. 12.

**Bezahlungsgeelder.** Zollgesehliche Bestimmungen hierüber. S. 181. §. 12.

**Bezirksgerichte.** Gesehliche Bestimmungen bezüglich der Ausgaben auf Bezirkskörper. S. 166. Art. I.

**Bezirksstraßen.** Abtretung von Grundeigenthum für Herstellung von Bezirksstraßen. Gesehliche Bestimmungen hierüber. S. 111. A. No. 5.

**Bezirks-Begebauten,** gesehliche Bestimmungen hierüber. S. 168. 5.

**Binnenlinie.** Was unter Binnenlinie zu verstehen. S. 189. §. 24.

**Binnenzölle.** Unzulässigkeit der Binnenzölle. S. 185. §. 19.

**Brückenbau.** Was im Verreiche des Strafs-

- fen: und Brückenbaues als Neubauten zu betrachten. S. 169. A.
- Brunnenwärter. Sind aus den Kreisfonds zu bezahlen. S. 167. No. 2.
- Budget. Königlich Allerhöchste Bestimmungen und Erklärungen hierüber im Landtagsabschiede. S. 13 — 19. A. Die Einnahmen betr. S. 13 — 14. B. Die Ausgaben betr. S. 14 — 19.
- Die zu dem Budget gestellten Wünsche und Anträge betr. S. 28.
- Braunweinfabrikation. Die Besteuerung der Braunweinfabrikation in Cautsdorf betr. S. 25.
- Bürger-Einzugsgeld. Königlich Allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede, den Wunsch und Antrag wegen Einführung des Bürgereinzugsgeldes im Rheinkreise betr. S. 12. — 13
- Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Gesetz, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. S. 41. — 104.
- Bürgermeister. Königlich Allerhöchste Bestimmung im Landtagsabschiede, die Vertreibung von Wirthschaften ~~durch~~ die Bürgermeister im Rheinkreise betr. S. 11.
- Bürgermeister. Im Rheinkreise bilden Mitglieder des Gemeinderathes. S. 138. Art. I.

## C.

- Chausseegeld. Postulat, das Chausseegeld betr. S. 24 u. 25. No. 3. a. u. b.
- Communalabgaben. Communalabgaben vom Handel und Verbräuche ausländischer Waaren finden nicht statt. S. 185. §. 20.
- Communalbeamte sind zur Unterstützung der Grenzwatchen verpflichtet. S. 190. §. 28.
- Competenz. Competenz und Verfahren der Gerichte in Zollstrafsachen. S. 221. §. 31. ff.

Concursprozeß. Vom Concursverfahren. S. 98. Abschn. VIII. Befehlliche Bestimmungen hinsichtlich der Forderungen des Appellanten im Concursprozeß. S. 76. §. 62.

Confiskation. Bestimmungen des Zollstrafgesetzes hinsichtlich der Confiskation. S. 202. §. 1. S. 203. §. 2. Bestimmungen wegen der Confiskation. S. 216. §. 20. ff.

Conten. Handwerksconten. Streitigkeiten wegen Handwerksconten eignen sich zum mündlichen Verhöre. S. 43. Nr. 4.

Contrebande.

Estrafe der Contrebande. S. 202. §. 1. Fälle, in welchen die Contrebande oder Desfraudation als vollbracht angesehen wird. S. 205. §. 6.

Contrebande oder Zolldefraudation unter erschwerenden Umständen. S. 210. §. 11. ff.

Contumazialerkenntnisse (in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten). Wann gegen Contumazialerkenntnisse Appellation statt finde. S. 74. §. 56. Contumazial: Verfahren gegen Landesabwesende Zollfreier. S. 228. §. 38.

Credite. Königlich Allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede auf die von den Ständen beantragten Credite. S. 29.

Culturgesetz. Königlich Allerhöchste Erklärung auf den Antrag der Stände die Vorlage eines Culturgesetzes betr. S. 34. VI.

Cultus. Bestimmungen des Gemeinde: Auslagengesetzes für den Rheinkreis hierüber. S. 148. Art. V.

## D.

Defensionsgelder. Königlich Allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede über die Verwendung der Defensionsgelder und der hieraus fließenden Zinsen. S. 27.

Defraudation (Zollfraudationen) Bestimmungen d. Zollstrafges. hierüb. S. 202. §. 1.

- Strafe** der Zollfraudation. S. 203. §. 2.  
**Strafe** des ferneren Rückfalls. S. 204. §. 4.  
**Fälle**, in welchen die Defraudation als vollbracht angenommen wird. S. 205. §. 6. ff.  
**Contrebande** oder Zolldefraudation unter erschwerenden Umständen. S. 210. §. 11. ff.  
**Strafe** der Theilnehmer. S. 213. §. 16.  
**Deklaration** (der Waaren). Wann und wo dieselbe stattzufinden habe. S. 191. §. 30.  
**Dekrete**. (in bürgerl. R.) Wegen einfacher Dekrete findet keine Appellation statt. S. 70. §. 51.  
 Versäumniß rechtzeitiger Verwahrung hat die Rechtskraft des einfachen Dekretes zur Folge. S. 72. Nro. 3.  
**Denuncianten**. Strafantheil des Denuncianten bei Zollvergehen. S. 229. 10.  
**Diäten**. Geseßliche Bestimmung bezüglich der Diäten der Landrathsmitglieder. S. 133. Art. V.  
 — — Diäten für die Landrathsmitglieder sind von dem Kreisfonds zu tragen. S. 170. Art. IV.  
**Dienstbarkeiten**: Geseßliche Bestimmungen bei zwangsweiser Verschwerung des Grundeigenthums mit einer Dienstbarkeit für bürgerliche Zwecke. S. 117. Art. VIII. weitere Bestimmungen bei Entwehrungen hinsichtlich der Dienstbarkeiten S. 118. Art. XI.  
**Dienstboten**. Streitigkeiten zwischen diesen und den Dienstherrn eignen sich zum mündlichen Verhöre. S. 43. Nro. 3.  
**Dienstherrn**. Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Dienstboten müssen zum mündl. Verhöre gebracht werden. S. 43. Nro. 3.  
**Distriktpolizeibehörden**. Sind bei Entwehrungen mit ihren Gutachten zu vernehmen. S. 120. Art. XIV. Weitere Obliegenheiten der Polizeibehörden bei Entwehrungen. S. 120. Art. XV. S. 122. Art. XVII.  
**Donaucorrection**. S. 157. d).

- Duplik.** Ansetzung neuer Tagesfahrt für Abgabe der Duplik. S. 54. e. — Ausschließung der Duplik. S. 55. f.  
**Durchfuhr**, von Waaren. Allgemeine Vorschriften für die Waaren Eins., Durch- und Ausfuhr. S. 190. §. 29.  
**Durchfuhrhandel**. Anstalten zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels. S. 197. §. 40.  
**Durchgang**, von Waaren. Erleichterungen des Durchgangs. S. 180. §. 8.  
**Durchgangszoll**. Erhebung des Durchgangszolles. S. 179. §. 7.  
 — — Errichtung von Grenzzollämtern zur Erhebung und Feststellung der Durchgangszölle. S. 189. §. 26.  
**Durchlässe**. Geseßliche Bestimmung hinsichtlich der Herstellung von Auf- und Abfahrten: Dämen bei Durchlässen; S. 169. Nro. 6.  
 — — Herstellung ganz neuer Durchlässe. S. 169. Nro. 7.

## E.

- Eheleute**. Welche Streitigkeiten zwischen Eheleuten sich zum mündlichen Verhöre eignen. S. 43. Nro. 3.  
**Ehrenbeleidigungen**. In welchen Fällen eignen sich Streitigkeiten hierüber zum mündlichen Verhöre? S. 45. Nro. 9.  
**Eide**. In welchen Fällen findet statt der Eide Verheuerung auf Handgelübniß statt? S. 52. §. 14.  
**Eideszuschiebung**. Geseßliche Bestimmungen, wenn die eventuelle Eideszuschiebung in der Beweisantretung zugleich mit andern Beweismitteln benannt wird, und der Gegentheil sich darüber nicht erklärt. S. 67. §. 42.  
**Einfuhr**, von Waaren. Allgemeine Vorschriften für die Waaren Eins., Durch- und Ausfuhr. S. 190. Nro. 6.



**Eingangszoll.** Erhebung desselben. S. 179. §. 4.

**Einherbsen.** Streitigkeiten wegen Einherbsen gehören zum mündlichen Verhbre. S. 44. Nro. 7.

**Einnahmen.** Bestimmungen des Finanzgesetzes über die Einnahmen und Ausgaben der ersten, zweiten und dritten Finanzperiode. S. 154. §. 1. **Staats-einnahmen:** General-Übersicht der Staatseinnahmen für ein Jahr der vierten Finanzperiode. S. 159. §. 7. (hiezü die Beilage I. zum Gesetzblatte Nro. 8.) Erhebung der direkten Steuern. S. 159. §. 8. Übersicht der Centrals und Kreisfondseinnahmen für ein Jahr der vierten Finanzperiode. Beilage II. zum Gesetzblatte Nro. 8.

**Einreden (Exceptionen).** Wann auf die Einreden neue Tagesfahrt angesetzt werden könne? S. 54. e.

— Privilegirte Einreden. S. 58. Abschnitt III. §. 24 ff.

**Einstandsrecht.** Einstandsrecht der Adelligen findet nicht mehr statt. S. 96. §. 103.

**Eisenbahnen.** In welchen Fällen für Errichtung von Eisenbahnen Zwangsabtretung von Grundeigenthum statt finde. S. 112. Nro. 11.

**Entwehrung (Expropriation).** Gesetz, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend. S. 109—128. I. Titel. Allgemeine Bestimmungen. S. 110—114. II. Titel. Von der Entschädigung und dem Maassstabe derselben. S. 114—120. III. Titel. Von dem Verfahren bei der Zwangsabtretung. S. 120—125. IV. Titel. Schlußbestimmungen. S. 125—128.

**Entwehrung.** In welchen Fällen sie statt finde. S. 110. Art. I. Wer sie in An-

spruch nehmen könne. S. 114. Art. IV. Bestimmungen über die Ausdehnung des Expropriations-Gesetzes auf den Rheintreis. S. 126. Art. XXII.

**Erkenntnisse.** R. Allerh. Erklärung im L. Z. Abschn., den Vollzug rechtskräftiger Erkenntnisse betr. S. 7. Nro. 3.

— ungleichförmige. Gesetz über die Verrückung ungleichförmiger Erkenntnisse bei dem obersten Gerichtshofe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. S. 105—108.

— Gesetzliche Bestimmungen bei Erkenntnissen (in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten) hinsichtlich der Appellation gegen dieselben. S. 71. §. 52. Nro. 2. 3. 4. 7. 8. S. 72. §. 53. Nro. 2.

In welchen Fällen gegen 2 in der Hauptsache gleichförmige Erkenntnisse an die dritte Instanz Appellation nicht statt finde. S. 73. §. 54. — Berufungsfrist gegen Erkenntnisse im Executionsverfahren S. 78. Nro. 1; gegen Erkenntnisse im beschleunigten Verfahren beim mündlichen Verhbre. S. 78. Nro. 2; gegen alle übrigen Erkenntnisse S. 78. Nro. 3. — Bei welchen Erkenntnissen die aufschiebende Wirkung der Appellation nicht eintrete. S. 78. §. 66.

**Erndten.** Streitigkeiten wegen Erndten eignen sich zum mündlichen Verhbre. S. 44. Nro. 7.

**Erdrübrigungen.** Finanzgesetzliche Bestimmungen über Erdrübrigungen mit Rücksicht auf die Ausschreibung der Kreis- und der Staatslasten. S. 174. III.

**Execution (in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.)** Gesetzliche Bestimmungen über die Vollstreckungsmittel. S. 83. §. 71. — Gesetzl. Bestimmung über die Execution bezüglich der Besoldungen, Lagen, Pensions

nen und Quiescenzgehalte der unmittelbaren und mittelbaren Staatsdiener. S. 84. §. 73.

Weitere gesetzliche Bestimmung beim Vollzuge der Auspflanzung. S. 85. §. 74. f. f. Gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich aller richterlichen Erkenntnisse und Beschlüsse im Executionsverfahren. S. 98. §. 108.

Exceptionenregel. Einlegung und Wirkung desselben. S. 54. f.

Expropriation. Siehe Entwehrung.

### F.

Fabrikzeichen und Firmen. K. Allerhöchste Erklärung auf den Antrag der Stände das Nachmachen der Fabrikzeichen und Firmen betr. S. 35. VII.

Falliten-Ordnung. K. Allerh. Erklärung, die Erlassung einer Falliten-Ordnung betr. S. 7. No. 1.

Familienglieder; Streitigkeiten zwischen Familiengliedern gehören zum mündlichen Verhöre. S. 43. No. 3.

Festungen. Bei Erbauung von Festungen findet Entwehrung statt. S. 111. A. No. 1.

Festungsbau; Dotationssumme.

K. Allerh. Erklärung auf den Antrag der Stände, die Verzinsung des jährlichen Betrages der Festungsbau- und Dotationskasse. S. 31.

Fideicommiß. Die Fideicommiß-Eigenschaft eines Grundeigenthums steht der Zwangsabtretung nicht entgegen. S. 113. B.

Fideicommißgüter. Verfahren, wenn Lehen oder Fideicommißgüter als Hilfsvollstreckungsmittel benannt werden. S. 93. §. 93.

Finanzgesetz. Königl. Allerh. Erklärung im

Landtagsabschiede bezüglich des Finanzgesetzes. S. 20. J. K. Allerh. Erklärung auf die von den Ständen zu dem Finanzgesetz gestellten Anträge und Wünsche. S. 19. B.

Finanzgesetz für die vierte Finanzperiode 1837. S. 153—164. Titel I. Bestand der Vorjahre. S. 154—155. Titel II. Festsetzung der Staatsausgaben. S. 155—159. Titel III. Von den Staatseinnahmen. S. 159—162. Titel IV. Besondere Bestimmungen. S. 162—164.

Firmen. K. Allerh. Erklärung im Landtagsabschiede, das Nachmachen der Fabrikzeichen und Firmen betr. S. 35. VII.

Fiskus, königlicher. Bestimmungen des Gesetzes über einige Verbesserungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten rücksichtlich des königlichen Fiskus. S. 57. §. 23.

Frachtführer. Strafgesetzhliche Bestimmungen wegen vernachlässigter Obliegenheit des Frachtführers. S. 208. §. 9.

Freihäfen. Anstalt für Beförderung des Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs. S. 179. §. 40.

Fristen. Gesetzliche Bestimmungen über Fristen und Fristenverlängerungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. S. 59. Abschnitt IV. §. 29. ff. Berufungsfrist. Festsetzung derselben gegen die verschiedenen Erkenntnisse. S. 78. §. 64. No. 1, 2, 3. Fristen und Nachlässe können von den Gerichten nicht mehr von Amtswegen bewilligt werden. S. 81. §. 70.

Fristenverlängerung. Siehe Fristen.

### G.

Gant. Stille Ganten (Gerichtsordnung Cap.

XVIII. §. 7. No. 9.) finden nicht mehr statt. S. 91. §. 89.

**Gefängnißbauten.** K. Allerh. Erklärung auf den Antrag der Stände, die Gefängnißbauten betr. S. 19. — Bestimmung des Finanzgesetzes hinsichtlich außerordentlicher Gefängnißbauten. S. 158. m.

**Gemeinderäthe.** Gesetz, den Bestand und die Wahl der Gemeinderäthe im Rheinkreise betr. S. 137 — 144. Woraus der Gemeinderath bestehe. S. 138. Art. I. Wahl der Mitglieder desselben. S. 139. Art. II. Welche Personen nicht zu gleicher Zeit in dem Gemeinderathe seyn können. S. 140. Art. III. Erneuerung des Gemeinderathes. S. 141. Art. IV. Bildung des Wahls auschusses. S. 142. Art. V. K. Allerh. Sanktion des Gesetzes über den Bestand und die Wahl der Gemeinderäthe im Rheinkreise betr. S. 10. F.

**Gemeindeumlagen (im Rheinkreise).** Gesetz, das Gemeindeumlagewesen im Rheinkreise betr. S. 145 — 152. — Tilgung der durch das ständige Gemeindeeinkommen nicht gedeckten Ausgaben. S. 146. Art. I. — Erhebung der direkten Umlagen. S. 147. Art. II. — Beiziehung der steuerbaren Staatsrealitäten zu den Gemeindeumlagen. S. 147. Art. III. — Umlagepflichtigkeit. S. 147. Art. IV. — Umlagen für den Cultus. S. 148. Art. V. — Was zu den Lasten der Gesamtgemeinde nicht gehöre. S. 148. Art. VI. — Verathung der direkten Umlagen durch den Gemeinderath. S. 149. Art. VII. — Gesetzliche Erforderniß zu Einführung indirekter Umlagen. S. 149. Art. VIII. — Deckung der gewöhnlichen gesetzlich begründeten Gemeindebedürfnisse. S. 150. Art. IX. —

Umlagen für außerordentliche Gemeindebedürfnisse. S. 150. Art. X. — Maximum der feststellbaren Umlagen. S. 151. Art. XI.

## General: Uebersicht,

A. der Staatsausgaben  
und

B. der Staats Einnahmen für ein Jahr der IV. Finanzperiode 1833. Beilage zum Gesetzblatte No. 8. vom 1. Dezember 1837

## — — über die Auscheidung

A. der Central- und Kreisfonds-Ausgaben  
und

B. der Central- und Kreisfonds-Einnahmen für ein Jahr der IV. Finanzperiode 1833. Beilage zum Gesetzblatt No. 8. vom 1. Dezember 1837.

## Gerechtliches Verfahren,

### in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Von dem Verfahren bei Untergerichten.

A. Das beschleunigte Verfahren im inländischen Verhbre. S. 42 — 52. §§. 1 —

15. — B. Das gewöhnliche Verfahren S. 52.

— 53. §§. 16. 17. — Von dem Un-

gehorsame im ersten Verfahren. S. 55. §.

18. ff. — Privilegirte Einreden S. 58.

§. 24. ff. — Fristen, Termine, Fristen-

verlängerungen, Terminverlängerungen, Wie-

derseinsetzungen. S. 59. §§. 29. ff. —

Von dem Beweisverfahren. S. 66. —

70. §. 40. ff. — Von der Appellation.

S. 70. §. 51. ff. — Von der Execu-

tion. S. 81. §. 70. ff. — Vom Con-

cursverfahren. S. 98. §. 109. ff. —

Von dem Verfahren bei der

Zwangsabtretung. S. 120. ff.

III. Titel. Weitere Bestimmungen. VI.

Titel S. 125. ff. Competenz und Ver-

fahren der Gerichte in Zollstraffas-

chen. S. 221. §. 31. ff. Erledi-

gung der Zoll- = Strafsachen im administrativen Wege. S. 223. §. 33. Entscheidung. S. 225. §. 34. Kosten. S. 226. §. 38. Rechtsmittel. S. 226. §. 36. Verfahren in Rücksicht auf verlassene Gegenstände. S. 228. §. 37. Verfahren gegen Abwesende. S. 228. §. 38.

**Gerichtshof**, oberster. R. Allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede, die Verhandlung ungleichförmiger Entscheidungen des obersten Gerichtshofes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. S. 8. B.

— — oberster; Gesetz über die Verhältnung ungleichförmiger Erkenntnisse bei dem obersten Gerichtshofe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. S. 105. — 108.

**Gerichtsordnung**. Königl. Allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede über die Beschläge der Kammern, die Verbesserung der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. S. 6 — 8. A.

— — „Gesetz, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. (I. Beilage zum Abschiede) S. 41 — 104. — Abschnitt I. Von dem Verfahren bei den Untergerichten. A. Das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhbre. S. 42 — 52. B. Das gewöhnliche Verfahren. S. 52 — 55. Abschnitt II. Von dem Angehörigen im ersten Verfahren. S. 55 — 58. Abschnitt III. Privilegirte Einreden. S. 58 — 59. Abschnitt IV. Fristen, Termine, Fristenverlängerungen, Terminverlegungen, Wideransetzungen etc. S. 59 — 66. Abschnitt V. Von dem Beweisverfahren. S. 66 — 70. Abschnitt VI. Von der Appellation. S. 70 — 81. Abschnitt VII. Von der Execution. S. 81 — 98. Abschnitt VIII. Vom Concursverfahren.

S. 98 — 100. Allgemeine Verfügung S. 100 — 102.

**Gesetzbuch**, bürgerliches. Antrag der Stände und R. Allerh. Erklärung im Landtagsabschiede hierüber S. 7.

**Gesetzbücher**, Kgl. Allerhöchste Erklärung auf den Antrag der Stände, die Vorlage neuer Gesetzbücher betreffend. S. 35.

**Gewerbebetrieb**. Zollgesetzliche Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Grenzbezirke. S. 193. §. 8.

**Gewerbesteuer**. Erhebung derselben nach der Finanzgesetz. S. 159. §. 8.

**Grenzbewachung**. Art der Ausübung derselben. S. 189. §. 27.

**Grenzbezirk**. Was unter Grenzbezirk zu verstehen. S. 188. §. 24.

— — Waarenverkehr und Transport im Grenzbezirke. S. 193. §. 34. Gewerbebetrieb im Grenzbezirke. S. 193. §. 35. Waarenverkehr außerhalb des Grenzbezirktes. S. 194. §. 36.

**Grenzverkehr**. Zollgesetzliche Bestimmungen über etwaige Erleichterungen im Grenzverkehr. S. 200. §. 44.

**Grundsteuer**. Bestimmungen des Finanzgesetzes rücksichtlich der Erhebung der Grundsteuer. S. 159. §. 8. Ueberweisung des Gesamtaufwandes auf Nachlässe und Nichtwerthe an der Grundsteuer im Rheinkreise. S. 170. Art. IV. c.

**Gutbesitzer**, adelige; Wahl der Landrathsmitsglied. aus den adel. Gutbesitzern mit gutherrlichen Standschäftsrechten. S. 131. Art. I. Gymnasien. Unterhaltung derselben aus den Kreisfonds. S. 167. 1. —

## H.

**Häfen**, öffentliche. Bey Erbauung oder Erweiterung öffentlicher Häfen findet Zwangsabtretung von Grundeigenthum statt. S. 112. No. 10.

Hallen; Anstalten zur Erleichterung des Durchgangs und des innern Verkehrs. S. 197. §. 40.

Handel und Wandel. Streitigkeiten über Gegenstände des Handels und Wandels auf Messen und Märkten, wann sie sich zum mündlichen Verhöre eignen. S. 44. No. 6.

Handelsgerichte. Die Ausgaben für dieselben gebühren zu den Kreislasten. S. 166. Art. I. A.

Handwerksconten; Streitigkeiten hierüber gebühren zum mündlichen Verhöre. S. 43. No. 5.

Handwerksmeister. Streitigkeiten zwischen Handwerksmeistern und Gesellen eignen sich zum mündlichen Verhöre S. 43. No. 3.

Haudegenossen; Streitigkeiten zwischen denselben gebühren zum mündlichen Verhöre. S. 43. No. 3.

Haussteuer. Finanzgesetzliche Bestimmung über Erhebung der Haussteuer. S. 159. §. 8.

Haussuchungen (Hausvisitationen.) Wer diese ausserhalb des Grenzbezirks anzuordnen habe. S. 196. §. 38.

Hausvisitationen. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager. S. 195. §. 37.

Hebammen. Sind aus dem Kreisfonds zu besolden. S. 167. No. 2. —

Hebestellen. Zollgesetzliche Bestimmung hierüber. S. 189. §. 26.

Heilbäder. Königl. Allerhöchste Erklärung auf den Antrag der Stände, die Heilbäder zu Steben und Obhenstadt betreffend. S. 29.

Heilbäder. Bestimmung des Finanzgesetzes über Emporbringung inländischer Heilbäder. S. 158. f. — Herstellung der Bauten in Kissingen S. 158. g. —

Hilfsvollstreckung. Bestimmung der Vollstreckungsmittel. S. 83. §. 71. Hilfsvollstreckung bei unbeweglichen Gegenständen. S. 90. §. 87.

Heimathlose; Transport und Verpflegung

der Heimathlosen gebührt auf die Kreisfonds. S. 171. d.)

Hofraithe. Trennung der zu einem Gebäudes-Complexe gehörenden Hofraithe bei der Entwehrung findet nur mit Einwilligung des Eigenthümers statt. S. 114. Art. III.

Homboparische Heilanstalt in München. Königl. allerhöchste Erklärung auf den Antrag der Stände die homboparische Heilanstalt betr. S. 28.

### I.

Industrie. Königl. Allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede bei der Position Industrie und Cultur. S. 15. 6. S. 17. ff. Königl. Allerhöchste Erklärung bei den „Besonderen Postulaten,“ die Industrie betr. S. 23. III. Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes bezüglich der Industrie. S. 168. Nr. 4.

Inländische Erzeugnisse. Gestattung der Ausfuhr derselben. S. 178. §. 2. Ausnahme hiervon. S. 178. §. 3.

Inland. Wann Beaufsichtigung des Waarenverkehrs im Inlande statt finde. S. 194. §. 36. Ausnahmeweise Zollfreiheit für Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande. S. 198. 13. a. —

Instanz. In welchem Falle gegen den Ausspruch der ersten Instanz nur Verwahrung statt finde. S. 73. Nr. 7. — Wann Appellation gegen 2 in der Hauptsache gleiche Erkenntnisse nicht Platz greife. S. 73. §. 54.

Irren-Anstalten. Bestimmung des Gesetzes über Aufsehung der Kreislasten für Irrenanstalten. S. 168. Nr. 3.

Irrenhäuser. Zur Erbauung oder Erweiterung von Irrenhäusern findet Zwangsabtretung vom Grundeigenthum statt. S. 111. A. Nr. 2.

## R.

**Randse.** Entwehrung bei Erbauung von Randse. S. 111. Nr. 9.

**Kirchen.** Zwangsabtretung von Grundeigenthum zur Erbauung und Erweiterung von Kirchen. S. 111. A. Nr. 2.

**Kirchenpfünden.** Königl. allerhöchste Erklärung auf den Antrag der Stände, die Ergänzung der Dotarien von Kirchenpfünden betr. S. 35. VIII.

**Klagen.** Welche Klagen zum mündlichen Verfahren (in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten) gebracht werden müssen. S. 42. §. 1. Klagenhäufung. S. 45. §. 2. Anmeldung der Klage, schriftliche Einreichung derselben. S. 46. §. 6. Welche Vorschriften bezüglich der Klagestellung ic. im gewöhnlichen Verfahren zu beobachten. S. 52. §. 17. Klagebeantwortung. S. 56. §. 10. Einlassung auf die Klage. S. 58. §. 24. Bestimmungen bezüglich der Zusammenrechnung der Klagen und Wiederklage summe. S. 76. §. 62.

**Kreisausgaben.** Feststellung des Gesamtbetrages aller nothwendigen Kreisausgaben. S. 172. Art. VIII.

— — Deckung des Gesamt Ziffers der Kreisausgaben. S. 172. Art. IX.

— — Ausgleichung der Mehrungen und Minderungen der Kreisausgaben. S. 174. Art. XI.

**Kreisfonds.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede, die Bildung der Kreisfonds betr. S. 20. k.

— — Gesetz, die Ausschreibung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betr., (vergleiche Kreislasten). S. 165 — 176.

— — General-Übersicht über die Ausschreibung: A. der Central- und Kreisfonds-

ausgaben und B. der Central- und Kreisfonds-Einnahmen für ein Jahr der IVten Finanzperiode 1837. Beilage zum Gesetzblatte Nr. 8. vom 1. Dezemb. 1837.

**Kreislasten.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede, die Ausschreibung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betr. S. 20. k.

— Gesetz, die Ausschreibung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betr. S. 165 — 176.

Ausgaben, welche vom 1. Dec. 1837 an die Natur nothwendiger, gesetzlich auf die Kreise hingewiesener Lasten annehmen: A. Aus dem Etat der Justiz. S. 166 — 167. B. Aus dem gemeinschaftlichen Etat der Justiz und des Innern. S. 167. C. Aus dem allgemeinen Ministerialetat des Innern. S. 167. D. Aus dem Etat der Staatsanstalten. S. 167. — Fernere Ueberweisungen auf die Kreisfonds in sämtlichen Kreisen. S. 170. Art. IV.

**Kreisstraßen.** Bei Anlegung neuer, Erweiterung, Abkürzung oder Ebenung schon bestehender Kreisstraßen findet Entwehrung statt. S. 111. A. 5.

## L.

**Ladung.** (in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.) Ladung des Beklagten im mündlichen Verfahren. S. 47. §. 6.; mündliche Ladung im gewöhnlichen Verfahren. S. 53. §. 17.

— — Folgen, wenn der Beklagte auf die ihm gebührend eingehändigte wiederholte Ladung nicht erscheint. S. 55. §. 18.

— — Folgen, wenn in Fällen der Zwangsabtretung die Zustellung der Ladung an den Eigenthümer rechtsformlich vollzogen ist. S. 118. Art. XII.

— — Wie die Ladung zu geschehen, wenn auf

einen Zwangsfahrtzettel; Antrag eine bezahlende Weisung geschieden. S. 120. Art. XV.

— Ladung bei Entwerhungen im Rhein: kreise. S. 126. Nro. 3. zu Art. XII.

Landbau. Was aus dem Bereiche des Land: hauses als Neubauten zu betrachten. S. 169. B.

Landbauten. Sind aus den Kreisfonds zu bestreiten. S. 168. Nro. 5.

Landes:Universitäten. Siehe Universitäten.  
Landgerichte. Königl. allerhöchste Erklär: ung den Antrag der Stände, die Verklei: nerung und Reform der Landgerichte betr. S. 35. XI.

Landgerichte. Ueberweisung der Ausgaben für dieselben auf die Kreisfonds. S. 167. B.

Landgerichtspräsidenten; deren Unterhal: tung aus den Kreisfonds. S. 167. D. 2.

Landkommissariate. Der Gesamts: Staatsaufwand auf die Landkommissariate zählt zu den Kreislasten. S. 167. C.

Landräthe. K. Allerhöchste Sanction des Gesetzentwurfes über einige Ergänzungen des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betr. S. 9. Tagesgehören der Landraths Mitglieder. S. 133. Art. V. — Authentische Er: klärung des §. 2. Ziffer 2. lit. b) des Gesetzes vom 15. August 1828, bezüglich der sich ergebenden Ueberschüsse. aus den Kreisfonds. S. 133. Art. VI. — Bevollmächtigte der Standesherrn bei der Landrathsversammlung. S. 134. Art. VII.

Recht des Königs die Sitzungen der Land: räthe zu verlängern, zu vertagen, oder aufzulösen. S. 134. Art. VIII. — Vor: nahme einer neuen Wahl. S. 135.

— Gesetz über einige Abänderungen

des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betr. S. 129 — 136.

Wahl der Landraths Candidaten aus der Classe der adeligen Gutbesitzer. S. 131.

Art. I. Wahl der Landraths-Candidaten aus der Classe der Geistlichkeit. S. 131.

Art. II. Bei den Wahlen der Land: raths-Candidaten entscheidet relative Stim: menmehrheit. S. 132. Art. III. Ablehnung

der Wahl von Seiten der Standesherrn. S. 132. Art. IV. Wonach die Ab: lehnbarkeit der Candidatur bei den übr: igen Classen sich richtet. S. 132. Art. IV.

— — der Aufwand auf die Landräthe, Diäten u. ist den Kreisfonds überwiesen. S. 170. Art. IV.

— Prüfung der Straßen: Neubau: ten durch den Landrath. S. 170. Art. III.

Landungsplätze. Zollgesetzliche Bestimm: ungen hierüber. S. 189. §. 25.

Landstraßen. Finanzausgesetzliche Bestimmung hinsichtlich der Landstraßen. S. 159. b)

Landwirtschafts- und Gewerbs: schu: len; sind Kreislasten. S. 168. Nr. 4.

Lehengüter. Verfahren, wenn sie als Ver: genstände der Hilfsvostrückung benannt werden. S. 93. §. 93.

## M.

Mainfluß: Co'rrrection. Finanzausgesetzliche - Bestimmung hierüber S. 157. c.

Malzausschlag. Königl. Allerhöchste Erklärung auf den Antrag der Stände wegen Revision des Malzausschlag: geses. S. 29.

Marktverkehr, siehe Messverkehr.

Maximum, der Gemeindevorlagen im Rhein: kreise. S. 151. Art. XI.

**Meß- und Marktverke** h. r. Zollgesetze Bestimmungen über den Meß- und Marktverkehr. S. 199. §. 42.

**Miettsverhältnisse**. Streitigkeiten hierüber müssen zum mündlichen Verhbre gebracht werden. S. 43. Nr. 4.

**Minderjährige**. Folgen des Ungehorsams im ersten Verfahren (in bürgerlichen Rechtsfertigkeiten) S. 53. §. 18 — §. 22. dann §. 23.

**Mißhandlungen**, körperliche. Königl. Allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede, die Untersuchung und Bestrafung der geringeren körperlichen Mißhandlungen betr. S. 9.

**Mobiliensteuer**, Finanzgesetzliche Bestimmung über deren Erhebung. S. 160. c.

**Mündliches Verhbr**, siehe Verhbr.

## N.

**Nachlässe**. Fristen und Nachlässe (in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten) können von den Gerichten nicht mehr von Amtswegen gegeben werden. S. 81. §. 70.

Weitere Bestimmungen über Nachlässe mit Rücksicht auf die Gläubiger S. 81. §. 70.

## Nachweisungen.

**A.** Verwendung der Staatseinnahmen in den Jahren 1833. Königl. Allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede. S. 26.

**B.** Stand der Staatsschuldentilgungsanstalt. Königl. Allerhöchste Erklärung hierüber. S. 26 — 28.

**Naturalbezüge**. Abrechnung auf dieselben nach den Normalpreisen. S. 174.

**Naturalien**; Termin für deren Aussetzung der Versteigerung, wann sie als Executionsmittel dienen. S. 87. Zuschüsse an Naturalien. S. 176. XIII.

## Naturerzeugnisse

fremde: Einfuhr, Verbrauch und Durchfuhr derselben. S. 178. §. 1.

inländische; Bestattung der Ausfuhr derselben. S. 178. §. 2.

Ausnahmen hiervon. S. 178. §. 3.

**Nebenverantwortung**; Berufungsnebenverantwortung, in welchem Falle sie statt finde. S. 79. §. 67.

**Neubauten**. Neubauten bleiben Staatslast. S. 168. Art. II.

Was als Neubauten zu betrachten.

**A.** im Bereiche des Strassen und Brückenbaues. S. 169;

**B.** aus dem Bereiche des Landbaues. S. 169 — 170.

Strassenneubauten, Prüfung der Voranschläge zu denselben durch den Landrath. S. 170. Art. III.

## O.

**Orb**, Städtchen. Bestimmung des Finanzgesetzes bezüglich der Verbesserung des Zustandes von Orb. S. 158. i.

## P.

**Parteien**. Obliegenheiten, Rechte u. der Parteien im beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhbre (in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten) S. 45. §. 3: ff. im gewöhnlichen Verfahren. §. 16. ff.

**Pensionsamortisationscasse**. Dotirung der Pensionsamortisationscasse für die IV. Finanzperiode S. 156. c.

**Pensionsbeiträge**. Königl. allerhöchste Erklärung auf den Antrag der Stände wegen Revision der Verordnung vom 8. Juni 1807 über Pensionsbeiträge S. 30.



**Abzählige allerhöchste Erklärung** auf den Antrag der Erände bezüglich der Spezialexrechnung über die in den Jahren 1825 und 1831 der Pensionsamortisationscasse überwiesenen Pensionäre S. 31.

**Personalsteuer.** Finanzgesetzliche Bestimmung bezüglich der Erhebung der Personalsteuer S. 159. §. 8. Nachlässe und Rückstände aus der Personalsteuer im Rheintreise sind den Kreisfonds überwiesen. S. 170. Art. IV. c.

**Pferde.** Als Hilfsvollstreckungsmittel, binnen welcher Frist nach der Auspfändung sie dem Verkaufe auszugeben. S. 87. §. 78. c.)

**Pinakothek.** Finanzgesetzliche Bestimmung bezüglich des vollständigen Ausbaues der Pinakothek. S. 157. §. 6. b.)

**Plenar-Beschluß.** Gesetzliche Bestimmung über Plenarbeschlüsse des Oberappellationsgerichtes in streitigen Rechtsfragen. S. 106 — 107. Art. I und III. Wirkung eines solchen Plenarbeschlusses Art. III. S. 107. Gesetzliche Anzahl der Mitglieder zur Fassung eines solchen Plenarbeschlusses S. 108. Art. IV.

**Polizei: Wundärzte.** Deren Besoldung liegt den Kreisfonds ob. S. 167 D. 2.)

**Postulate.** Königlich allerhöchste Erklärung auf die Gesamtnachbeschlüsse der Kammern bezüglich der besonders gestellten Postulate. S. 23 — 26.

Verminderung oder Aufhebung so wie Erhöhung der Zoll- und anderen Gebühren, im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels betreffend. (No. 1.) S. 23. Die Modification einzelner Tariffsätze Betruß der endlichen Einführung des Zollgewichts. (No. 2.) S. 24. — Das Chausseegeld betr. (No. 3. a und b. S. 24 — 25. Die Besteuerung der Brauntweinfabrikation in Caubdorf be-

treffend. (No. 4. a., b., c., d. S. 25. — Die Einführung breiter Radseigen auf den Kunststraßen betreffend. (No. 5. S. 26.

**Präjudiz.** Plenarbeschlüsse d. Oberappellationsgerichtes in streitigen Rechtsfragen nehmen in oblig gleichartigen Fällen die Natur eines Präjudizes an. S. 108. Art. III.

**Privatabgaben;** Privatabgaben vom Handel und Verbräuche ausländischer Waaren sind unzulässig. S. 285. §. 20.

## R.

**Rechtsfrage.** Die im Pleno des Oberappellationsgerichtes entschiedene streitige Rechtsfrage nimmt die Natur eines Präjudizes an. S. 108.

**Rechtsstreitigkeiten,** bürgerliche; R. All. Erklärung im Landtagsabschiede, die Verhütung ungleichförmiger Entscheidungen des obersten Gerichtshofes in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten betr. S. 8. Gesetz, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. S. 41 — 104 (siehe oben Gerichtsordnung).

**Radseigen.** Die Einführung breiter Radseigen auf den Kunststraßen betreffend. S. 26.

**Replik.** Obliegenheiten des Beklagten bezüglich der Replik. S. 56, §. 19. u. S. 57, §. 21.

**Rheindämme.** Unterhalt derselben. S. 168, No. 5.

**Rheindurchstiche.** R. All. Erklärung auf den Antrag der Stände, die Rheindurchstiche betr. S. 29.

**Rheinkreis.** R. All. Erklärung, das Gesetz, den Bestand und die Wahl der Gemeinderäthe im Rheinkreise betr. S. 10. F.

**Rheinkreis.** Die Vertreibung von Wirthschaften durch die Bürgermeister im Rheinkreise betr. S. 11.

— **Gemeindeumlagen im Rheinkreise betreffend.** R. Mersch. Erklärung im Landtagsabschiede hierüber. S. 12.

— **Gesetz, den Bestand und die Wahl der Gemeinderäthe im Rheinkreise betreffend.** S. 137 — 144.

— **Gesetz, das Gemeindeumlagenwesen im Rheinkreise betr.** S. 145 — 152.

## S.

**Sparcassen-Capitalien.** Königl. allerhöchste Erklärung auf den Antrag der Stände wegen Verzinzung der Sparcassen-Capitalien. S. 36.

**Selbsthilfe.** Klagen über die Selbsthilfe. S. 44. 8.)

**Schulen, lateinische, Kreislast.** S. 167. D. 1.)

**Schullehrer-Seminarien sind Kreislasten.** S. 167. D. 1.)

**Schulpflichtigkeit; Königliche allerhöchste Erklärung auf den Antrag der Stände, die Dauer der Schulpflichtigkeit betr.** S. 35. X.

**Schulwesen, deutsches, ist Kreislast.** S. 167. D. 1.

**Staatsausgaben.** Festsetzung der Staatsausgaben (im Finanzgesetze), jährliche Durchschnittssumme derselben. S. 155. §. 3. Etatssumme für die einzelnen Ministerien S. 155. §. 4.; (nebst Beilage I. A. zum Gesetzblatte Nr. 8.) — Deckung des Bedarfs der Staatsschuldentilgungsanstalt. S. 156. §. 5. — Ausgaben, die nicht ins Budget aufgenommen, aber aus den Erübrigungen der III. Finanzperiode bestritten werden. S. 157. §. 6.

**Staatseinnahmen; Voranschlag derselben; S. 159. §. 7. nebst Beilage I. B. zum Gesetzblatte Nr. 8. — Erhebung der direkten Steuern S. 159. §. 8. — Erhebung der Zollgebühren S. 161. §. 9. Ausweisung der den Kreisen zugewiesenen Lasten und Fonds. S. 162. §. 10.**

— **Verwendung der Staatseinnahmen in den Jahren 1833, 1834 u. 1835, und kgl. allerhöchste Erklärung hierüber.** S. 26. A.

**Staatsgebäude und Gefängnisbauten; Königl. allerhöchste Erklärung auf den Antrag der Stände, die Staatsgebäude und Gefängnisbauten betr.** S. 29.

**Staatsgebäude; gänzlicher Wiederaufbau bestehender Staatsgebäude ist als Landneubau zu betrachten; S. 169. B. 2.)**

**Staatslasten; Gesetz über die Ausweisung der Kreislasten an den Staatslasten.** S. 165 — 176., Neubauten sind Staatslasten. S. 168. Art. 11.

— **Königliche allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede, die Ausweisung der Kreislasten von den Staatslasten betr.** S. 20 K.

— **Was als Staatslast zu betrachten.** S. 172. Art. VII.

**Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt; Stand der Staatsschuldentilgungsanstalt in den Jahren 1833, 1834 und 1835, königliche allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede hierüber.** S. 26 — 28.

**Staatsrealitäten; Königl. allerhöchste Erklärung auf den Antrag der Stände, den Verkauf der Staatsrealitäten betreffend; S. 30.**

**Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt; Königl. allerhöchste Erklärung auf den Antrag der Stände, die Ueberlassung und nächster Gelder aus den Finanzklassen an die**

- Staatsschuldentilgungsanstalt betreffend, S. 30 — auf Reduktion der Kapitalzinsen von 5 auf 4 Procent bei der Staatsschuldentilgungsanstalt, S. 30.
- Staatsschuldentilgungsanstalt; Deutung des Bedarfs derselben, S. 156. §. 5.
- Stadtgerichte, der Aufwand für dieselben ist den Kreisfonds überwiesen, S. 166.
- Stempelordnung. Abnigliche Allerhöchste Erklärung auf den Antrag der Stände wegen Revision der Taxen und Stempelordnung, S. 30.
- Steuerämter. Die regulativen Lantien derselben sind den Kreisfonds überwiesen, S. 170. Art. IV. b)
- Steuern, direkte; Betrag und Gattung der für jedes der sechs Jahre vom 1. Okt. 1837. bis letzten Sept. 1843. zu erhebenden direkten Steuern, S. 159. §. 8.
- Strassen; Unterhalt derselben; Kneislalt, S. 168. 5.
- Strasseneubauten bleiben Staatslasten, S. 168. Nr. 5. §. 169. A.
- Strassenbau. Was im Bereiche des Strassenbaues als Neubauten zu betrachten, S. 169. A.
- Streitigkeiten in bürgerlichen Rechtsachen; welche Streitigkeiten sich zum beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhbre eignen, S. 42. §. 1.
- Succumbenzgelder; Betrag und Bestimmung derselben, S. 80. §. 69.

## I.

- Taxen-Ansätze, Abnigliche allerhöchste Erklärung im Laubrageabschiede, die Beibehaltung der dormaligen Taxenansätze betreffend, S. 8. Nr. 4.
- Taxenordnung. Abnigliche Allerhöchste Erklärung auf den Antrag der Stände auf

- Revision der Taxen und Stempelordnung, S. 30.
- Termine. Gesetzliche Bestimmungen hierüber, S. 59. §. 29.
- Terminsverlegung. Gesetzliche Bestimmungen hierüber, S. 61. §. 32.; S. 62. §. 34. §. 35. §. 36. §. 37.
- Hierdrtze sind aus den Kreisfonds zu besolden, S. 176. D. 2.)
- Tischritel. Abnigliche Allerhöchste Genehmigung eines jährlichen Zuschusses für Tischritel, S. 19. Nr. 3.)

## II.

- Umlagen. Gesetz, das Gemeinbeumlagenwesen im Rheinkreise betr. S. 145—152.
- Univerfirten. Abnigliche Allerhöchste Genehmigung von jährlichen Zuschüssen an die 3 Landesuniverfirten, S. 19. 1.)
- besonderer Zuschuß für die Univerfirte München, S. 19. 2.)
- Bestimmung des Finanzgesetzes für Ankauf und resp. Abbißung der Gebäude der Univerfirte München in Landshut, S. 157. §. 6. 2.
- Untergerichte. Gesetzliche Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Untergerichten, S. 42. ff.
- Wann Appellation gegen die Aussprüche der Untergerichte unzulässig, S. 75. §. 57.
- Unterstützungs-Anstalt. Abnigliche Allerhöchste Erklärung auf den Antrag der Stände bezüglich einer Unterstützungsanstalt für katholische Geistliche, S. 35. IX.
- Urkunden, exekutorische. Abnigliche Allerhöchste Erklärung auf den Antrag der Stände, die Einführung exekutorischer Urkunden betr. S. 7. Pro. 1.
- Urtheile, gerichtliche; bei welchen Urtheilen Appellation statt findet, S. 71. 5.) u. 6.)
- Urtheilsverkundung in Sachen, die nicht zum mündlichen Verhbre sich eignen, S. 77. §. 64.

## B.

**Verfahren.** Siehe gerichtliches Verfahren.  
**Verhör, mündliches.** Gesetzliche Bestimmungen über das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhör. S. 42. ff.

**Verhörstage.** R. Allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede, die Einführung wochentlicher Verhörstage bei allen Untergerichten betr. S. 7. No. 3.

**Vermittlungsammt.** R. Allerhöchste Erklärung auf den Antrag der Stände, das Vermittlungsammt in den Erböden betr. S. 36. XII.

**Verschollenheit.** R. Allerhöchste Erklärung, die Rechtsverhältnisse der Verschollenheit betr. S. 32.

**Versteigerung.** Gesetzliche Bestimmungen hierüber; Folgenreihe der zu versteigernden Gegenstände. S. 87. §. 78. Abhaltung der Versteigerung in einer andern Gemeinde. S. 87. §. 79. Bekanntmachung derselben. S. 88. §. 80. — Verbot der Versteigerungen an christlichen Sonn- und Feiertagen. S. 89. §. 83. Wer die Versteigerung vorzunehmen habe. S. 89. §. 84. Weitere gesetzliche Bestimmungen. S. 89. §. 85. ff.

**Vermahrung, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,** wann dieselbe einzulegen. S. 70. §. 51. Versäumniß der rechtzeitigen Vermahrung. S. 72. No. 3. Weitere Bestimmungen hinsichtlich der Vermahrung. S. 72. No. 4. 5. S. 73. 6. 7.

**Wichweiden.** Streitigkeiten hierüber gehörend zum mündlichen Verhör. S. 44. 7.

## W.

**Waaren.** Sieh Zollwesen.

**Waisen; Unterstützungs-; Anstalten** sind Kreislasten. S. 168. 3.

**Waffenmeister** sind für ihre Verrichtungen aus den Kreisfonds zu bezahlen. S. 167. D. 2).

**Wasserbauten,** bleiben Staatslast. S. 168. 5.

**Wasserleitungen.** Streitigkeiten über Wasserleitungen eignen sich zum mündlichen Verhör. S. 44. 7.

**Weschfeigerichte** (I. und II. Instanz.) Kreislast. S. 166. A.

**Weschfeordnung.** R. Allerhöchste Erklärung auf den Antrag der Stände, die Abänderung einiger Bestimmungen in der Nürnberger Weschfeordnung betr. S. 33. III.

**Weschfe recht.** R. Allerhöchste Erklärung auf den Antrag der Stände, die Einführung eines allgemeinen Weschfe rechts betr. S. 33, II.

**Weschfelsachen.** R. Allerhöchste Verfügungen und Erklärungen im Landtagsabschiede auf die Anträge der Stände, bezüglich der Verurteilungen in Weschfelsachen. S. 33. IV.

**Wegebauten, Bezirkswegebauten** im Rheinkreise. 168. 5.

**Wiedereinlösungrecht;** W. des Schuldners findet nicht mehr statt. S. 96. §. 103.

**Wiedereinsetzung.** Wiedereinsetzung bei Versäumniß von Fristen oder Terminen. S. 64. §. 38. Gesetzliche Bestimmung hinsichtlich der Wiedereinsetzung bei Minderjährigen und dem f. Fideus. S. 65. §. 39.

**Wünsche und Anträge.** Königl. Allerhöchste Erklärungen auf die von den Ständen gestellten Wünsche und Anträge:

A. Zum Budget: S. 28 — 29.

B. Zum Finanzgesetz: I. Die Heilbäder zu Steden und zu Obhenstadt; S. 29. II. Die Staatsgebäude und Gefängnisse; S. 29. III. Die Rheindurchschne; S. 29. IV. Credite; S. 29. V. Zuschüsse zum Bau der kathol. Kirche in Ausbach; S. 29.

# **Wünsche und Anträge.**

- C. Zu den Nachweisungen über die Verwendung der Staatseinnahmen: I. wegen Revision des Walzschlagsgesetzes; S. 29. — II. Wegen Revision der Verordnung vom 8. Juni 1807 über die Pensions-Beiträge; S. 30. — III. Wegen Revision der Taxen und Stempelordnung; S. 30.
- D. Zu den Nachweisungen über die Staatsschuldenentilgungsanstalt: I. Ueberlassung unbendigter Gelder aus den Finanzkassen an die Staatsschuldenentilgungsanstalt; S. 30. — II. Verkäufe der Staatsrealitäten; S. 30. — III. Reduction der Capitalien: Zinsen von 5 auf 4 Procent bei der Staatsschuldenentilgungsanstalt; S. 30 — 31. — IV. bezüglich der Spezialrechnung über die in den Jahren 1825 und 1831 der Pensions-Amortisationskasse überwiesenen Pensionäre; S. 31. — V. Verzinsung des jährlichen Betrages der Festungsbaudotationskasse; S. 31.
- E. Zu den Vorlagen über das Zollwesen: I. Zollordnung; S. 31 — 32. II. Zolltarif; S. 32. III. betreffend die Ausgleichungsabgabe von inländischen Taschentuchfabrikaten und hieraus erzeugten Fabrikaten; S. 32.
- F. Zu den besondern Gesamtbeschlüssen: I. Rechtswahlkriterium der Verschollenheit; S. 32 — 33. II. Einführung eines allgemeinen Wechselrechtes; S. 33. III. Nürnberger Wechselordnung; S. 33. IV. Verurteilungen in Wechselachen; S. 33. V. Alluvionsrecht an der Donau; S. 34. VI. Culturgesetz; S. 34. VII. Nachmachen von Fabrikzeichen und Firmen; S. 35. VIII. Ergänzung der Dotation für Kirchenpfanden; S. 35. IX. Unterstützung für katholische Geistliche; S. 35. X. Dauer der Schulpflichtigkeit; S. 35;

XI. Verkleinerung und Reform der Landgerichte; dann Vorlage neuer Gesetzbücher; S. 35 — 36. XII. Vermittlungsamts in den Erbitten; S. 36. XIII. Verzinsung der Sparcassen: Capitalien; S. 36. XIV. Zahlenlotto. S. 31.

Zahlenlotto. R. Ueber Erklärung auf den Antrag der Erbkinder wegen Aufhebung des Zahlenlotto. S. 36. XIV.

Zollgesälle. Erhebung derselben. S. 161. §. 9. Zollgesetz. S. 177 — 200.

## **A. Allgemeine Bestimmungen.**

I. Verkehr mit andern Ländern. S. 178 — 179. II. Abgaben vom Verkehr mit andern Ländern. (Zoll.) Eingangszoll. S. 179, §. 4. Welche Waaren aus fremde anzusehen. S. 179, §. 5. Ausgangszoll. S. 179, §. 6. Durchgangszoll. S. 179, §. 7. Erleichterung des Durchgangs. S. 180, §. 8. III. Ausnahmeweise Erleichterung in den Abgaben beim Verkehr mit andern Ländern. Im Allgemeinen. S. 180, §. 9. Insbesondere beim Verkehr mit den zum Zollverein gehörenden Ländern. S. 180, §. 10.

## **B. Besondere Bestimmungen.**

I. Erhebung des Zolles. 1. Erhebungsfuß. S. 181 §. 11. Vergettelungs- und Verschlußgelder. S. 181, §. 12. Verichtigung des Zolltarifs. S. 182, §. 13. — Waarenverzehr. S. 182, §. 14. Verpflichtung und Entrichtung des Zolles. S. 183, §. 15. Haftung der Waare. S. 183, §. 16. Verzählung der Abgabe. S. 184, §. 18. Ungültigkeit der Dinnenzölle. S. 185, §. 19. Droggleichen der Communal- und Privatabgaben vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren. S. 185, §. 20. Vorbehalt wegen der Wassergebühren und anderer Abgaben. S. 185, §. 21. Besondere Vorschriften für einzelne Landesbeirtheile. S. 186, §. 22. Ausschluß von Befreiungen.

§. 186, §. 23. II. Einrichtung zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles. 1 Zolllinie, Grenzbezirk, Binnenlinie. §. 188, §. 24.

**Zollgesetz.** Zollstraßen und Landungsplätze §. 189, §. 25. Zollbehörden. §. 189, §. 26. — Grenzbewachung. §. 189, §. 27. Verpflichtung anderer Angestellten in Bezug auf den Zollschuß. §. 190, §. 28. Allgemeine Vorschriften für die Waaren-Einz-, Durch- und Ausfuhr a) Straffen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Zoll-Linie gebunden ist. §. 190, §. 29. — b) Fortsetzung des Weges bis zum Zollamte; Declaration, Revision. §. 191, §. 30. — c) Behandlung der ein- und durchgehenden Waaren. §. 191, §. 31. — d) Behandlung der ausgehenden Waaren. §. 192, §. 32. — e) Verbotenes Verhalten der Waarenführer und Verpflichtung derselben im Allgemeinen. §. 192, §. 33. — Waarenverkehr u. Transport im Grenzbez. §. 193, §. 35. — Gewerbsbetrieb im Grenzbez. §. 193, §. 34. — Waarenverkehr außerhalb des Grenzbezirks. §. 194, §. 36. — Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager §. 195, §. 37. Abrupte Visitationen. §. 196, §. 39. — Anstalten zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs. §. 197, §. 40. Ausnahmeweise Zollfreiheit a) für Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande. §. 198, §. 41. — b) beim Meß- und Marktverkehr §. 199, §. 42. — c) bei Waaren, die zur Verarbeitung oder Vervollkommen mit der Bestimmung des Ausgangs eingebracht werden und umgekehrt. §. 199, §. 43. — d) beim Grenzverkehr. §. 200, §. 44. III. Vollzug der Vorschriften. §. 200, §. 45.

**Zollordnung.** Königl. Allerhöchste Erklärung auf die von den Ständen in Beziehung auf die Zollordnung geäußerten Wünsche. §. 31. — 32.

**Zollstrafgesetz.**

I. Verletzung des Zollgesetzes und der Zollordnung.

- a) Strafe der Contrebande. §. 202, §. 1.
- b) Strafe der Zolldefraudation §. 203, §. 2. aa) Strafe des ersten Rückfalles. §. 204, §. 3. — bb) Strafen des ferneren Rückfalles §. 204, §. 4. — cc) Fälle, in denen die Contrebande oder Defraudation als vollbracht angenommen wird. §. 205, §. 6. ff. — dd) Contrebande oder Zolldefraudation unter erschwerenden Umständen. §. 210, §. 11. — e) Sonstige Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften. §. 214, §. 17.
- d) Verwandlung der Geldbuss in Freiheitsstrafe. §. 215, §. 18. — e) Vertretungsverbindlichkeit. §. 216, §. 19.
- f) Bestimmungen wegen der Confiskation. §. 216, §. 20. — g) Zusammentreffen mit andern Vergehen oder Verbrechen. §. 217, §. 22. — h) Strafe der Verletzung. §. 218, §. 24. i) Strafe der Widersegligkeit. §. 218, §. 25. — k) Entschuldigung mit der Unbekanntheit der Zollgesetz. §. 219, §. 26. — l) Verjährung. §. 219, §. 27.

II. Strafverfahren.

- 1) Verfahren bei Entdeckung einer Uebertretung. §. 219, §§. 28., 29. — 2) Verfahren hinsichtlich der in Beschlag genommenen Gegenstände. §. 220, §. 30. 3) Competenz und Verfahren der Gerichte. §. 221, §. 31. — 4) Erledigung der Strafsachen im administrativen Wege. §. 223, §. 33. — 5) Entscheidung. §. 225, §. 34. — 6) Kosten. §. 226, §. 35. — 7)

Rechtsmittel. S. 226. §. 36. — 8) Verfahren in Rücksicht auf verlassene Gegenstände. S. 228. §. 37. — 9) Verfahren gegen Abwesende. S. 228. §. 38. und §. 39. — 10) Strafantheile der Denuncianten. S. 229. §. 40. — 11) Hinweisung des Zollpersonals auf seine Amtspflicht. S. 230. §. 41. — Transitorische Bestimmungen. S. 230. §. 42.

**Zolltarif.** Abnigl. Allerhöchste Erklärung auf die Anträge der Stände bezüglich des Zolltarifs. S. 32.

**Zollverträge.** Siehe Zollwesen.

**Zollwesen;** (Landtagsabschied.) S. 21. I.

I. Zollgesetzgebung. Abnigl. Allerhöchste Erklärungen im Landtagsabschiede, das Zollwesen — Zollgesetz — Zollstrafgesetz und Zollordnung betr. S. 21. — 22.

II. Zollverträge. Abnigl. Allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede, die mit mehreren deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Zollverträge betr. S. 22 — 23.

**Zwangsabtretung.** Gesetz, die Zwangsabtretung vom Grundeigenthum für öffentl. Zwecke betr. S. 109 — 128.

I. Titel. Allgemeine Bestimmungen. — Fälle, in denen die Zwangsabtretung eintritt. S. 111 und 113. — Zwangsentäußerung bei unkörperlichem Rechten. S. 113 Art. II. — Wer Entwehrung in Anspruch nehmen kann. S. 114. Art. IV.

II. Von der Entschädigung und dem Maße derselben. Was die Entschädigung enthalten muß. S. 114. Art. V. — Von der Entschädigung. S. 115. Art. V. VII.

III. Von dem Verfahren bei der Zwangsabtretung. S. 120 — 125.

VI. Schlußbestimmungen. S. 125 — 128.

— — Abnigl. Allerhöchste Sanction des Gesetzentwurfs über Zwangsabtretung des Grundeigenthums für öffentliche Zwecke. S. 8. C.

